5

Ausführlicher Bericht/

Von der Reformation der Kirchen in Chur-Pfaltz/
Und
Von der Gerechtsame
Der Evangelisch-Reformirten daselbst an
die Geistliche Güter und Gefälle/

Denen irrigen Nachrichten
Und
Ungegründeten
PRÆTENSIONEN

Derer Evangelisch-Lutherischen Herren Consistorialen der Churfürstlichen Pfaltz
In deren so genanten
Warheits- und Gesaubertem
Warheits-Spiegel.

Entgegen- und auffgesetzt
Durch
Ludwig Christian Miegen/
SS. Theol. D. und Professorem, Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath/ auch Pastorem Primarium der Evangelisch-Reformirten Kirchen in Heydelberg.

Gedruckt im Jahr 1715.

Vorrede.

DErer Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherischen Hn. Consistorialen Haubt-Grund / gegen die Evangelisch-Reformirte in der Chur-Pfaltz / scheinet vor-vornehmlich daranf anzukommen: Der Westphälische Friede setze von beyderseits Protestirenden diejenige in den Genuß der Kirchen und Geistlichen Gefällen / welche zur Zeit des Passauischen Vertrags / Religions-Friedens / und hernach / in dieser Kirchen und Geistl. Güter Genuß gewesen seyn.

Atqui, zur des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens und hernach / biß auf Pfaltz-Graf Joh. Casimirum / ja so gar unter Casimiro und denen folgenden Churfürsten / Friderico IV. & V. seyen die Lutherische / und nicht die Reformirte / in dieser Geistl. Güter Possesione und Genuß gewesen.

Ergo, so würden die Lutherische selbsten durch den Westpälischen Frieden nicht zu dem Anno 1624. verwiesen / sondern ihnen vielmehr die sämtl. Kirchen und Güther durch denselbigen angewiesen.

 Nun

Nun sind in diesem Argumento beyde Propositionen unrichtig und falsch / auch viel und wohl das meiste an Wiederlegung des ersteren Satzes gelegen; dann wann dieser ihr Vorwand gelten solle / die beyderseitige Protestirende wären in dem Westphälis. Frieden nur zum Religions-Frieden verwiesen ; so würde alle Sicherheit und Frieden zwischen denen Evangelischen unter einander auffgehoben / und sie schnur stracks gegen der hohen Compaciscenten intention einander nicht weniger / als vor diesem / anffs neue in die Haar gewickelt / bevorab da solche Eyfferer / wie unsere Hn. Consistoriales, denen Reformirten ob sie auch als Augspurg. Confessions-Verwandte anzusehen seyen / und zum Religions-Frieden gehören / strittig zu machen sich nicht entblöden; Hingegen aber ist Sonnen-klar / daß die Reform. Churfürsten und Lande / welche auß Anlaß der Böhmischen Unruhen von ihren / auch geistlichen Gütern / zumahlen von Catholischen / depossedirt worden / vermög des Westphälischen Friedens ex Capite Amnestiæ, in vorigen Genuß derselbigen Güter gesetzt worden ; an statt daß denen Lutherischen in der Pfaltz / eben weil sie die geringere waren / und nichts daran zu forderen hatten / mit so viel Worten der Annus 1624. zur Regul und Richtschnur gegeben worden / mit welchem

chem sie sich auch also befriedigt/ und die Meynung deß Westphäl. Friedens so wohl dißfalls begriffen; daß in 40. biß 50. Jahren nicht ein eintziger Mensch nicht allein in/ sondern auch nicht einmahl ausser der Pfaltz auf den Plan getretten/ welcher dem Westphälischen Frieden/ ratione der Chur-Pfältzischen Kirchen/ die Außlegung gegeben / so denen beyden Herrn Consistorialen oder ihren Advocaten und Gönnern eingefallen / und welcher / es sey bey dem Executions-Recess, oder auch sonsten / die Chur-Pfältzische Kirchen und Geistliche Gefälle für die Evangelisch-Lutherische nur gefordert / geschweige / mit Schein Rechtens ihnen zu erhalten sich bemühet hätte. Dieweilen aber dieses ersteren Satzes Ungrund in der Widerlegung des Warheits-Spiegels gnugsam angewiesen worden / auch noch weiter bey Gelegenheit angezeiget werden soll : Und sie aber auch von ihrer Minore viel Geschreys machen/ immer von voriger Possession und Rechten sprechen/ als ob kein Reformirter auff viel Meil-Wegs in der Pfaltz vor der Böhmischen Unruh zu finden gewesen ; So dann den Trang und Gewalt / der ihnen von Casimiro geschehen seyn soll / nicht hefftig genug exaggeriren / nicht offt genug dem Leser einschärffen können / und dieses bey einigen etwa ex favore Religionis ingress finden möchte ; als hat

man

man auß alten ungezweiffelten Historischen Documenten fürstellen wollen / mit was wenigem Fug sie von dieser ehmahligen Possession und Rechten sprechen / und mit was groben Unwarheiten sie ihren Warheits- und selbst gesauberten Warheits-Spiegel befleckt haben / in Hoffnung / daß auch hierauß der Unfug / welchen sie mit diesen Forderungen und beygefügten Lästerungen denen Reformirten thun / dem geneigten Leser in die Augen leuchten werde.

Σ. Θ.

Caput I.

Vom Anfang der Reformation in der Chur-Pfaltz.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Consistoriales, Herrn Schlosser und Debus in denen wider die Reformirte heraus gegebenen Warheits und gesauberten Warheits-Spiegeln/ auch nach der Hand gedruckten Memorialien, alles in der grössesten Confusion und mit so vielen unnöthigen Widerholungen unter einander geworffen/ daß umb der Reformirten unstreitige Gerechtsame an den Tag zu legen / es nicht undienlich seyn wird / den Statum des Evangelischen Kirchen-Wesens unter jedem Churfürsten absonderlich zu betrachten / und deren davon hin-und wieder fürkommende irrige Asserta gründlich zu widerlegen.

Assertum I.

Da ist dann bald bey dem Anfang der Reformation unter Ludovico Pacifico ihr Assertum: **Daß die Lutheraner ja vorhero gewesen / zumahlen in der Pfaltz / haben auch die streitige Güther und Einkünffte/ ehe die Herren Reformirte darzu gelanget/ besessen.** Warheits-Spiegel p. 24. Seye der Primus Reformationis (Sie heissen es

incho-

inchoationis) Status sub Ludovico Lutheranus gewesen. ib. p. 77. Seye wieder aller Historien Warheit sehr ungereumt vorgeschützt / daß die Reformirte die ältere und erstere Possessores der Kirchen / deren Güther und Gefälle im Churfürstenthum Pfaltz wären. Gesauberter Warheits-Spiegel p. 5. aus dessen Anlaß sie sich dann des Vulgati bedienen / quod, qui prior Tempore, potior jure sit. Wer am ersten komme / habe das meiste Recht. Ib. p. 177. Hierauf aber dienet zur

Antwort.

Daß / wer die gantze Connexion der Reformation in der untern Pfaltz unter Ludovico eigentlich einsiehet / denen Reformirten in diesem Werck den Vorzug nach der Zeit und in so weit auch vermög obigen principii, den Vorzug nach dem Recht nicht werde absprechen können. Gestalten

I. Die eigentliche und fürnehmste Reformatores in Chur-Pfaltz bey Hoff und in der Academie Martinus Bucerus und Johannes Oecolampadius gewesen seynd. Von denen jener schon Anno 1516. in dem Prediger-Closter zu Heydelberg die jüngere Ordens-Brüder (welche er in Lateinischer und Griechischer Sprach informiret) dergestalt immer auf die Heil. Schrifft gewiesen / daß Er darüber unter Jacob Hochstrats und anderer Catholischen Doctorn inquisition gerathen / auch hierauff den Orden quitiret / und anfänglich als Friderici II. Hof-Caplan unter der Hand das Werck der Reformation weiter in Heydelberg / hernach aber bey Francisco von Sickingen / ingleichem auch zu Cronweissenburg und in der Nachbarschafft treulich poussirt. Dieser aber Joh. Oecolampadius bereits Anno 1492. nach Heydelberg kommen / und als Er bald hierauff Pfaltz-Graff Philipps junger Herrschafft Præceptor worden / nicht allein dem Pfaltz-Graffen Wolffgang: sondern auch Philippo Melanchthoni, und den meisten Ober-Ländischen und Schwäbischen Theologis, viel gute Principia, selbsten schon vor Lutheri

theri Reformation, beygebracht / wie dann Herr D. Löscher erkennet / daß Er sehr viel durch sein Exempel in der Pfaltz gewonnen / welche beyde gleichwohl / in dem hierauf entstandenen Sacrament-Streit bekantlich die fürnehmste Häupter der Reformirten gewesen / davon Bucerus die Reformirte so genante Confession der vier Städte auffgesetzt / Oecolampadius aber in seinem Buch de Genuina verborum H. E. C. M. expositione dieselbe Lehre aufs eiffrigste getrieben. Wahr ist es / daß auch einst Lutherus in Heydelberg Anno 1517. disputirt, und daß dessen Disputation ihren guten effect bey Bucero und andern gehabt / wie dieses Altingius in seiner Historie meldet / es erhellet aber aus eben demselben Historiographo, daß Bucerus bereits zuvor viel von Erasmo gelernet hatte / und thut Lutheri Disputation umb da weniger zu gegenwärtiger Materie / als dermahlen der leidige Sacrament-Streit noch nicht angefangen / Lutherus auch hievon zu der Zeit nichts allhier gemeldet / da hingegen nun 2. obige beyde beständige Reformatores der untern Pfaltz Oecolampadius und Bucerus selbsten die Saamen ihrer Lehre vom H. Abendmahl bereits umb dieselbe Zeit / ob wohlen noch etwas dunckler (wie es in alle Wege für entstandenen Controversien zu geschehen pflegt) auszustreuen angefangen. Oecolampadius hatte / wie nicht allein Lavaterus, sondern er selbst bey Lavatero an Bucerum schriebe / hierinnen schon längstens grosse Scrupel / und ob Er wohlen in Sermone de Sacramento Eucharistiæ noch einige harte Reden gebrauchet / (als welchen damahlen noch das Ansehen der Kirchen in etwas zurück gehalten:) So hat Er dennoch alles auf den Glauben gezogen / Fides præsentem nobis facit Deum, Fides Deo ipso nos pascit, der Glaube stellet uns GOtt gegenwärtig / der Glaube speiset uns mit GOtt selbst / auch dabeneben unter andern gemeldet / daß Basilius das Abendmahl scite Ἀντίτυπον hoc est Exemplar nenne. Er hat den Grund seiner Meynung / und daß Er keine mündliche Niessung des

Ausführl. Hist. motuum c. 3. §. 1.

Monum. Palat. p. 1. p. 142.

Ausführl. C. Lösch. Hist. Mot. p

Leibs Christi unter solchen reden / sondern daß die Seelen mit Christo gespeiset werden / verstanden / gar wohl in einem Brief ad Bucerum An. 1530. angezeigt / mit dem Anhang / ita semper testati sumus adesse Christum (nicht in, cum & sub pane; sondern) in Cœna & Congregatione Fidelium nemlich das Christus im Abendmal und der Versamlung der Glaubigen seye. Es hat auch Theodorus Bibliander über Zvvinglii und Oecolampadii Brief die Ursach solcher von ihnen gebrauchten harten Redens-Arten angezeigt / proinde Præceptores mei non offensi sunt figuratis sermonibus ad res divinas amplificandum, quas ὑπεροχὰς, Zvvinglius solebat dicere, veluti verum corpus Christi dari, confici, &c. in corpus demitti. Sed explicationem intellexerunt ad vulgus necessariam, dum ipsa rerum natura discutitur das ist / sie hätten sich zu Erhebung dieser Göttlichen Geheimnussen der uneigentlichen und vergrösserenden redens Arthen bedient / nun aber hievon disputirt würde / muste man es dem Volck eigentlich erklären. Einmahl in dem Vertrauen / daß die Prediger in Schwaben seine Meynung wohl wusten / als welche grossen theils seine Zuhörer gewesen / hat Er obgedachtes Buch de Genuina verb. Expositione nach entstandenem Streit ihnen dedicirt, und obschon dieses einen in etwas wiedrigen effect hatte / so ist doch derselbe nicht so sehr daher kommen / daß der gröste Theil anders glaubte / sondern daß sie kein Hertz hatten / sich den Eifferern vor Lutherum im Hertzogthumb Würtenberg zu wiedersetzen. Wie Oecolampadius von den Schwäbischen Städten an Zvvinglium schreibt / Prophetas habent admodum meticulosos, Quæ inter amicos quidam de Eucharistia vera fatentur, ea in suggestu contentiosissimè impugnant sie hätten all zu forchtsame Geistliche / was sie unter ihren Freunden vor die wahre Lehre deß H. Abend-Mahls hielten / da predigten sie auf der Cantzel mit allem Eiffer gegen. Wie wohl doch verschiedene der Vornehmsten als Conrad Som Pfarrer zu Ulm /

In Præfat. Ep. Zvvingl. & Oecolamp.

Simpert

Simpert Schenck Pfarrer zu Memmingen / Michael Keller Pfarrer zu Augspurg / und Ludvvig Seguinus Pfarrer von Gemünden / das Syngramma Suevicum nicht unterschreiben wollen / wovon der jetzo noch lebende sehr gelehrte Theologus und Historicus Herr Hottinger nachgesehen werden kan. In der Helvetischen Kirchen-Gesch. l. 6. p. 277.

So hat ingleichem Bucerus schon vor dem Sacrament-Streit in der Pfaltz und deren Nachbarschafft ziemlich nachtrücklich hiervon geredet / dann so spricht er in seiner Predigt zu Weissenburg ' an den Rath und die Gemeind daselbst ' gethan: Ihr denckt noch wohl / was ich euch etliche mahl ' von der Meß gesagt habe / daß die als uns Matthäus / Mar' cus / Lucas und Paulus beschreiben anders nichts ist denn ' Empfahung des Leibs und Bluts unsers HERRN JEsu ' Christi / also daß wir sein Eingedenck seyn sollen / der ' den Seinen Leib für uns gegeben / und zu Verzeihung unse' rer Sünde daselbst sein Blut für uns vergossen hat / wie wirs ' auch empfahen sollen / ist leicht zu verstan / so wir Seine Wort ' erwegen / nehmet hin / spricht er / dieses ist mein Leib / der für ' euch gegeben wird / aus welchem Er je zu verstehen gibt / daß ' wir sein Leib empfahen wie das Opffer / daß Er selbst ' für uns in Todt gegeben. Welches alles klar zeugt / daß er schon von Anfang seine Zuhörer / worunter dann auch Fridericus II. Francisc. von Sickingen / und andere gewesen / nach Art der folgenden Reformirten / unterrichtet habe / dahero auch

3. Als nun der Streit Anno 1525. angefangen (in welchem Jahr der Churfürst Ludovicus, wie Capito zu eben der Zeit ad Zvvinglium schriebe / cum tota ditionis suæ Nobilitate pro verbo decrevit, liberumque fecerunt & loquendi & agendi juxta Scripturam daß ist / mit dem Adel seines Lands dem Evangelio den freyen Lauff zu lassen beschlossen / haben sich viele und wohl die meiste auf des Oecolampadii und Buceri, und also auf die Reformirte Seite gewendet. Altingius zwar meldet / daß beyde Meinungen zu Heydelberg und in der Pfaltz Platz gefunden. Es hat sich aber doch bald dieser Unterscheid dabey herfür gethan / Sec. Hott. Hist. Eccl. XVII. p. 2. p. 548. Monum. Palat. p. 171.

daß anstatt die Edelleute im Creichgau / so an Würtenberg gräntzet sich grössern theils für Lutherum declarirt (deren Oerther und Kirchen dahero auch biß dato noch Evangel. Lutherisch seynd) und die Städt in der Ober-Pfaltz gleichfals Lutheri Meynung damahlen beygepflichtet / in der untern Pfaltz hingegen die Reformirte Lehre bald anfangs prævaliret / dieses saget nicht allein Hortingerus l. c. Palatinatus Electoralis, ut Ecclesiis Helveticis per Zvvinglium purgatis grata semper recordatione perfectiorem Religionis emendationem tulit, acceptam, ita initio statim operis laudatissimi, cum Sacramentaria Controversia glisceret fama percrebuit Palatinatum Zvvinglii & Oecolampadii Sententiæ de Cœna Domini accedere,

Hist. Eccles. Sæc XVII. l.

das ist / wie die Chur-Pfaltz denen Schweitzerischen durch Zwinglium Reformirten Kirchen ihre Religions Verbesserung zu dancken gehabt/also hätte es auch so bald bey dem Sacrament-Streit verlautet / daß die Pfältzer dem Zvvinglio und Oecolampadio in der Lehre vom Heil. Abendmahl beyfall geben/ sondern Er beweiset es auch aus denen Original-Briefen des Capitonis ad Zvvinglium, in deren einem schon Anno 1525, Capito schreibet : In Palatinatu sunt, qui subscribunt Sententiæ Tuæ, qui purissimè sentiunt de Cœna Domini, In der Pfaltz sind / die deiner Meynung beyfallen / und vom Heil. Abendmahl gantz rein und lauter lehren / in dem andern aber de Anno 1526. Heydelbergæ & passim emergunt, qui in Eucharistia Carnem quærere omittunt. Zu Heydelberg und hin- und wieder thun sich solche herfür / die das Fleisch Christi im H. Abendmahl zu suchen unterlassen. Wiedann auch in der That wann man sich etwa vom Sacrament-Streit an Evangel. Lutherischer Seiten eines einzigen Micylli bey der Universität zu rühmen hat / (zumahlen Brentius anno 1522. nach Schwäbisch Hall gezogen / Theobaldus Billicanus anno 1525. auch schon hinweg war :) So hat man deren / die der Refor-

mirten

mirten Lehre in der Academie und Kirchen zugethan waren mehrere auffzuweisen; Die Theologiam puriorem profitirte damahlen von 1526. biß 1531. (und also eben im anfang deß Sacrament-Streits) in der Heydelbergischen Academie Martinus Frechtus, wie Capito an Zwinglium schreibt/ Martinus Frechtus Ornamentum Heydelbergensis Scholæ prælegit illic Sacra, der Martinus Frechtus diese Zierde der Heydelbergischen hohen Schul profitirt daselbst die Theologie. Nun schreibt zwaren Herr D. Löscher von diesem Theologo, daß Er es in der Lehre vom Abendmahl mit Luthero gehalten / Ja daß Er unstreitig Lutherisch gewesen und geblieben; Er hätte aber Frechtum posteriorem a priore, wie es bey Melanchtone geschicht / daß ist Frechtum wie Er erst gesinnet / von Frechto wie Er sich hernach änderte/ unterscheiden sollen/ dann das Er obgemelter Zeit der Oberländischen Confession oder Reformirten Glaubens-Lehre zugethan gewesen seye, geben seine in der Beylage sub. No. 1. abgetruckte Briefe oder deren Excerpta an Ambrosium Blaurerum, Vadianum und Bullingerum klar zuerkennen/ als darinnen er besorget / das der Satan nun nach Zwinglii und Oecolampadij Todt auff den Streich dencken werde/ daß ein guter Theil von Ihnen auff Lutheri Meynung vom Leib und Blut Christi gezogen würde. Ep. 1. Ja gar von Lutheri Furien reden darff / und daß vornehme Leuthe klagen / daß Er uns mit dieser Odiosen Redens-Art / im Brod ist der Leib Christi / beschwehren wolle ꝛc. Ep. 2. auch daß Er mit der Allenthalbenheit deß Leibs Christi gar nichts zuthun haben wollen. Ep. 3. Worte die gnug weisen/ das Er / ehe dann Er mit Bucero nach Wittenberg kommen/ nicht einerley meinung mit Luthero gewesen seye/ gestalten dann auch Oecolampad. schon Ao 1526. auff den Christag wegen dieser seiner Lehre ein gratulations Schreiben an Ihn abgehen lassen. So hat man Ihm auch nechst dem Reformirten Gonrado

Hist. Mor. p. 205. & außführl. Hist. Mor. p. 155.

mio die Reformation der Ulmischen Kirche zu dancken / welche durch Frechtum, und auff seinen Vorschlag durch Oecolampadium, Bucerum, Blaurerum und Simpertum nach der Oberländischen Lehre gewiß weniger nicht als hernach die Augspurgische vorgenommen worden. Wie dann in denen Ulmischen 18. Reformations Articuln der Punct vom H. Abendmahl nicht obenhin als Herr D. Löscher, auch nicht wie Herr Seckendorff schreibt / ohne daß man sich accurat und deutlich explicirt hätte / ut ab accurata Controversiæ Sacramentariæ explicatione fere abstinuerit; sondern klar genug nach der Reformirten Lehr gesetzt worden / nemblich daß H. Abendmahl Christi solle man zu seiner Gedächtnuß halten / und daß man seinen Todt verkündige / und die Seel zum ewigen Leben durch sein Leib und Blut gespeiset / und also in recht Christlichem Leben gestärckt und gefördert werde.

Hist. Mot. pag. 205.

Hist. Luth. l. 3. Sect. 3. §. 1.

v. Hievon bericht A. Blaurer von Wiederruff Num. c. c.

Eben in denen Jahren / da M. Frechtus die Theologie dergestalt nach der Reformirten Principiis docirte / hat Simon Grynæus die Griechisch Sprach allhier gelehrt / ein Mann von welchem M. Frechtus ad Blaurerum d. 25. Aug. 1534. schreibt / Schnepfii, Osiandri, Brentii alti spiritus bene mihi sunt perspecti, & modestissimus ille Grynæus, cui ne matulam quidem isti gigantes porrigere possunt, interim negligetur. Und diesen Grynæum hat Regenvolscius in dem Catalogo der Reformirten gleich nach Zvvinglio und Oecolampadio loco tertio gesetzet / wie dann auch / daß er zu der Zeit dieser Meynung gewesen / auß dessen Correspondentz mit Zvvinglio, It. aus den Actis im Hertzogthum Würtenberg / da er über dem Punct vom Heil. Abendmahl mit Erhardo Schnepfio disputirt / den Reformirten Paulum Constantinum Phrygionem von Basel gen Tübingen gebracht / ne nemo isthic in Schola tam celebria nobis esset, damit in dieser berühmten Universität auch Reformirte wären / dem Conrado Pellicano von Zürch den Beruff zur Häbrei-

H.E. Slavon Provinc. l. 3. p. 563.

Hott. P. H. E. T. VI. p. 384.
Hott. F. Helv. l. 685.

Hebräischen Profession nach Tübingen erhalten/ den reformirten Petrum Tossanum nach Mumpelgart beruffen / imgleichen auch auß seinem gantz getreuen Anhang an Oecolampadium, welcher ihm schon zu der rechten Erkäntniß vom Heiligen Abendmahl in seinem Schreiben an M. Frechtum Anno 1526. gratulirt/ und welchem Er zu Gefallen von Heydelberg nach Basel gezogen/ sattsam erhellet. So ist ferner nicht weniger Sebastianus Münsterus dieser gelehrte Pfältzer C. Pellicani Discipul reformirt gewesen / imgleichen Joach. Camer. Vita Melancht. p. 52.

Der berühmte Heydelbergische Poet Hermannus Buschius, qui magnificè ubique de Zvvinglio loquebatur & scribebat, der mit grossem Ruhm von Zvvinglio redete und schrieb. Man hat noch das bekante Carmen von Ihm/ welches Er dem einigen Lutheraner in der Academie Jacobo Micyllo, als der über den Tod Zvvinglii diesen Vers machte: Hott. H. E. T. VI.

Occubuit patrio bellator Cinglius ense, Monum. Pal. p. 171.
Et pressa est armis gens populosa suis;

So bald hierauff versetzte:

Occubuit justus sævorum Cinglius ense
Notus es & nugis, vane Micylle, tuis.

Gestalten dann auch Gerhardus Noviomagus in einem Brieff an den Casselischen Hof de Anno 1528. von Ihm und Francisco Avenionensi meldet/ daß sie beyde der Meynung vom Heil. Abendmahl gewesen / welche die Oberländische Kirche geführt. Croc. in der Summar. Nachr. p. 6.

5. Was nun die Professores dergestalt der Oberländischen Confession gemäß docirt / davon seynd auch auf dem Land von den Pfarrern denen Pfältzischen Unterthanen die Gründe / und also auch die Reformirte Lehre beygebracht worden. So hat Nicolaus Renneisen von Bentzheim / damahliger Pfarrer in Bischoffsheim Anno 1527. in einer teutschen Erklärung über den Brieff an die Hebräer vom Heil. Abendmahl also gelehret:

S. Cœna omnium Christianorum debet esse Exercitium in recordatione passionis & mortis Christi, quamdiu mundus durat. **Das Heil. Abendmahl muß allen Christen zur Ubung dienen von der Gedächtnuß deß Leydens und Sterbens Christi/ so lang die Welt währet.**
Und wiederum:

Christus hoc Sacramentum instituit ad mortis suæ recordationem, in qua recordatione Christiani suam fidem exerceant, ita ut unusquisque sigillatim firmiter credat, corpus Christi pro se datum esse in mortem, & sanguinem ejus in remissionem peccatorum effusum esse, & propterea ex toto corde Christo gratias agat. **Christus hat dieses Sacrament zu seiner Todes-Gedächtnuß eingesetzt / in welcher Gedächtnuß die Christen ihren Glauben üben/ also daß ein jeder insonheit vestiglich glaubet / der Leib Christi sey für ihn in Tod gegeben und sein Blut zur Vergebung der Sünden vergossen / und deßwegen Christo von gantzem Hertzen dancke.**

Ingleichem hat Jacobus Otherus, Pfarrer zu Neckarsteinach/ in seinem Büchlein de pia vita & morte von einem gottseeligen Leben hievon Anno 1528. gar frey geschrieben: Controversiam de Eucharistia esse meram logomachiam, utramque enim partem fateri Christum fide accipi per verbum in S. Cœna, atque hoc sufficere fidelibus. Infideles judicium edere & bibere, etsi Christum in cruce pendentem, tantus quantus fuit, comedissent, siquidem Panem Domini non aliter, ac sus nucem myristicam, edunt. Satis igitur esse, scire Christum adesse; supervacaneas autem esse Quæstiones omnes, an, in, cum, sub, ante, retro panem sit Corpus, per verbum namque fide acceptum fide præsens esse. **Der Streit vom Heil. Abendmahl sey ein blosser Wort-Streit / dieweilen beyde Theile gestehen/ daß man im Heil. Abendmahl Christum mit wahrem Glauben durchs Wort empfange/ welches**

für

Für die Glaubige genug seye. Die Unglaubigen aber essen und trincken sich das Gericht / wann sie den HErren Christum auch so lang und breit Er am Creutz gehangen / auffgegessen hätten / welche das Brod deß HErren nicht anders / als ein Schwein eine Mußcaten-Nuß essen. Genug sey es deßwegen wissen / daß Christus da seye / und all die Fragen / ob der Leib Christi in / mit / under / vor / nach dem Brod seye / gantz überflüssig / massen Er den Glauben durch das mit Glauben angenommene Wort gegenwärtig seye. So ist auch über Rhein / in der Nachbarschafft von der Pfaltz / in specie zu Landau die Ober-Ländische Lehr getrieben worden / wie Herr D. Löscher aus der Epistola Apologetica Joh. Baderi de Ansere an Pfaltz-Graf Ludwig und desselbigen Sermon de Legitimo usu Cœnæ selbsten erkennet. Welcher Exempel man sich dann hieher umb da mehr bedienen kan / als die Protestirende aus der Pfaltz bey diesen gelehrten Personen Unterricht und Lehre werden geholet haben / weil die Lehre der Protestirenden dermahlen noch nicht in die Kirchen und Schulen auf dem Land offentlich eingeführet war / wobey man aber doch nun auch Hist. Mot. p. 147.

II. Auf ihr Assertum dieses weitere beobachtet / daß man Reformirter Seits davor halte / es werde dieses Principium, Qui prior tempore, potior jure, wer am ersten käme / habe daß meiste Recht / von der Herrn Consistorialium übrigen Glaubens-Genossen in diesem Punct keine allgemeine Approbation finden / nicht allein weilen in der That die folgende Fürsten und Herrn krafft deß Passauischen Vertrags das Jus Reformandi gehabt / und damit alle Vorzug der Zeit auffgehaben ist; Sondern auch / weil diesem Principio zu folg / die Reformirten in der Pfaltz zwar nach dem so oben erwiesen worden / nichts verliehren / hingegen aber in Schwaben und Elsas wiederumb

32

viele Kirchen und Gefälle recuperiren würden. Dann obwohlen dieses offt besagter Herrn Consistorialium

Assertum II

Ist/ daß alles / so von ersterer possession derer Reformirten in vielen Städten in Schwaben und Elsas gemeldet worden/ nichts helffe / weilen nicht verificirlich/ daß diese Städte Reformirter Religion zugethan gewesen seyn/ sondern Calvinus zwar in Straßburg mit seinen Anhängern anfänglich gewesen / aber daselbst so wenig als in andern/ Elsas und Schwäbischen Städten gedultet worden ; Gesauberter Warheits-Spiegel. p. 139. So dienet gleichwohlen darauff zur

Antwort.

I. Daß/ wann man sie auch hier nur bey dem Buchstaben fassen wolte / sie in ihrer Antwort ja der Reformirten Grund befestigen / nemlich daß Calvinus mit seinen Anhängern/ deren eigenen Geständnuß nach/ ja doch anfänglich da gewesen / und deme zu Folg er nach ihrer Thesi als prior tempore auch potior jure gewesen seyn müste. Allein wie dieses auf einer mercklichen Unwissenheit beruhet/ als ob der Anfang der Reformation zu Straßburg mit der Ankunfft Calvini an diesem Ort verknüpffet seye / da doch dieser erst Anno 1534. nach Straßburg kommen / hingegen aber bekantlich schon lang zu voren und bald Anfangs bey dem angefangenen Sacrament-Streit Bucerus und Capito von dar aus der Reformirten Lehre verthätigten/ So ist

2. Gantz notorie, daß die vier Städte Straßburg/ Costnitz/ Memmingen und Lindau dem Käyser zu Augspurg Anno 1530. ihre eigene die so genante Ober-Ländische Confession übergeben/ weil sie von des HErren Nachtmahl mit den Sachsen nicht einerley Meynung waren/ wie Sleidanus redet/ welche dann / wie Herr D. Löscher schreibet/ sich viel eher und na-

S. VVolffg. Fabri. Capiton, Tract. was man halten und antworten soll von der Spaltung zwischen Martin Luther und Andreas Carlstatt. B. 3. Scultet. Anno 1525. p. 254. 255.

natürlicher auff die Schweitzerische als Lutherische Meynung deuten lässet / und wovon seiner Meynung nach Orthuinus Gratius einmahl die Warheit gesagt / in articulo de Cœna cum Lutheranis non consenserat; in dem Articul vom Heil. Abendmahl käme sie einmahl mit denen Lutheranern nicht überein / wie Er dann auch in der ersten Historia motuum klar und deutlich bekennet / die Reichs-Städte Ulm / Memmingen / Lindau / Kempten und Isna hätten es erst mit der so genandten Oberländischen Parthey gehalten / so daß dieses und dergleichen augenscheinliche facta, umb anjetzo nichts von vielen andern hieher nicht gehörigen Argumenten zu sprechen / sattsam verificiren / daß sie anfänglich Reformirt gewesen / wie dann auch der eiffrige Pappus sich angelegen seyn lässet / wiewohl sehr ungründlich / zu beweisen / daß nur von Anno 1531. der vier Städten Confession nicht mehr auf Reichs-Tägen seye gedacht worden / wogegen aber wie der Bericht von der Straßburgischen Kirchen-Ordnung / also auch die Summarische Nachricht Joh. Crocii, & seq. gesehen werden können / und will das die Sache nicht hindern / daß in Franckreich und anderen Orthen alle Lutherisch genennet worden / wovon Sturmius in seinem Antipappo Tertio p. 239. die Ursach an die Hand gibt / weil Franckreich dermahlen der Zürcher / Berner und Baseler nöthig gehabt / hätte er alle / so umb der Religion willen verbrannt worden / unglimpf bey diesen zu vermeiden / Lutherisch genennet. Pag. 7. Pag. 12.

3. Nichts anjetzo weiteres von dem ersteren Reformirten Statu der Städten Augspurg / Ulm und anderer zugedencken / als welches zu unserm gegenwärtigen Zweck nicht dienet.

C. II.

Von dem Statu Religionis unter Friderico II.

Assertum III.

Das Churfürst Fridericus II. und mit demselben die

durchleuchtige Herrschafften zu Pfaltz sich bereits vom Jahr 1546. an zu Lutheri Lehr bekennet/ Memorial von Anno 1711. p. 7.

Antwort.

Wahr ist es/ daß Fridericus II. aus denen ehemahligen und absonderlichen Anno 1545. zu Regenspurg wiederholten Unterrichtung und Vorstellungen Martini Buceri, seines alten Hoff-Caplans / ingleichen dem vielfältigen Umbgang mit denen Protestirenden in denen Colloquiis und Reichs-Tägen / auff denen er öffters das Wort geführt / nicht geringe Geneigtheit zu der Evangelischen Lehr spühren lassen / auch nachdem er gesehen / daß von Seiten des Römischen Stuhls keine Reformation zu hoffen seye / das Vorhaben gefasset / und es schon einiger massen Anno 1541. und zuvor denen Catholischen zu verstehen gegeben / hernach aber deutlicher denen protestirenden Fürsten kund gemacht / se puram cum Evangelicis Religionem professurum palam, **Er wolle die reine Lehre mit denen Evangelischen offentlich bekennen**; wahr / daß er mit würcklicher Hülff-Leistung an den Hertzog von Würtenberg / auch mit einem Anfang der Reformation in seinem Land so grosse Hoffnung dißfals von sich gegeben / daß ihme die protestirende Fürsten durch eine eigene Gesandschafft darzu gratuliren lassen / und selbsten wahr / daß er zu letzt als ein Evangelischer Fürst mit des HErrn Nachtmahl Christlich (und wie Churfürst Ott Henrich in seinem Schreiben gedencket / nach Einsetzung unsers lieben HErrn und Seligmachers JEsu Christi) versehen / und auf gethane wahre Bekäntnüß des einigen seligmachenden Heylands JEsu Christi verschieden. Indessen scheinet es auch wahr / daß Er für diesem seinem letzten Ende es mehr bey dem Vorhaben als würcklich publiquer und beständiger Bekäntnüß der Evangel. Religion bewenden lassen / und es also bey dem gebliebe[n]/

Seckend. H. Luth. l. 3. Sect. 23. dd p. 367. 369. Sleid. l. 16. p. 266. Seckend. Hist. Luther l. 3. Sect. 34. §. 131.

Notif. der Räthe von Alzey an Churfürst Ott-Henrich.

ben/

ben/ was er denen Gesandten von der Evangelischen Religion gesagt. Quam & urgere deinceps cogitet & profiteri palam. Er gedencke diese Lehre hiernechst zu treiben und offentlich zu bekennen. Dahero da die Communion sub utraque unter beyden Gestalten den 17. Januarii 1546. auff dem allhiesigen Schloß zu Heydelberg außgespendet wurde/ auch Chur-Fürst Friderici II. Gemahlin und Frauen-Zimmer auff Evangelische Art communicirte / Er gleichwohlen noch nicht mit communicirt. So heisset es in der Relation des Sächsischen Gesandten Thannii. In festo Natalitio idem in arce factum erat, etiam ab Electoris Conjuge, ejusque fœminis aulicis, Auff den Christ-Tag wurde eben diese Communion unter beyden Gestalten auff dem Schloß gehalten/ und haben sich bey derselbigen auch deß Chur-Fürsten Gemahlin und Frauen-Zimmer eingefunden. Welches aber nicht von ihm dem Chur-Fürsten selbst geschehen. Gestalten er dann auch in andern publiquen Gelegenheiten sich auß vielen gehabten Ursachen annoch zurück gehalten / deßwegen als Phil. Magnanimus von Hessen/ sich in dem mit dem Cardinal Granvellano gehaltenen Gespräch auff den Chur-Fürst Fridericum II. berieff/ sed Palatinum etiam velim propinquum & necessarium meum, quoniam is & plurimis interfuit Conciliis & res ante actas novit, in medium aliquid adferre, Ich wolte aber auch/ daß sich mein Vetter der Pfaltz-Graf/ als welcher doch bey denen meisten Reichs-Versammlungen zugegen war/ und was davon ehemahlen passiret / weiß / hierüber gleichfals vernehmen ließ. es von dem Chur-Fürsten Friderico II. allein hiesse: Tum ille de Cæsaris optima voluntate locutus, Ratisbonæ Colloquium rectè fuisse inchoatum. (Daß gleichwohlen die Protestirende nicht meynten:) & si repetatur, quæque conciliata sunt dogmata, non disputentur amplius, putare se dicit de reliquis posse tolerabiliter convenire. Worauff Fridericus III. die gute Intention

Sleid. l. c.

Seckend. Hist. Luth. l. 3. Sect. 34. §. 131.

Sleid. l. 17. p. 278. b.

tention und Meynung deß Kaysers rühmte / und vermeldete das Gespräch / so zwischen den Catholischen und Evangelischen zu Regenspurg (ad 1540.) gehalten worden / wäre wohl angefangen worden / und wann man daßelbige wieder anfieng / und über denen Puncten / darüber man sich einmahl verglichen / nicht wieder auffs neue zu disputiren vornehme / so wurde man in denen übrigen noch / daß es allerseits zu ertragen wäre / überein kommen. Von welchem Discurs Hubertus Leodius des Friderici II. Secretarius den Schlüssel gibt / wann er von eben dieser Conferenz meldet / Princeps ob nullam aliam causam minus convenerat, quam ut de Religione se intermisceret. Qua propter male narravit Imperatoris & Hispanorum Panegyristes Ludovicus ab Avila, qui de Bello Germanico scripsit, cum scribat principem Palatinum cum Lutheranis se conjunxisse, cum ne cogitarit quidem. Der Churfürst ist umb nichts weniger dahin kommen / als daß Er sich in Religions-Sachen einmischen solte / deßwegen es auch deß Kaysers und der Spanier Lob-Redner der Ludovicus ab Avila, welcher von dem Teutschen Krieg geschrieben / gar übel getroffen / wann Er schreibt / der Pfaltz-Graf habe sich mit den Lutherischen vereinigt / da Er gleichwohlen nicht einmahl daran gedacht h[...]. Und Er hat auß diesem Grund nicht allein hernach bey Ca[r]lo V. deprecirt / item das Interim in seinem Land eingeführ[t] / zum Tridentino Concilio seinen Consens gegeben; sondern auch noch selbsten zuvoren bey dem Kayser Carolo V. betheuert / se inscio Concionatores Lutheranos in Palatinatu versari, Die Lutherische Prediger wären ohne sein Wissen in seinem Land; ist auch von Anfang biß zu Ende fast bey allen Colloquiis der gewesen / der von Seiten der Catholischen das Wort geführt / und von dieser Seit hat er selbsten auf dem Passauischen Vertrag einen Unter-Händler abgegeben / wor-

Annal. Frid. II. l. 13. pag. 3.

Pareus Hist. Pal. p. 274.

Seck., c. §. 74. add. 2.

zu ihm die Catholische nicht würden angenommen haben / wann er ouvertement zu denen Protestirenden wäre übergangen. Wiewohl es auff diesen Punct umb da weniger ankommt / als sich dessen die Lutherische Herrn Consistoriales doch aus folgenden Umständen in nichts bedienen können.

Assertum IV.

Daß Fridericus II. Anno 1564. bereits allenthalben Reformiret / Gesaub. Warheits-Spiegel pag. 160. so gar / daß er nach dem Zeugnuß der Beschreibung des Einzugs Friderici V. fugarit.

Papales tonsos omnes è sedibus p. 97. auch die Reditus & Bona Ecclesiastica all schon von demselbigen eingezogen gewesen Ib. pag. 97. Zumahlen die Reformirten specificè nicht anzeigen könten / was damahlen noch denen Catholischen Geistlichen / so schon mehrentheils An. 1546. & seq. davon gegangen gewesen / übrig verblieben seyn soll. ib. p. 130.

Antwort.

Daß Fridericus II. einige Reformation Anno 1545. und 1546. in der Chur-Pfaltz vorzunehmen angefangen / kan nicht geläugnet werden / und wird auch wenig daran gelegen seyn / aus was für einem Principio diese Reformation geschehen / wovon sonsten Leodius den Bericht gibt / Granvellanus clanculum Principem remordebat, qui Missas Germanicè legendas, Sacerdotúmque connubia in Palatinatu permittebat, *cujus causa fuerat* Dux Otto Henricus, qui sibi domicilium Heydelbergæ constituerat, resque novas seu favens Evangelicæ veritati, seu popularem captare volens auram, moliebatur. Quod veritus Princeps & in se potius derivare volens, Constitutionibus hæc fieri mandabat, magno Protestantium applausu & congratulatione, der Cardinal Granvellanus hat dem Pfaltz-Grafen heimlichen Verdruß erwecket / daß Er die Meß teutsch zu lesen / und die Priester-Ehe zu gelassen / dessen Ursach

Ann. Frid. II. l. 13. p. 263.

Ursach Pfaltz-Graf Otto Henrich war/ welcher zu Heydelberg residirte/ und entweder auß Liebe zur Evangelischen Religion/ oder die Gunst des gemeinen Volcks zu gewinnen/ allerley Neuerungen vornahm. Auß wessen Beysorge und die Gunst deß Volcks vielmehr auff sich zu lencken/ der Chur-Fürst dieses vermittelst offentlichen Decrets zu verrichten befahl/ zu grossem Vergnügen der Protestirenden. Und Herr von Seckendorff/ quod POPULI magis, quam *suo Studio* ad publicam Reformationem progressus fuerit Fridericus. Daß Fridericus mehr auß deß Volck/ als seinem eigenem Trieb zu der offentlichen Reformation fortgeschritten seye. Indessen begehen doch hierbey die Herrn Consistoriales einen dreyfachen mercklichen Irrthum.

Hist. Luth. L. 3. §. 131.

Dann I. ist ihme nicht so/ daß schon allenthalben reformirt worden; der von ihnen hierzu allegirte Sleidanus sagt loco citato, daß der Chur-Fürst zu Pfaltz passim, das heisset nicht allenthalben (wie sie seine Worte wohl wollen angemerckt haben) sondern hin und wieder Kirchen-Diener und Lehrer des Evangelii angeordnet habe. So ist auch aus dem von ihnen selbsten pag. 95. allegirten Pareo klar/ daß er das Reformations-Werck nur angefangen/ nicht aber vollführen können/ wie ihn dann hieran absonderlich der Bischoff Diethericus von Worms verhindert/ wovon Fridericus III. „diese Nachricht gibt/ daß/ weilen Pfaltz-Graf Friderich „den Bischoff nicht wie sein Bruder Hertzog Henrich „gebohrnen Pfaltz-Grafen zu Fürstlichen Lüsten be„grüssen und beschreiben wollen/ er aus innerlichem „Stoltz und gefastem Unwillen ihn bey Carolo V. an des„sen Hof zu Brüssel/ damit er die Christliche Religion „und den Lauff des Evangelii verhinderte/ zu verun„glimpffen und so viel an ihm ist/ in Ungnaden zu brin„gen getrachtet/ wie der Käyser/ wann ihme nicht durch

Hist. Pal. p. 255.

Im Standhafft. Bericht und deduct wegen Neuhausen.

„durch beständigen warhafftigen Gegen-Bericht/ „und Entschuldigung begegnet/ zu hohen Ungnaden „wäre bewegt worden. Allein wie weit sich auch diese Reformation erstreckt haben mag/ so ist doch

2. Dieses gantz irrig und unwahr/ daß Fridericus II. die Reditus & Bona Ecclesiastica eingezogen/ und die Catholische Clerisey deren entsetzet/ und sie zum Land hinauß gejagt haben solle.

Alles/ was er gethan hat/ ist nach obbemeldten Historicis mehrentheils nur darinnen gestanden/ daß Er die Meß teutsch zu lesen/ und den Priestern sich zu heurathen erlaubet. Weitere Reformation hat er zwar sich fürgenommen/ den Grund darzu in Schrifften legen lassen/ auch guten Rath dazu eingeholet/ allein was auch davon ad effectum mag kommen seyn/ so ist doch dieses sicher und gewiß/ daß er die zu der geistlichen Administration gehörige Gefälle denen Stifftern und Clöstern noch nicht entzogen/ oder sie darauß depossedirt. Dieses kan klar gezeiget werden: Erstlich auß der sub Num. 2. hiebey kommenden Relation der von denen Evangelischen genommenen Possession der Clöster und anderer geistlichen Güter in der untern Pfaltz begriffen in den Bistumen Mayntz/ Worms und Speyer/ aus deren denn zu sehen ist/ daß ausser denen wenigen Stifftern und Clöstern/ so der Universität oder dem Collegio Sapientiæ durch Pabst Julium den Dritten seynd incorporirt worden/ nicht ein eintziges Closter durch Fridericum II. sondern mehrentheils durch den ohnstreitig reformirten Chur-Fürsten Fridericum III. seyen zu der Reformirten Kirchen und Schulen Besten angewendet worden. Womit dann Num. 2.

Zweytens/ die annoch bey allhiesiger Administration befindende Rechnungen der Schaffnereyen und Collecturen überein kommen/ wie dann auß dem gezeigten und ihnen gleichfals einzusehen freystehenden Repertorio augenscheinlich zu

33

sehen ist/ daß sie keine eintzige Rechnung vor Anno 1560. haben; so hat auch mit Reducirung der Geistlichen Gefällen

Drittens das Corpus der damahlen so genandten Geistlichen Verwaltung unter diesem gottselichen Chur-Fürsten Friderico III. erst seinen Anfang genommen.

Und kan ihnen auch Viertens das Gegentheil ihres Vorgebens en particulier daher erwiesen werden/ zum Exempel/ daß in dem bekanten Chur-Vertrag de Anno 1553. die beyde Prälaten von Schönau und Eusserthal in Casu einer Litispendenz, und zwar für denen zwey Grafen/ Edelleuten und Städten zu interims Land-Richtern verordnet worden/ welche dann damahlen noch diese ansehnliche Gefälle gehabt haben müssen/ und ohnstreitig Catholisch gewesen seynd/ dann daß man solte Reformirte oder Lutherische Prälaten in der Pfaltz/ wie im Würtenbergischen gehabt/ und diese noch den Grafen des Landes fürgesetzt haben/ möchte zwar wohl eine Sach seyn/ die mancher Herrschsüchtiger Geistlicher wünschen solte/ aber nimmermehr wird erweisen können. So ist ja auch

Vom Religions-Frieden l. 3. c. 1. l. 2. c. 69. &c.

Fünfftens aus Limnæo und denen gegen Fridericum III. angestelten Klagen offenbahr/ daß Er es gewesen/ der erstlich die Stifft- und Clöster Neuhausen/ Hochheim/ Libenau/ Ladenburg/ auch Süntzheim Reformirt. Gleich wie dann/ umb von Moßbach/ Lobenfeld und andern Corporibus aus deren Actis eines weitern nicht zu gedencken/

Sechstens die Herrn Consistoriales selbsten von solchen Stifftern und Gefällen/ daß sie allbereit unter Friderico II. eingezogen seyn solten/ nichts specificè bißhero angeführet/ noch auch anführen können/ die Raisonnementen aber/ welche dieselbige zu Behauptung ihres Asserti gebrauchen/ seynd von keinem Gewicht. Hat ein Poet etwa zu Friderici V.ti Zeiten über 70. Jahr hernach geschrieben/ quod fugarit

Papales Tonsos omnes è sedibus Heros.

So

So hat dieses seine Absicht auff die Anno 1546. angefangene / hernach aber wieder ins Stecken gerathene Reformation des GOttes-Dienstes / ist auch nur eine Licentia Poetica, dergleichen Vers / und fast von eben dem Schlag / wie diese seynd / unter dem klein gemahlten Bildnuß Ottonis Henrici, mit eben so hart lautenden Worten / welche wir relative erzehlen / stehen:

Ott Henrich die Pfaltz durch GOTTES Gnad
Von Pabstes Greul erledigt hat.

Wird anbey in der Bulla Julii III. gemeldet / daß die Catholische Geistliche und Nonnen allbereits damahlen aus denen Clöstern weggelauffen gewesen / so kan gleichwohlen ihre der Evangelisch-Lutherischen Possession an den geistlichen Clöstern und Gefällen hierauß nicht geschlossen werden / bevorab da die Ursach solcher Vacantien in eben dieser Bulla mit angezogen werden / als daß zu Lixheim von langen Zeiten hero niemand wohnen wolte / wegen eines Gespenstes / so darinnen gehört worden; wiederum / daß Münster Dreise im Bäurischen Auffruhr von Grund auff verstöhrt worden. Jngleichem / daß die Geistliche zu Krafftthal so übel Hauß gehalten / daß die andere sich von dem wenigen / so von Gefällen übrig blieben / nicht ernähren konten. ꝛc. Wie dann doch auch an eben diesen Oerthern sowohl hernacher / als zu voren der Catholische Gottes-Dienst seinen Platz gehabt. So heisset es in dem Anno 1551. von dem damahlen Päbstischen Nuntio Stephano Pighino ausgegangenen Schreiben / daß die Altaristen oder Capellanen der Pfarr-Kirchen zu Altzey in dem St. Anthonius Tempel (welches Hauß das letzte der obermeldten secularisirten Gütern ist) alle Wochen pflegen Ein / Zwey / oder mehr Messen und andere Göttliche Aempter zu celebriren / und daß solches bißhero continuire.

Assertum V.

Daß bereits Anno 1552. und 1555. die Universität zu Heydelberg Lutherisch Reformirt gewesen / Warheits-Spiegel pag. 47.

In specie aber von Friderico II. nach bemeldte Clöster / S. Lamprecht bey Neustadt an der Hart über Rhein / das Closter Dreiß / Vaxdesch (soll Weidisch heissen) und Deinbach / Grafftthal / das Augustiner Closter zu Alzey und S. Dominici zu Heydelberg. It. S. Benedicti zu Lixheim und Marienpfort / nebst denen darzu gehörigen Capellen / Windsbach / das Closter St. Wilhelmi, das Collegium St. Philippi Confessoris ad Cellam, und das Hauß S. Anthonii zu Alzey ꝛc. dem Collegio Sapientiæ incorporirt / und mit vielen Stipendiis von Friderico II. dotirt worden / wobey die Herrn Consistoriales fragen: **Wie kan dann wahrscheinlich seyn / daß zur Zeit des Passauischen Vertrags und Religions-Frieden Anno 1555 noch alles in denen Römisch-Catholischen Händen gewesen / auch Fridericus II. keine Gefälle den Protestirenden im geringsten eingeräumt.** Gesaub. Warheits-Spiegel p. 97.

Antwort.

I. Wann gleich dieses von denen Lutherischen Herrn Consistorialen erwiesen würde / daß Fridericus II. seinem Anno 1546. gefasten Vorhaben nach die Universität würcklich völlig reformiret habe / auch demnach die obgenante Gefälle denen Protestirenden Anno 1552. eingeräumt worden wären / so würde dieses dennoch denenselbigen jetzo umb da weniger zu statten kommen / als ihre Prætension bißhero nicht / wenigstens nicht vornehmlich an die auß Reformirten und Catholischen Professoribus bestehende Universität oder das Collegium Sapientiæ; sondern an die geistliche Administration (auß deren Intraden allein Pfarrer und Schulmeister salarirt werden) gemacht

gemacht wird/ welche von diesen genanten Stifftern und Clöstern nicht eines Pfennings werth geniessen/ und von welcher die Universität und deren Gefälle jederzeit separirt gewesen.

II. Aber auch nicht zu gedencken/ daß deren vermuthlich verstorbener Advocat von diesen Gefällen wenig gründlicher Notiz gehabt haben muß/ in dem er die gleichfalls sehr unterschiedene reditus der Universität mit denen Gefällen des Collegij Sapientiæ unter einander wirfft/ und viele Klöster als dem Collegio Sapientiæ incorporirt angibt/ die niemahlen darzu/ sondern nur zur Universität gehören/ so muß man der Warheit zu Steuer gestehen/ daß/ was auch Fridericus II. dabey für verborgene gute Intentiones mag gehabt haben/ gleichwohlen/ da sich die Jura nicht auf eine verborgene Intention, sondern auf die Acta und Probata gründen/ die Protestirende umb die Zeit des Passauischen Vertrags keine Possession von diesen Gefällen gehabt haben müssen. Dann was die Universität betrifft/ kan ihnen aus des Parei Historia Academiæ Heydelbergensis Mss. gewiesen werden/ daß es freylich mehr als zu viel verificirt werden könne (welches sie im gesauberten Warheit-Spiegel p. 178. läugnen) daß Catholische Professores biß zu der Regierung Ottonis Henrici gewesen/ wie dann Matthæus Keulerus und N. Nigrinus sich erst unter diesem Churfürsten Ott Henrich ihrer Professionen unter gewissen Conditionen begeben; so stehen auch die Programmata noch in des allegirten Parei Historie zu lesen/ darinnen alle und jede ihre Licentiati, Magistri, Nobiles, Baccalaurei & Studentes zu fleißiger Frequentirung der Processionen auf das Fronleichnams-Fest Anno 1549. und 1551. citirt und invitirt werden/ gleich wie sie dann auch noch als Membra einer Catholischen Universität zum Concilio Tridentino beruffen worden.

Was aber das Collegium Sapientiæ betrifft/ so ist noch sowohl die Instruction des Chur-Fürsten Friderici II. dem An-

dreæ Masio nach Rom gesandt/ als die Bulla Julii III. beyhanden/ daraus augenscheinlich erhellet:

a Daß sich Fridericus II. damahlen nach Art der Catholischen dem Römischen Stuhl submittiret / auch ihme nechst dem angebottenen Fuß-Kuß schuldigen Dienst und kindlichen Gehorsam angebotten.

Post devota Sanctitatis suæ pedum oscula nos illi humillimè commendabit, nostraque debita obsequia & filialem obedientiam illi & sanctæ sedi Apostolicæ offeret.

b Daß er contestirt alles zum Wachsthum des Catholischen Glaubens/zumahlen in diesen Zeiten anzuwenden.

Urget nostri Status atque vocationis à Divino Nomine factæ conditio, ut omnem nostræ mentis aciem, totosque conatus ad id dirigamus, quo fidei Catholicæ documenta nostris temporibus prospera capiant incrementa.

c. Daß er der Zeit auch vorgehabt die Hoff-Capell mit Sechs-Priestern und zwölff Sängern von neuen zu bestellen/ welche das Ampt der Messe wiederumb versehen solten.

d Daß er diese zu erhaltende Jugend darumb darinnen halten wolte / damit die vacant gewordene Klöster wiederumb ersetzet würden/ partim ut Monasteriis restituendis idonei evaderent.

e Daß ihme auch eben darumb die Secularisirung dieser Klöster zugelassen worden / auf daß in solchen Oerthern mit dem Catholischen GOttes-Dienst und Messen continuirt werden möchte. Wie dann/

f Da bey dem eintzigen Stifft Zell einige Canonici de facto Weiber genommen / eben darumb der Nuncius dieses Stifft denenselben entzogen / und es Friderico II. nomine des Pabstes zuerkant. Woraus dann / umb ein mehreres nicht anzuführen/ zur Gnüge erhellet / daß nicht

ein-

einmahl diese Gefälle zu der Zeit denen Protestirenden seyen eingeräumt gewesen.

Assertum VI.

Daß Fridericus II. nicht allein allenthalben Reformirt, die reditus und Gefälle allbereits Anno 1546. eingezogen/ und die obbemeldte Stiffter in der Universität und dem Collegio Sapientiæ denen Protestirenden eingeräumt/ sondern daß es auch hernach dabey geblieben/ und Er Churfürst Fridericus II. und seine Unterthanen und Landes Eingesessene von Anno 1546. sich zu Lutheri Lehr bekennet/ folglich Kirchen und Schulen/ und dazu gehörige Aempter mit Evang. Lutherischen bestellt. Letzt Memor. p. 7. daß absonderlich umb die Zeit des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens die Evangelisch-Lutherische diese Einkünfften gehabt; Warheits-Spieg. p. 18. daß die Chur-Pfaltz zu der Zeit nicht mehrentheils Römisch Catholisch/ noch alle geistliche Gefälle in deren Hände damahlen gewesen seyen/ Gesaub. Warheits-Spiegel p. 89.

Antwort.

Obwohlen durch das jenige/ so bißhero gemeldet worden/ die Unwarheit dieses Asserti genugsam dargethan worden. Jedoch dieweil durchgehends von ihnen auf die possession der geistlichen Güter in der Chur-Pfaltz umb die Zeit des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens als auf einen unumbstößlichen Grund gepocht wird/ so kan man ihnen diesen gewaltigen Irrthumb und Ungrund nicht deutlich genug darthun/ nemlich daß sie umb die Zeit dieses obbemeldten Vertrags nichts/ nichts von den geistlichen Gefällen und Güthern participirt. Beliebt es denen Herrn Consistorialen sich zuvorderst nach denen Possessoribus der geistlichen Gefällen (woraus sie selbsten ihre Besoldung ehemahlen erhalten/ und ge-

gen eines hochpreißlichen Corporis Evangelici Einrathen angenommen) umb zusehen / so haben sie schon zu voren aus dem Chur-Vertrag de Anno 1553. ersehen könen / daß damahlen die Pfleg Schönau noch ihren eigenen Catholischen Prälaten gehabt / welcher nebst dem Prälaten von Eusserthal unter denen Land Ständen den obersten Rang gehabt. Wenden sie sich nach Moßbach / und fragen / wie es umb diese Zeit allda mit der Religion bewandt gewesen / so wird man ihnen eine alte Kirchen-Matricul weisen / in deren nicht allein von Philippo, Ludovico, und Friderico II. bald anfangs von einem der folgenden Reformirten Prediger stehet / dicti hi Principes Religionem Papisticam defenderunt & foverunt, obgemeldte Chur-Fürsten haben die Catholische Religion verthätiget / sondern sie werden auch auf dem ersten Blat eine gedruckte Citation des Bischoffs Melchioris von Würtzburg auf den bevorstehenden Synodum finden / darinnen er Anno 1548. den 27. Septembr. nebst andern Abbatibus, Præpositis, Decanis, &c. auch das Capitul von Moßbach darzu citirt mit dieser Uberschrifft ; Venerabili, Honorandis, devotis, nobis in Christo dilectis Decano & Capitulo Ecclesiæ Collegiatæ in Mosbach.

Fragen sie dann über Rhein nach / so werden sie gleichfals sehen / daß umb diese Zeit nicht mehr Evangelische Lehrer / sondern Catholische Priester in der Pfaltz angenommen / und auch / wo Chur-Pfaltz den Kirchen-Satz gehabt / denen Diœcesanis vorgeschlagen worden ; davon ist noch eine Probe bey der Hand / von einem Vorschlag / welchen der Chur-Fürst Fridericus II. zur Pfarrey Erpoltzheim nach Worms gethan / in welchem Er an Worms berichtet / daß Ihme das Recht einen Pfarrer vorzuschlagen zukomme / und bittet einen / Nahmens Bender / zum Priester dahin zu ordiniren.

Fridericus D. G. Comes Palatinus. Honorabili nobis in Christo dilecto, domino Præposito Ecclesiæ majoris Wormatiensis, aut ejus officiali, salutem in domino. Vacante Pastoria

seu

ſeu Parochia in Erpolsheim Wormatienſis diœceſis per obitum ultimi poſſeſſoris, cujus præſentatio ſeu jus Patronatus ad nos pleno jure pertinere dignoſcitur. Nos diſcretum nobis dilectum Michaelem Bender Sacerdotem ad eam præſentavimus, Exhortantes & deprecantes, ut eundem M. Bender ad eandem inveſtire velis. Servatis circa hæc ſolennitatibus debitis & conſuetis; datum ex oppido noſtro Heydelberg. 22. Oct. 1553. und da wegen dieſes Juris plenioris hiernechſt einige Controverſie zwiſchen Chur-Pfaltz und Leiningen entſtanden / ſchreibt Graf Emig „der Jüngere Anno 1587. an den Burggrafen zu Altzey. Die-„weil ſich nun Ew. Liebde auf das Herkommen beziehen thut / „ſo werden ſie aus beyliegender Copia befinden / wie und wel-„cher geſtalt von Herrn Friderich Pfaltz-Grafen bey Rhein „der jüngſt verſtorbene Bender / Anno 1553. iſt præſentirt wor-„den / und nachdem man damahlen in Chur-Pfaltz / auch Graf-„ſchafft Leyningen und anderer Orthen einer Religion und „Päpiſtiſch geweſen / hat damahlen mein geliebter Herr Vat-„ter Graf Hanß Philipp zu Leyningen den præſentirten obver-„nanten Pfarrer aufgenommen / welcher bey ſeiner Religion „blieben biß Anno 1566.

Welcherley Red-Arten / daß es dazumahlen Papiſtiſch geweſen / und daß Michael Bender zum Meß-Prieſter verordnet worden / auch in denen Prothocollis des Kirchen-Raths de Anno 1587. und 1600. zu finden / dergleichen noch aus andern Actis mehr allegirt werden kan.

So iſt auch gegen die Warheit / daß dieſer Satz durch unſere eigene Hiſtoricos ſchlechter Ding widerleget werden könte / dann dieſe ja nichts anders als eben dieſes davon melden.

So ſchreibet Pareus.

In Comitiis Auguſtanis Anno 1547. cum à Cæſare victore ſibi metueret Fridericus II. in Tridentinum Conſilium conſenſit, & Hiſt. Palat. p. 273.

E famoſam

74

famosam illam Religionis formulam Interimisticam recepit. Auff dem Reichs-Tag zu Augspurg an. 1547. hat Fridericus II. auß Furcht für dem damahlen gegen die Evangelische siegenden Kayser zum Concilio von Trident seinen Beyfall gegeben / und das bekante Interim angenommen.

Altingius aber/

Monum. Pal. p. 159. Paruit mandato Fridericus II. Palatinus, coactus metu, & in suæ ditionis Ecclesias Interim introduxit. Ut tum quidem spes omnis Reformationis evanesceret. Ab hoc tempore in Palatinatu Electorali omnia in pejus relapsa A. C. 1549. processiones in Festo Corporis Christi, aliisque lege imperatæ, & in negligentes vel etiam absentes mulctâ aut carcere animadversum. A. C. 1551. Julius III. Pontifex mandavit, ut Academia Heydelbergensis obnoxia sedi Romanæ legatos mitteret Tridentum ad asserendam fidem Catholicam contra Protestantes hæreticos. Et ut novo beneficio eam arctius obstringeret, peculiari bulla concessit, ut conjugatis etiam Professoribus Recturam gerere liceret.

Aus welchen Umständen dann auch leicht zu schliessen / auch auß denen Actis Publicis unstreitig / daß Fridericus II. ja nicht als ein Protestirend / sondern Catholischer Fürst bey dem Passauischen Vertrag gewesen seye / und will auch / was vom Interim und deme darunter den Protestirenden conservirten Recht gemeldet wird / hieher sich umb da weniger schicken / als aus allen Umständen erhellet / daß die geistliche Gefälle der Catholischen Stiffter und Clöster zu der Zeit noch nicht denen Protestirenden eingeräumt waren / auch was etwa in denen Haupt-Städten reformirt worden / sensim wiederum in den völligen Catholicismum gerathen; man nehme dann etwa nur eines oder des andern Particuliere Sentimenten aus / woraus man doch zu dem Corpore der geistlichen Güter keine Ansprach machen kan. Damit sie aber auch selbsten auf dem Anno 1546. gemachten Anfang der Reformation nicht

allzu

allzu starck stehen möchten/ so wollen wir jetzo klärlich darthun/ daß alles/ was unter ihm zu einiger Reformation gediehen/ ja nicht denen Evangel. Lutherischen quâ talibus zu gut kommen könne/ massen nun auch irrig ist ihr

Assertum VII.

Daß Fridericus II. nicht zu der Reformirten/ sondern zu der Lutherischen Religion den Weg gebahnet/ und daß sich die Reformirten bey diesem Punct kundbahrer Varietät bedienen. Gesauberter Warheits-Spiegel p. 91. daß er selbsten ein rechter Evangel. Lutherischer Chur-Fürst gewesen. ib. p. 94.

Antwort.

Wenn die Reformirten erweisen/ daß er umb die Zeit des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens sich als Catholisch auffgeführt/ so ist es darum keine Variation, wan sie vorgeben dörffen/ daß er bey der zuvor angefangenē Reformation sich mehr zu denen Evangel. Reformirten/ als Lutherischen gehalten/ gestalten er durch allerley Umstände zu andern Sentimenten und Betragen hernach bewogen worden. Allein was die Sach insgesamt anlangt/ so hat erstlich die Reformation selbst so fürgenommen werden können/ daß sie denen Evangel. Lutherischen kein vorzügliches Recht für den Reformirten gegeben/ indeme sie auff solche Art und Weise angefangen worden/ welche beyderseits Evangelischen gemein ist; man hat noch einen Brieff des alten Heßischen Superintendenten Adami Cratonis aus Marburg eben das Jahr 1546. an Leonhardum Crispinum, Pfarrer zu St. Goar geschrieben/ darinnen er die Art erweiset/ wie in der Pfaltz zu reformiren wäre/ in diesen terminis:

Negotium Evangelicum Illustrissimo Principi proposui, à quo Clementissimum responsum accepi, & spero fore, ut aliquis vobis mittatur, si Comes Palatinus Elector suo scripto id deside-

ret, interim Tu ipse & Dominus Georgius aliquando docete & proponite doctrinam Christi in Bacharach cum summa modestia, & nihil subito demoliamini; A pœnitentia ordiendum & peccatum per legem ostendendum; deinde monstrandus Filius Dei Mediator noster, qui factus est victima pro nobis; tertio fructus, qui deceant Evangelii Auditores & vitæ Novitas tradenda. Hæc si fideliter proponantur, rite cœperitis, si Ecclesiis proponatur ex lege peccati abolitio, & per Spiritum S. legis stabilitio & impletio, omnia alia corruent, & verbo primum omnia sunt demolienda, deinde Auditores ipsi ἐθελοθρησκείαν relinquent, die Pfältzische Religions Affaire habe ich den Land-Graffen vorgetragen / von welchem ich eine gantz gnädige Antwort empfangen / und hoffe es werde euch jemanden geschickt werden. Unterdessen wirst du und Herr George die Lehre Christi je zu weilen zu Bacharach und daß mit grössester Sittsamkeit vortragen / und nichts auf einmahl darnieder werffen. Man muß von der Buß anfangen / und die Sünde durchs Gesätz widerlegen / darnach muß JEsus Christus der Sohn GOttes geprediget werden / der ein Opffer für uns worden ist: Drittens die Früchte / welche die Evangelischen bringen müssen ꝛc. auff den Fuß und in der Ordnung wird aller selbst erwöhlter Gottesdienst von selbsten fallen. Haben nun die erste Pfarrer der Orthen in der Pfaltz diesem Rath des guten Cratonis gefolgt / wie nicht zu zweiffeln / und es darauf hauptsächlich ankommen lassen / so werden die Herrn Evangel. Lutherische qua tales für denen Evangel. Reformirten aus der Reformatione Friderici II. kein primævum jus erhalten haben / dieweil deme nach auf die gemeinschafftliche Gründe von beyden gebauet worden.

Allein was sich auch noch im Punct vom Heil. Abendmahl für ein Unterscheid herfür gethan / so kan man mit Grund der Warheit sagen / daß der Weg darunter mehr für die Refor-

mirte in Chur-Pfaltz als Evangel. Lutherische gebahnet worden / und dahero diesen für jenen noch umb da weniger juris an und possessionis von den geistlichen Güthern und Kirchen in der Pfaltz zuzuschreiben sey. Derjenige / so dem Friderico II. sich zu den Evangelischen zu begeben und seine Lande zu reformiren am meisten angerathen / war Bucerus, des Churfürsten alter Hoff-Caplan / der sich dann dieses Anno 1545. auf dem zu Worms gehaltenen Reichs-Tag sonderlich angelegen seyn ließ / dahero da der Churfürst noch in dessen Anfang auf Seiten der Catholischen stunde / und den Fürtrag an die protestirende thate / so hiesse es dennoch hernach / quod non parum suspectus Cæsari Religionis causa fuerit. Er sey dem Käyser nicht wenig wegen der Religion verdacht gewessen. Seckend. Comm. de Luth. l. 3. Sect. 31. §121.

Aber wie er sich nun durch Bucerum dermahlen zur Reformation in communi lencken liesse / so ist kein Zweiffel / daß er ihm auch seine Sentimenten vom Heil. Abendmahl beygebracht / und ihme den Churfürsten zu sonderlicher Geneigtheit gegen die Reformirte bewogen / wie dann Bucerus eben auf diesem Reichs-Tag sich es recht ernstlich angelegen seyn liesse / die Protestirende Fürsten zur concordie mit den Schweitzern zu bewegen / welches auch bey diesem Churfürsten zu Pfaltz und andern mit solchem effect geschehen / daß als er aus dieser Absicht auf einen Synodum der Evangelischen trieb / Chur-Sachsen durchaus nicht daran wolte: verebatur enim (seynd Herrn V. Seckendorffs Worte) ne magna pars in Concordiam cum Helvetiis consentiret / aus Beysorge / ein grosser Theil der Fürsten möchte in die union mit den Schweitzern gehelen; welches zwar jetzt gedachter Herr von Seckendorff meynt aus einem andern Grund als der Beystimmung zu ihrer Lehr geflossen zu seyn; es ist aber bekant genug / daß Philippus Magnanimus und andere mit ihm der Meynung derselbigen so abhold nicht waren / und wie nun Fridericus II. durch Bucerum zur Reformation bewogen worden / welcher Sekend. l. c. §32. §122.

gewißlich (was auch Herr Dieffenbach und andere dagegen vorgeben wollen) mehr Reformirt als Lutherisch war / wie er dann auch umb des willen denen Sachsen damahlen gar nicht angestanden / also hat Fridericus auch die Reformation seiner Lande durch einen Reformirten Theologum vorzunehmen angefangen / gestalten er sich hierzu nach derer Pfältzischen Historicorum Zeugnüß des Raths und Hülffe des von Bergzabern gebürtigen und zu Straßburg gestandenen Pauli Fagii bedienet.

Praeterea hoc ipso anno 1546. schreibt Altingius, Argentorato Heidelbergam evocavit civem Palatinum Paulum Fagium Tabernis Montanis editum, Theologum Clarissimum, qui in Ecclesia & Academia Heydelbergensi tam sanctum opus susciperet ac promoveret. Uber dieses hat der Churfürst anno 1546. den Pfältzis. Paulum Fagium von Bergzabern diesen berühmten Theologum von Straßburg nach Heydelberg beruffen/ welcher das so H. Werck der Reformation in der Kirchen und hohen Schul zu Heydelberg fürnehmen muste. Wiewohlen nun die Herrn Consistoriales nur insgemein hin vorgeben / daß Fagius damahlen so wenig als Melanchton die Calvinische Lehr-Sätze approbiren können / noch dörffen / so ist doch das Gegentheil / und daß Fagius reformirt gewesen / aus seinen Original-Schreiben und Actis luculenter darzuthun. Zu Jena / schreibt Herr Hottinger / waren Paul Fagius Ludi Magister daselbst / und andere Zvvinglii gute Freunde / und dieses nicht allein im Anfang / sondern noch Anno 1544. und also nur zwey Jahr für der Pfältzischen Reformation beklagt er sich über die Turbas, welche der Lutherische Marbachius zu Jena anrichte in Epist. ms. ad Blaurerum. Gleichwie im Gegentheil Pappus meldet / daß Marbachius von den Zwinglianern zu Jena vertrieben worden. Dahero dann auch Liebhardus von Paul. Fagio geschrieben: Quod Calviniano dogmati in Anglia portam aperuerit.

Monum. Pal. p. 157.

Helvet. Kirchen-Gesch. l. 6. p. 443.

Wiederlegung des Berichts wieder die Staats-Kirchen-Ord. p. 45.

Daß

Daß Er dem Calvinismo Thür und Thor in Engelland geöffnet. Also daß dem allen nach nur desto glaublicher ist/ was im Beuthero stehet/ aus welcher Ursach dann (nemlich weil darfür gehalten wurde/ daß der vier Städten Confession der emendirten Augspurgischen Confession nicht zuwider wäre) noch in diesem Jahr Chur-Fürst Friderich Pfaltz-Graf gleichmäßige CONFESSION und Kirchen-Ordnung (nemlich wie der vier Städten Confession war) durch Herrn Paulum Fagium, welchen er zu dem End von dem Rath zu Straßburg entlehnet und erbetten/ in seinem Land ließ anrichten. Wann dann nun die damahlige Kirchen-Ordnung der vier Städten Confession gleichmäßig gewesen/ so wird ja umb da weniger geläugnet werden können/ daß diese durch einen reform. Theologum nach der Vorschrifft einer reformirten Kirchen-Ordnung gemachte Veränderung zu der Reformirten/ und nicht zu der Lutherischen Religion/ den Weg gebahnet. Es hat sich aber dieser reformirte Theologus P. Fagius anbey hauptsächlich des durch Philippum Melanchthonem zu dieser Pfältzischen Reformation gestellten Consilii bedienet; dann so schreibt Altingius hievon: Et de Ecclesia quidem assensit Fagius iis, quæ pie & prudenter à Melanchtone consulta & perscripta erant. Und was die Kirche betrifft/ hat P. Fagius dem/ was Melanchton wohl erinnert/ Beyfall gegeben Da ist es nun allbereits zum Voraus eine gute marque für die Reformirte/ daß sich Fridericus II. des Melanchtonis, und nicht des Lutheri bedienet/ ob exosum Lutheri Nomen, wie Herr Seckendorff schreibt/ gestalten Philippus umb diese Zeit unstreitig der Reformirten Meynung beygethan gewesen/ auch gar nichts dagegen thut/ was die Herrn Consistoriales p. 9. melden/ daß er Anno 1541. auf dem Reichs-Tag zu Worms die Lutherische Lehr-Sätze öffentlich agnosciret/ dann nebst deme/ daß von dem jenigen/ so er Anno 1541. aus Umbständen

Bericht von der Straßburg. Kirchen-Ordnung/ p. 44.

Mon. Pal. l. c.

ständen möchte tolerirt haben/auf daß/so Anno 1546. geschehen/ wenigstens der Lutherischen Meynung nach/ kein Schluß zu machen wäre/ so ist es gleichwohl auch an deme/ daß die zu Worms von Philippo und Calvino agnoscirte Lehr-Säze die eigentliche Meynung der Reformirten in sich halten / davon auch deßwegen Hospinianus, als er diese Lehr-Säze fürgestellt/ hinbey fügt:

Hæc eorum, qui falso Zvvingliani vocantur, doctrina est. Nam & illi docent, vere & realiter Corpus Christi in Cœna præsens esse & dari sumentibus, at non in pane, neque ori præsens esse, sed fidei & omnibus quidem, cum pane & vino sumendum offerri, sed solis fide sumentibus communicari. Philippus nullius oralis manducationis hoc quidem loco mentionem facit. Dieses aber ist die Lehre deren / welche man fälschlich Zvvinglianer nennet. Dann auch diese lehren / daß der Leib Christi warhafftig und wesentlich in dem Abendmahl gegenwärtig seye / und denen Communicirenden gegeben werde: sie sagen aber anbey / daß er deßwegen nicht auch im Brod oder dem Munde gegenwärtig seye/ sondern dem Glauben/ und zwar allen mit Brod und Wein angebotten; aber allein denen/ so das Heil. Abendmahl im Glauben geniessen / mitgetheilet werde. Philippus Melanchton hat einmahl an diesem Orth keiner mündlichen Niessung Meldung gethan. Allein was das fürnehmste ist/ so ist das Consilium P. Melanchtonis selbsten so auffgesetzt / daß jederman erkennen muß/ es seye denen Reformirten zum Besten gestellet. Es hat Fridericus II. absonderlich von Philippo Melanchtone das Consilium de capitibus doctrinæ, von denen Grund-Stücken der Lehre gefordert/ worüber Herr Seckendorff dieses schreibet: Nescio tamen, utrum Melanchton id consilium sibi soli attribuerit, an potius Fridericus ob exosum Lutheri nomen sic credi voluerit. Ich weiß aber nicht / ob Melanchton sich

Seckend. com. de Luth. l. 3. §. 131.

dieses

dieses Theologische Bedencken allein zugeschrieben habe/ oder ob dieses der Chur-Fürst Fridericus II. wegen des verhasseten Nahmens Lutheri also habe wollen geglaubet haben. Dieses zumahlen so meldend / weil er gleichwohlen die Consultation überschickt / welche von allen Theologis Wittenbergensibus Anno 1545. aggreirt worden. Ob nun wohlen schon diese selbsten (welche Melanchton auch auffgesetzt) so gestellt war/ daß sie von denen Reformirten gar wohl hat angenommen werden können / gestalten dessen Worte mit derjenigen Confession, so nach Trident geschickt werden solte/ gantz überein kommen/ und also lauten / daß der eyffrige Lutherische Theologus Hutterus von jener so wohl/ als dieser schreiben konte:

Quæ Confessio ad perspicuitatem Articuli decimi Confessionis Augustanæ collata merus Cothurnus est, nil quicquam definiens, vel de reali præsentia Corporis Christi in S. Cœna, vel de ejusdem manducatione cum Pane, sed obiter saltem generaliter usum explicans, quem quivis Sacramentarius ultro admittit. Welche Glaubens-Bekantnuß gegen den klaren Buchstaben des zehenden Articuls der Augsp. Confession gehalten nichts ist/ und auff beyden Seyten trägt/ darinnen von der wesentlichen Gegenwart des Leibs Christi im Abendmahl oder dessen Niessung mit dem Brod nichts gemeldet / sondern nur sehr gemein und obenhin der Gebrauch erklärt wird / welchen ein jeder Reformirter (den er mit seinem gewöhnlichen Beynahmen einen Sacramentirer nennet) gantz gerne annimt. So ist ihm gleichwohlen dieses noch nicht genug gewesen/ sondern er hat sich in dem Exemplar, daß er hievon ad Fridericum II. geschickt/ noch deutlicher Reformirt erweisen wollen / dann heisset es in dem Sächsischen Original: Ac deinde distribuat Corpus & sanguinem Domini manducantibus, Und dann theile Er den Leib und das Blut Christi denen Communicanten Theol. Consil. Mel. p. 591.

Theol. Consil. Mel. 598.

canten aus. So stehet in dem Consilio, so Melanchton in die Pfaltz geschickt / ac deinde distribuat *Eucharistiam seu Sacramentum* Corpus & sanguinis Domini manducantibus, **Und dann theile Er das Sacrament des Leibs und Bluts Christi denen Communicanten aus.** Und wiederum stehet auch weiter darunter in dem Sächsischen zwar: distribuat Corporis & sanguinem Domini; in dem Pfältzischen aber / distribuat *Sacramentum* Corporis & sanguinis. Welche Veränderung selbsten nach Herrn v. Seckendorffs Urtheil denen Reformirten zum Besten geschehen ist / dahero er bey diese variam lectionem folgende Glosse gesetzt: Quæ mutatio, nescio, an Melanchtonis, an Editoris Neostadiani, eo pertinet, ut Helveticam non minus quam Lutheri Sententiam admittat. **Welche Veränderung (ich weiß nicht / ob sie von Melanchtone / oder dem sey / der die** Theolog. **Bedencken Melanchtonis zu Neustadt heraus gegeben) dahin dienet / daß sie auff die Schweitzerische Lehre vom Abendmahl sowohl als die Lutherische gedeutet werde.**

Wiewohlen nicht allein aus denen übrigen variis lectionibus, deren gar viel indifferent seynd / nach der Gewonheit des leicht was ändernden Melanchtonis, und zumahlen weilen aus den Protocollis des Kirchen-Raths de Anno 1609. und 1610. ersehen werden kan / daß die Originalia Melanchtonis dem Pezelio zu getreuem Abdruck seyen communicirt worden / genugsam geschlossen werden mag / daß die Mutation von dem Melanchtone, und nicht von dem Editore, herkomme. Wordurch also die Warheit der von den Reformirten in den Glossis auff jener Memorial gestelten Antwort / daß nemlich Friderici vorgenommene Reformation den Reformirten den Weg gebahnt / sattsam erwiesen ist. Gleichwohlen meynen die Herrn Consistoriales, daß dieses alles denen Reformirten umb da weniger dienen könne / als nach deren

Asserto

Aſſerto VIII

Die Zwingliſche oder Calviniſche Lehr-Sätze in dem Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden nicht verſtattet; ſondern hierinnen gäntzlich verbotten worden / und daß die Reformirte daraus kein fundirtes Recht haben. Geſaub. Warheits-Spiegel. p. 91. & paſſim. Worauff ihnen aber zur

Antwort

Dienen mag / was in der Anno 1709. heraus gegebenen gründlichen Außführung / daß die Reformirte in Schleſien auch unter die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte gehö-„ren / gleich in dem Eingang gemeldet worden: Nach-„dem von denen Evangeliſchen Fürſten / Ständen und Herr-„ſchafften noch nie in Zweiffel gezogen worden / daß die Evan-„gel. Reformirte unter dem Nahmen der Augſpurgiſchen Con-„feſſions-Verwandten / und folglich auch zu dem Religions-„Frieden mit gehören / ſo könten durch einiger unruhiger Theo-„logorum einſeitig und eigenmächtig erregte Turbationes die einmahl publica Auctoritate Imperii etablirte Grund-Sätze „des Reichs und das daraus von beyden Theilen zugleich er-„langte Recht nicht aufgehaben oder geſchmählert werden. Und wie die Theſis, nemlich daß die Reform. für Augſpurg. Confeſſions-Verwandte jederzeit gehalten worden / an- und für ſich ſelbſten in dieſer gründlichen Außführung ſattſam demonſtrirt worden / ſo hat man ſich hierbey nicht auffzuhalten / ſonſten könten unter andern ſpecialiſſimè dieſe von Joh. Crocio angezogene zwey Umſtände bemercket werden / erſtlich daß ohngeachtet die Straßburgiſ. Raths-Herrn noch damahlen mit Petro Martyre und Calvino in der Lehr größten Theils einig geweſen / auch ſo viel von ihnen gehalten / ſie gleichwohlen in Anno 1552. durch den Paſſauiſchen Vertrag in

den Friedens-Stand gleich andern mit eingenommen worden/ haben auch dessen würcklich genossen. Darnach daß/ als Anno 1555. bey Auffrichtung des Religions-Friedens im ersten Entwurff der Sacramentirer/ und daß dieselbe in solchem Frieden nicht begriffen seyn solten/ gedacht gewesen/ Land-Graf Philipp zu Hessen seinen Gesandten außdrücklich in Schrifften befohlen/ daran zu seyn/ daß solche Wort/ Sacra„mentirer/ausgelassen werden möchte/mit Zusatz dieser Ur„sach/ dann wir sorgen/ es möchte dasselbe Wörtlein/ die „Schweitzer und andere Städte/ die unserer Religion seynd/ „offendiren. Darum auch auff vorgegangene Erinnerung das Wort im Abschied außgelassen worden/ und ist also nur ein irriges/ unerweißliches/ und von den unsern/ absonderlich auch Joh. Crocio sattsam refutirtes Assertum, daß der Reformirten ihre Lehr-Sätze in dem Religions-Frieden gäntzlich verbotten worden.

C. III.

Von der Religions-Aenderung/ so unter Churfürst Ott Henrich fürgenommen worden.

Assertum IX.

Daß unter Ottone Henrico die Reformation vollkommen worden/ und er continuando die reditus und bona Ecclesiastica eingezogen/ mit dem Anhang/ daß die Reformirten nichts specificè anzeigen können/ was damahlen noch denen denen Catholischen Geistlichen/ so schon mehrentheils Anno 1546. davon gegangen/ übrig verblieben seyn solle/ so daß die Reformirte hierinnen denen höchsten und hohen Reichs-Ständen mit ihren assertis ein Glaucoma über das andere fürzubilden sich nicht entblödet. Gesaub. Warheits-Spiegel p. 103.

Ant-

Antwort.

Als der Churfürst Fridericus II. den 25. Febr. 1556. Morgens umb 10. Uhr mit des Herrn Nachtmahl Christlich versorgt / und nach gethaner Christlichen Bekäntnüß / darinn er sein Vertrauen auf Christum gesetzt / gestorben / hat sich Churfürst Ott Henrich das Reformations-Wesen bald anfangs ernstlich angelegen seyn lassen. Wie er dann schon den 16. April 1556. Donnerstags nach Quasimodogeniti ein öffentliches Religions-Decret, daraus nicht allein dieser sein Religions-Eiffer / sondern auch daß es zu voren noch nicht völlig reformirt gewesen / sattsam erhellet / zu Alzey in Truck gehen lassen: Wie wohl / schreibt er / wir jetzo in Eintrettung unserer Churfürstlichen Regierung Bericht empfangen / auch nicht zweifflen / da Weiland der Hochgebohrne Fürst unser Freundl. lieber Herr Vetter / Pfaltz-Graff Friderich Churfürst Lobsel. Gedächtnüß länger bey Leben geblieben / es wäre durch S. L. im Churfürstenthumb der Pfaltz die wahre Christliche Religion gepflantzt: so haben wir doch der Orthen die Religion / Lehr und Kirchen-Dienst dergestalt irrig und unrein befunden ꝛc. Also daß dazumahlen erst in Kirchen und Schulen Aenderung gemacht zu werden angefangen. Man sagt hier aber nur / angefangen / gestalten Churfürst Ott Henrich viel zu kurtz gelebt / als daß er das gantze Religions-Wesen völlig in Stand hätte setzen können. Wie dann nicht allein viele Kirchen und Schulen unter ihm in vorigem Catholischen Stand blieben / sondern auch noch / so viel uns wissend / alle geistliche Corpora, deren Intraden die Administrations-Gefälle ausmachen / erst unter Friderico III. eingezogen worden. Dieses erhellet aus der in der Beylage sub No. 2. annectirten Relation, auch aus andern Umbständen / und zwar aus seinem No. II.

 eigenen

eigenen gantz kurtz vor seinem Tod Anno 1558. auffgerichteten Testament / darinnen Art. 23. stehet.

Weiter und zum 23. so haben wir die Zeit unserer Churfürstlichen Regierung an etlichen Enden unsers Churfürstenthums / auch des Fürstenthums der Obern-Pfaltz / so viel die Klöster und Kirchen-Güter anlangt / eine Reformation und Aenderung fürgenommen / welche gleichwohl noch nicht gar in das Werck gezogen / wir seynd aber bedacht vermittelst Göttlicher Hülff mit den eingezogenen Kloster-Gütheren und Kirchen-Gefällen nicht anders dann Christlich und bescheidentlich zu handeln / und dieselbe zu Kirchen / Schulen / und Spithalen anzuwenden. Woraus dann so wol als dem folgenden erhellet 1. daß Churfürst Ott Henrich die reduction der Geistl. Güther nur in etlichen Enden fürgenommen / also noch keine vollkommene Reformation und reduction deren fürgangen seye. 2. Daß dieselbige zumahlen in der Chur-Pfaltz nur noch quoad Intentionem zu Kirchen und Schulen gewidmet war / nicht aber die Geistl. in würckl. possession gewesen seyen / und eben dieses hat auch zweytens Churfürst Friderich der III. in dem unter Kirchen-Raths actis vorhandenen gründlichen Bericht wegen Neuhausen fol. 33. noch deutlicher angewiesen / dann als der Bischoff dem Churfürsten fürgeworffen hatte / daß gleichwohlen der Churfürst Ott Henrich zu Neuhausen nicht reformirt, noch dieses Stifft eingenommen / und damit zu erkennen gegeben hätte / daß er darzu kein Ansprach haben müste / hat ihme Friderich III. geantwortet; Solche Consequentz sey er dem Bischoff nicht geständig / dann ob man wohlen der Enden die Reformation nicht alsobald ins Werck gerichtet / so sey doch solches auch in andern Städten / Flecken / Stifftern und Klöstern eben so wenig als da geschehen / aber gleichwohlen der Sachen ein guter Christlicher Anfang gemacht /

macht / und habe das Werck durch zeitliches Absterben Ihrer Liebden / und andere fürgefallene Verhinderungen / Kriegs-Läufften / Reichs- und Versammlungs-Tagen / nicht allenthalben continuirt werden mögen. Dessen sich umb dasweniger zu verwundern / als Fridericus III. selbsten noch die völlige Reformation nicht eher ins Werck gerichtet / biß er mit eigenen und nicht frembden Augen zugesehen / wie allenthalben in seinem Fürstenthumb gehauset werde / wie er ibid. anders wo redet. So hat er ja dieses auch weiter bald in dem Anfang der von ihm Anno 1576. auffgesetzten Verwaltungs-Ordnung klärlich angezeiget / daß absonderlich er die Zeit Seiner Regierung mit seinen und angehörigen Stifftern / Klöstern und andern Güthern eine Reformation und verbesserliche Ordnung fürgenommen / dergleichen Vertrag nicht würde geschehen seyn / wann Churfürst Ott Henrichs Reformation allbereits vollkommen gewesen / und er nur noch das übrige von geistlichen Güthern continuando eingezogen hätte. Sonsten ist der Herrn Consistorialium

Assertum X.

Daß die Reformirte nicht bestehen können / wann sie vorwenden / der Churfürst Ott Henrich hätte sich zu denen Reformirten gehalten Gesaub. Warheits-Spiegel p. 41. Dann selbiger hätte mit Friderico II. eine Evang. Lutherische Reformation fürgenommen. Ib. p. 38.

Antwort.

Wiewohlen es zur Haupt-Sache nichts thut / ob Churfürst Ott Henrich Reformirt oder Lutherisch gewesen / theils weilen bereits zu voren erwiesen worden / daß die quæstionirte Güther der geistlichen Administration unter dessen Regierung noch nicht völlig eingezogen gewesen / oder denen Geistlichen angewiesen worden / auch Sie Unrechtmässige Prætendenten

darvon

darvon nichts specificè beybringen köñen/ daß er in der untern Pfaltz reducirt hätte / theils weilen dessen Successores vi Pacis Passaviensis eben das Jus reformandi gehabt / so der Churfürst Ott Henrich hatte / und ihnen / daß etwa ein und anderer Churfürst Evangel. Lutherisch gewesen / so wenig Anspruch an die Kirchen und geistliche Güter in die Chur-Pfaltz gibt / als sich dessen die Reformirten in Chur-Sachsen prævaliren wollen / daß der Churfürst Christianus I. ihrem Glauben zugethan gewesen.

Indessen kan man doch der Warheit zusteuer / und weil die Herrn Consistoriales klaren Beweiß erfordern / nicht umbhin / dar zuthun / daß die fürgenommene Religions-Aenderung unter Ottone Henrico nicht denen Lutheranern / sondern den Reformirten zum Besten geschehen und angedyen.

Es seynd sonderlich vier oder fünff offenbahre Criteria des Unterscheyds zwischen denen γνησίως Lutheranis der Zeit / und denen Reformirt gesinneten gewesen / daran sie / welche zu der Zeit beyderseits eine Gegenwart und Geniessung des Leibs und Bluts Christi im Heil. Abendmahl statuirten / pflegten unterschieden zu werden / jene hiengen mehr an Luthero / diese an Philippo / und waren Calvino nicht abgünstig / wie dann Herr D. Löscher selbst die Reformirten in Teutsch-Land definirt / solche die aus Vermischung der Philippisten und Calvinisten entstanden seynd / jene hielten sich an Lutheri grossen Catechismum: diese mehr an des Philippi locos communes, absonderlich der letztern Edition, davon es bey Huttero heisset: Loci communes postremi Philippi non per omnia sunt orthodoxi, ea editio crassissimis erroribus abundat. Eben wie hernach jene die Formulam Concordiæ: diese das Corpus Doctrinæ pro libro Symbolico hielten / jene wolten nur die unveränderte / diese auch die Emendatam Confessionem Augustanam pro norma haben / wie wiederum Herr D. Löscher schreibt / die veränderte

Vorber. ad Hist. mot.

Concord. concors. c. XL.p 344. 347.

Aug-

Augspurgische Confession ist eigentlich der Philippisten Kenn-Zeichen. Jene wolten die so genante Sacramentarios und Zvvinglianos par force condemniret wissen/ da hingegen diese darinnen nicht gehehlen wolten/ wie dann eben auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1557. die Sach darüber unter den Protestirenden fast in ein rechtes Schisma ausgebrochen. Jene stunden auff der mündlichen Niessung/ dem Essen des Leibs Christi von den Unwürdigen/ und absonderlich auff der allenthalben Gegenwärtigkeit des Leibs Christi/ welche Lehr-Stück/ zumahlen das letztere / von diesen sehr mißbilliget worden. Wann man nun diesem nach die Sach untersucht / wird sichs zeigen / daß sich alles in der Pfaltz auch sub Ottone Henrico mehr auff die Reformirte als Lutherische Seite gelenckt. Er selbsten der Churfürst Ott Henrich höchst seligen Andenckens/ hat sich in seinem Testament / welches er mit den Alten für ein Zeugnuß oder Testament seines Glaubens angesehen haben wolte/ öffentlich und mit ausgetruckten Worten/ zu Folge des in der Beylage sub. Num. III. kommenden Extracts, und zwar insonderheit und selbsten in allen Articuln seines Glaubens zu denen Locis Theologicis Philippi Melanchtonis, und nahmentlich in letzterer Edition zu Latein und Teutsch ausgegangen bekant/ damit männiglich wisse / wie und was er in allen Articuln glaube / wovon wir nicht umbhin können zu mehrerer Erläuterung der Sachen beyzufügen / was Melanchton selber hierüber an Mathesium geschrieben / und so vermuthlich auch andere seine Gönner/ also zumahlen unter denselben Ottonem Henricum mit hat wissen lassen.

Vorber. auf die Hist. Mot. p. 28.

Num. III.

Consulo, ut sis contentus ea Simplicitate verborum, qua ego usus sum in Editione recenti Germanica locorum Communium, & arbitror, Te, si legeris & expenderis, intellecturum, me gravem causam habuisse mei Consilii, cur illa absurda vitem, quæ multi præter rem magno studio proponunt. Certe imaginatio tota de Transsubstantiatione, de conclusione Corporis durabili

Defens. just. Phil. Melancht. p. 112

36

in pane, ut fornaci ligna includuntur, commentitia est. Longe est alia ratio Sacramentorum, ut in ipsa actione Spiritus S. adest baptismo, & est efficax in baptizato. Sic cum sumitur Cœna, adest Christus, ut sit efficax. Nec adest propter panem, sed propter sumentem. Hic jam de fide dici necesse est, & de usu Sacramenti, ut in recenti editione locorum admonui copiosius. Ich recommendire die Einfältigkeit der Worten / deren ich mich in der letztern Edition meiner Locorum Communium bedienet habe / und ich glaube / du werdest bey dem Lesen leichtlich erkant haben / wie nöthig es wäre / die ungeräumte Dinge zu vermeyden / welche viele ohne Noth mit solchem Eyffer hiebey treiben. Gewißlich die Einbildung von der Verwandelung oder Einschliessung des Leibs ins Brod / wie man das Holtz in den Ofen schliesset / ist gantz erdichtet. Die Sacramenten sind gar von einer andern Art / eben wie in der Tauff der Heil. Geist bey der Handlung gegenwärtig ist / und seine Würckung hat in dem Getaufften: Also wann das Abendmahl genommen wird / ist Christus da gegenwärtig / daß Er würcksam seye. Und Er ist nicht wegen des Brods da / sondern wegen des Communicanten. Ist deßwegen nöthig vom Glauben zu reden / und vom Gebrauch der Sacramenten / wie ich in der letztern Edition meiner Locorum Communium weitläufftig gezeiget habe.

Da nun der Churfürst Ott Henrich einer der belesensten und gelehrtesten Herrn / die damahlen gelebt haben / sich zu Philippi Melanchtonis Schrifften und nahmentlich dieser letzten Edition der locorum communium, und zwar eben in der Zeit / da Melanchton denen Evangelisch Lutherischen so verdächtig war / und da Calvinus sich öffentlich auff Philippum bezogen / da auch die Sächsische Theologi sich von ihm abgesondert /

sondert/ bekant hat/ so kan man ja nicht anders schliessen/ als daß er sich die Lehre Philippi und also auch der Reformirten vom Heil. Abendmahl habe gefallen lassen. Es setzen zwar die Herrn Consistoriales Churfürst Ottonem Henricum bey Meldung der Verträge in Parallel mit Wolffgango Pfaltz-Grafen/ so ja ein rechtschaffener Lutheraner gewesen/ ita ut nullo modo à Lutheranorum religione divelli poterat (soll heissen potuerit) wie Hutterus schriebe/ daraus man dencken möchte/ man müste ein gleiches von Ottone Henrico vermuthen/ es ist aber ein Verstoß dabey/ indeme die Chur-Verträge mit dem Wolffgango Palatino, sonsten dem Weisen genennet/ welcher Friderici II. Bruder war/ und ledig gestorben/ aufgerichtet wurden/ dahingegen Hutterus das Encomium eines rechtschaffenen Lutheraners pag. cit. gar einem andern Wolffgango, nemlich dem Bipontino beylegt. Gesamb. Warheits-Spiegel/ p. 103.

Gleichwie nun deme zu Folg der Churfürst Ott Henrich der Reformirten Lehre und Meynung Philippi Melanchtonis zugethan war/ so ist auch die Reformation seiner Landen Anno 1557. durch Melanchtonem selbsten (welcher auf des Churfürsten Befehl mit seinem Tochter-Mann Casparo Peucero dem bekantlich Reformirten Medico zu dem Ende von Worms nach Heydelberg kommen) vorgenommen worden. Dann hat sich der Chur-Fürst auch des Marbachii bedienet/ so ist doch ja nicht/ wie Herr Löscher schreibt/ durch Marbachium alles vollends in Stand gesetzt worden; sondern auch (umb anjetzo nichts zu gedencken/ daß wo Philippus und dessen Discipuli mit zu thun hatten/ Marbachius zimlich gelind war/ und daß nach eben dieses Herr Löschers Geständnüß in puncto des Exorcismi und etlicher andern Stücken man sich nach denen Ceremonien der Straßburger/ recht zu sagen/ der alten Straßburgischen Reformirten Kirchen-Ordnung gerichtet habe) nebst ihm und wohl vor und über ihm der Chur-Pfältzische Hof-Prediger Dillerus gebraucht worden. Wiewohlen nun auch/ daß dieser Dillerus Reformirt gewesen/ von

den Herrn Consistorial-Räthen in Zweiffel gezogen wird / unter dem Fürwand / das Contrarium seye bekant / und Herr D. Löscher ein gleiches gedenckt / daß Michael Dillerus sich bißhero unverdächtig zur Augspurgischen Confession bekant / so ist das Gegentheil / und daß er / wie Altingius schreibet / noster fuerit, Reformirt gewesen / klar zu erweisen; dieses erhellet 1. aus seiner fleißigen Correspondenz mit Calvino und Beza / selbsten in dem Punct vom H. Abendmahl; da sie wünschen / ut hæc infelix disputatio ejus auspicio, prudentia & auctoritate aliquando sedari queat, daß dieser unseelige Sacraments-Streit unter seiner Anführung / Klugheit und Auctorität einmahl beygelegt werden mögte. 2. Aus der eyffrigen Verthädigung Melanchtonis gegen die Sächsische Theologos zu Worms / in causa condemnationis Sacramentariorum; Obstiterunt moderatiores omnes & in his Palatinus Michael Dillerus, qui Stoloni ægro submissus fuerat, adeo, ut Flacciani desperantes de Successu Wormatia discesserint, Es haben sich (denen Sachsen Weinmarischen Theologis) alle moderate Geistliche entgegen gesetzt / und unter denen der Chur-Pfältzische (Hof-Prediger) Michael Dillerus / der dem (Heydelbergischen Prediger) Stoloni, so zu Worms kranck worden / nach geschickt wurde / also daß die Flaccianische an einem guten Außgang (in ihrem Vornehmen die Reformirte zu verdammen) verzweiffelnde / von Worms sich hinweg begeben. 3. Aus der recht brüderlichen Lieb und Erbarmde / damit er die leidende Frantzösische Kirche angesehen und deren gedienet / welche er ja nicht / wie eben der Zeit Westphalus als Martyres Diaboli, Märterer des Teuffels; sondern als fratres, qui indignè à mercenariis delatoribus proditi, non essent deserendi, Brüder / so von Miedlingen verrathen / und nicht zu verlassen wären / gehalten haben wolte. 4. Aus der Verthädigung des Reformirt-gesinnten Herx-

Außführl. Hist. Mot. p. 156.

Men. Pal. pag. 167.

Calv. Epist.

Herxhameri gegen Heshusium, und aus der Verweigerung die von Heshusio aufgesetzte Lutherische Articul zu unterschreiben. Quod dum non approbarent alii, maxime Dillerus & Klebitius asserentes innocentiam Herxhameri, & Subscriptionem recusantes interposita utriusque protestatione, cum indignatione ab iis discessit. Welches sein (des Heshusii Schreiben) als es andere nicht billigten / und zumahlen Dillerus und Klebitius deß Herxhameri Unschuld verthädigten / und Ihme Heshusio die Unterschrifft mit darzwischen gestellter beyderseitiger Protestation verweigerten / ist Er mit unwillen von ihnen gegangen. 5. Aus der familiarität dessen mit Klebitio, dessen Parthey er hernach gegen Heshusium aufs eyffrigste gehalten / so daß er mit dem Heshusio zwar das Heil. Abendmahl ausgespendet / des Heshusii Buch de Cœna aber zu verkauffen ernstlich verbotten / wie aus Erasmi von Venningen Schreiben an Marbachium erhellet. 6. Aus denen noch in Kirchen-Raths Protocollis sich befindenden Examinibus, darinn er gegen die Ubiquität und andere Lutherische Lehre de S. Cœna eiffrigst angegangen / wie ex Num. IV. erhellet. Nebst diesem hat sich der Churfürst Otto Henrich auch nach Altingii Zeugnuß und andern in originali sich befindenden Kundschafften zu diesem Reformations-Werck des berühmten Johannis a Lasco bedienet / der eben in dieser Zeit gegen Brentium geschrieben / und von Westphalo und andern Lutheranern für den jenigen angesehen wurde / so den Anfang zu dem erneuerten Sacrament-Streit gemacht hätte.

Alt. Hist. Eccl. in Monum. Pal. p. 174.

Supplem. Fechtian. p. 130. 131.

Num. IV.

Gleich wie nun diese das meiste dabey zu sagen hatten / also ist auch unter deren kräfftigen Anrathen der Hoff / der Kirchen-Rath / die Universität und das Predig-Ambt / wenigstens nach dem grössesten Theil / mit lauter Philippisten und Calvinisten / id est, nach Herr D. Löschers definition, mit Reformirten besetzt worden. So waren dermahlen bey Hoff die fürnehmste / Graff Georg von Erpach Groß Hofmeister /

Graf

Graf Eberhard der Ober-Marschall und Graf Valentin der Burg-Graff zu Alzey / alle drey Reformirter Lehre zugethan / und unter Calvini Information zu Genff erzogen; war der eine Cantzler von Minquiz Lutherisch / so ist dargegen der ältere Cantzler Christophorus Probus, und neben selbigem der Geheime Secretarius Cirlerus Reformirt gewesen / auch unter dessen Dienst der gleichfals Reformirte Sturmius zum Historiographo erwählet worden. Der gantze Kirchen-Rath bestunde anfänglich unter Ottone Henrico aus lauter Reform. Personen / als Christophoro Ehemio, dem Reformirten Politico, deme die Lutherische Geistliche so feind waren / ut aliquoties vitæ ejus insidiati fuerint, wie er in einem noch in Original fürhandenen Schreiben ad Lobetium den 22. Dec. 1583. schreibt / dem Thoma Erasto, der von seinen für die Reformirte heraus gegebenen Schrifften und Disputen sehr bekant ist; und war auf der Theologischen Banck Michael Dillerus nach obigen Gründen ungezweiffelt Reformirt. Zu welchen zwar hernacher Tilemannus Heshusius kommen / und selbsten den andern durch faveur des Cantzler Minckwitz fürgezogen worden / es hatte ihn aber dazu sonderlich Melanchton recommendiret / und zwar weil er ein weit anderes von ihm vermuthet / wie diese Historie seiner Beförderung Boquinus meldet / gleich er dann auch die Evang. Luth. Religion fortzupflantzen wenig vermögt / die Reformirte gegen ihn stets obtiniret / und als er sich hernach allzu deutlich an Laden geleget / bald wiederumb weg muste. Wovon eben dieses auch ein Beweißthum ist / daß die wenigste Prediger im Land Lutherisch gewesen / dahero auch hernach unter Friderico III. wenig so seine Kirchen-Ordnung und Catechismum nicht annehmen wolten / gefunden wurden / aus einem Grund / welchen Altingius anzeugt: Plerique enim erant Philippici, Philippi Melanchtonis discipuli vel assensores, ex cujus Consilio doctrina de Cœna verbis Pauli-

Boquin. Brevis Notat. Controv. p. 173.

nis

nis post explicata est. Die meiste Prediger waren Philippisten deß Phil. Melanchtonis Discipuln/ auf dessen Einrathen die Lehre vom Heil. Abendmahl/ hernach auß den Worten Pauli (1. Cor. 10, 16.) erklärt worden. Daselbsten noch von denen/ die auch hernach noch unter Ludovico blieben seynd/ heisset es in dem Brief Patientis ad Marbachium: Sunt autem plerique boni etiam hic Philippici & nescientes sunt semi-Cingliani, ut qui tales se in oppugnatione omnipræsentiæ produnt. Es seynd aber die meiste gute Leuthe/ auch ohne daß sie es wissen/ halbe Zwinglianer/ als welche sich für solche in Bestreitung der allenthalben Gegenwärtigkeit des Leibs Christi auffführen.

So war es auch mit der Universität beschaffen/ da haben sich zwar Lutherische bemühet/ Westphalum nach Heydelberg zu bringen/ ut sit magnanimus ibi defensor τῆς ἀρτολατρείας Aber da ist nichts aus worden. Hingegen hatte Brentius den Churfürst Ott Henrich/ (wie Melanchton ad Hardenbergium schreibt und Sturmius in Antipapp. 2, p. 144.) gewarnet/ ut à Martyribus, muribus, gliribus sibi caveret. Daß Er sich doch für Marter/ Mäusen und Ratzen hüten möchte/ womit er auf Petrum Martyrem, der damahlen zu Zürch/ und Wolfg. Musculum, der zu Bern docirte/ gezielet; aber eben diese wöhlte Churf. Ott Henrich/ und warumb nicht aus eben dieser Ursach/ weil er gern eine Philippist. Universität hatte/ und wie er deren nicht hat habhafft werden können/ hat er den ebenfals bekantlich Reformirten Ambrosium Blaurerum beruffen/ nachdem aber auch dieser nicht kommen konte/ ist die Professio Theologiæ erstlich extra ordinaria darnach ordinaria dem Petro Boquino gegeben worden/ welcher dann gegen die Beschuldigung/ ob wäre er vorhero Lutherisch gewesen/ wie auch Herr Löscher von ihm schreibt/ in seiner Notatione Brevi Controversiarum sehr umbständlich anweiset/ daß er allezeit/ und ehe er von Orleans heraus kommen/ in seiner letzten öffentlichen Predigt/

Monum. Pal. p. 164.

digt / in grosser / zum Theil auch aus Teutschen bestandenen / frequenz nach der Reformirten Meynung geprediget / habe sich zwar hernach zu denen Lutherischen friedlich gehalten / so lang er gemeinet / daß sie nichts anders lehreten / als was Brentius in der Exegesi über das 6. Cap. Johannis geschrieben; als er aber eben an Heshusio gewahr worden / daß sie eine mündliche Niessung item die Gegenwart des Leibs Christi im Brodt / und daß dessen auch die Unwürdige theilhafftig würden statuirten / da habe er von der Zeit an non de Mysterio aut de verbis Christi, sed de Lutheranis, **nicht von der Lehre selbst / und den Worten Christi; sondern von denen Lutheranern die Meynung geändert.** Und so leicht Ott Henrich diese zu recipiren bewogen worden / so schwer ist es dem Heshusio aus eben diesem Grund gemacht worden / umb in die Academie zu kommen: Chytræus hatte ihn gar nachdrücklich recommendirt, der Cantzler Minckwitz thate auch sein Bestes dazu / aber der Churfürst liesse sich doch darzu nicht bald bewegen / sondern schickte erst einen expressen Boten an den Melanchtonem, mit Vermelden / er zweiffle nicht / er werde um dieses Tilemanni Geschicklichkeit / Lehr / Lebens und Wandels gut wissen tragen / so hab er von ihm vernehmen wollen / ob er vermeine / daß sie bey der Schul mit diesem Mann versehen / auch welche doch von fürnehmen Theologis weiter zuberuffen wären. Wie er nun einige Jahr in Melanchtonis Hauß und information gewesen / so hat er die Hoffnung getragen / er würde es etwa mit ihme halten / und hat ihn deßwegen bestens recommendirt. Einmahl daß er anfänglich sich auf die bessere Seite geneigt / oder zu neigen Schein gemacht / schreibt Erastus ad Hardenbergium; In hac causa dicitur olim non tam crudus fuisse ante ortam controversiam atque postea factus est. **In der Materie sagt man sey Er ehmahlen für entstandenem Streit nicht so rau gewesen / als Er hernach gemacht worden.** In jure waren damahlen die beyde Hartmanni von Eppingen Vatter und

Monum. Pal. 347.

Sohn

Sohn/ und des Eltern Tochter-Mann Nicolaus Cisnerus, und diese so notorie reformirt/ daß die beyde letztere / so hernach zu Speyer Assessores worden/ in der dem Cammer-Gerichts Præsidi wegen des vorgeschlagenen Reformirten Assessoris Georg von der Grün überreichten Schrifft zum Exempel angezogen worden/ daß auch zu voren reformirte Assessores gewesen seyen/ zu denen dann unter Ottone Henrico auch Christoph Ehemius kommen. In Medicina war Thomas Erastus, und als der alte Lutherische Jacob Micyllus in Facult. Philos. gestorben / und dem Churfürsten verschiedene vorgeschlagen worden/ hat er den reformirten Xylandrum beruffen lassen / welcher hernach in dem Colloquio Maulbrunnensi von Pfältzischer Seiten Secretarius gewesen.

Und eben dieses/ daß viele Reformirten unter Ottone Henrico in der Pfaltz gewesen/ erkennet Herr D. Löscher / er meynt aber Churfürst Ott Henrich hätte sie im Land gefunden/ und unter denen Politicis auch Christoph Ehem und Thomam Erastum. Es hat sie aber der Churfürst nicht gefunden/ sondern selbsten herein gebracht/ dann so findet sich noch ein im Octob. 1556. eingegebenes Memorial von Paulo Cisnero, so mit Melchiore Weissenburger die Profess. Institutionum unter Friderico II. alternatim versehen/ darinn sie melden/ sie wären in Erfahrung kommen/ daß ein Frembder mit Nahmen Christoph Ehem/ Jurium D. ohne die Univerität und sein Wissen zum Professore Institutionum bestelt seyn solle/ wie dann auch er Ehem erst den 31. Octob. 1557. introducirt worden/ so ist auch erst den 1. Maji 1558. Erastus von dem Churfürsten mit diesen Worten præsentirt worden: Daß er zu Erhaltung dieser Facultät einen gelehrten und erfahrnen Artzt Erastus genant/ bestellen und auffnehmen lassen; welcher auch noch bey diesem lauffenden Monath hieher mit seinem Gesind und andern ankommen soll. L. c. p. 156.

So war es demnach bey dieser Reformation Ottonis Henrici

37

rici ja nicht alles Lutherisch; sondern alles selbsten unter dem Beruff der hohen Herrschafft so eingerichtet / daß es in Vollziehung dieses gantzen Reformations-Werck zu völliger Stabilirung der Reformirten Religion dienen muste. Es meynet zwar Herr D. Löscher l. c. daß die ihme so genante Crypto Calvinisten unter Ottone Henrico mehrere nach und nach an sich gezogen; Jedoch hätte der Churfürst sich auff allen Reichs-Conventen beständig Lutherisch erzeigt. Man darff es aber / wann man nur die Sache nach denen oben bemeldten Characteribus, welche die Lutherische und Reformirte der Zeit unterscheideten / beurtheilen will / auff die Prob ankommen lassen / ob er sich im Gegensatz der Philipp- und Calvinisten auff denenselbigen als Lutherisch erzeigt. Zu seiner Zeit wurde das berühmte Colloquium zu Worms Anno 1557. angefangen / wovon Herr D. Löscher schreibt: **Im Colloquio zu Worms Anno 1557. brach dieses glimmende Feuer aus** / da wolten die Nieder-Sächsische Theologi aus Anstifften Flaccii mit aller Gewalt / daß unter andern auch die Zwinglianer / und die Catholische Collocutores (als sie vermerckten / daß unter Zvvinglii Nahmen nur solche improbiret wurden / die das Sacrament blos zum äusserlichen Zeichen machten) daß nahmentlich Calvinus mit solte condemnirt werden. Allein Melanchton gieng / wie leicht zu vermuthen / hart dagegen an / und konte darzu nicht allein nicht bewogen werden / sondern setzte auch solche Articul auff / die klar zu erkennen gaben / daß er die Lutherische Lehre nicht billigte. An velint, fragte er / dejici Corpus Christi in ventrem? An velint in pane contineri aut potius dato pane exhiberi? An velint ponere τὸ πανταχοῦ? An velint approbare dicta, nec Ethnici, nec Judæi afficiunt contumelia majore? Idem Phrasin, panis est essentiale Corpus Christi? An velint confirmare Crudelitatem Anglicam & similes in hac causa? quomodo resisti possit oblationi, si ponatur localis inclusio? **Ob sie wolten / daß der Leib Christi in Bauch geschlun-**

Hist. der ersten Rel. Mot. p. 20.

Defens. just. Melancht. p. 119.

geschlungen werde? Ob sie wolten/ daß Er im Brod enthalten/ oder vielmehr mit gegebenen Brod über-reicht werde? Ob sie die Allenthalbenheit des Leibs Christi glaubten? Ob sie die Rede billichten/ daß auch die Heyden und Juden Christo keine grössere Schmach anthun (nemlich als die so genandte Zwinglia-ner) Item/ die Redens-Art/ das Brod seye der we-sentliche Leib Christi. Ob sie die Englische Grausam-keit und dergleichen andere billichten? Wie man dem Meß-Opffer widersprechen könne/ wann eine räum-liche Einschliessung gelehret werde? Da heisset es nun bey Herrn D. Löscher/ also kam es endlich dahin/ daß ob-gedachte Theologi mit denen andern brachen. Wie hat sich aber nun der Churfürst Ott Henrich mit denen Seinigen dabey erzeiget/ als Lutherisch/ oder als ein Philippist? Er sou-tenirte hautement Phil. Melanchtonis Parthey/ er lies es nicht allein durch seine Theologos thun/ obstiterunt moderatiores omnes & in his Palatinus Michael Dillerus, qui Stoloni ægro submissus fuerat: Sondern er schrieb selbsten darüber erstlich nach Worms an diese γνησίως Lutheranos Theologos, wie Me-lancht. den 12. Septembr. hievon ad Camerarium schrieb: Legati omnes censuerunt nunc differendas esse condemnationes, & in eam Sententiam Palatinus Elector Epistolam huc misit. Alle Abgesandten haben darfür gehalten/ man solle jetzo die Verdammungen (der so genandten Zwinglianer) auffschieben/ und auff diese Meynung/ hat auch der Pfaltz-Graf Ott Henrich hieher geschrieben. Dar-nach an Hertzog Johann Friderich zu Sachsen/ daß Ihre Liebden Theologi nicht eben ihres Kopffs leben müs-sten. Die Prediger zu Worms geben sein Gemüth und Ge-dancken nebst dem ihrigen in einem Schreiben an die Jenische Theologos recht nachdrücklich zu erkennen: Illustrissimus & Laudatissimus Princeps Elector, cum rumorem de vestris po-

Monum. Pal. p. 167.

Croc. Sum. Bericht p. 44.

Supplem. Fecht. p. 2. p. 69.

ſtulatis accepiſſet, miſſis Legatis pie & graviter & ſapienter vos & nos omnes hortatus eſt, ut quia Papiſtæ propediem eſſent inchoaturi Colloquium, omiſſa deliberatione de noſtrorum diſſenſionibus, eſſemus conjuncti ad defenſionem Confeſſionis Auguſtanæ adverſus Communes hoſtes, ac promiſit, ſe perfecturum, ut omnes ordines Confeſſionis Auguſtanæ, quam primum Synodum inter noſtros indicant. Conſtat & in *aliquot controverſiis requiri explicationem, in aliquot etiam accuſatos audiri oportere.* Huic Conſilio Principum oppoſuiſtis mandatum veſtrorum Principum. Der Durchleuchtigſte Chur-Fürſt/ als Ihme das gerücht von eurem Begehren zu Ohren kommen/ hat ſeine Geſandten hieher geſchickt/ die Euch und Uns gottſeelig/ ernſtlich und weißlich vermahnet/ daß/ weil die Catholiſchen nun nächſtens das Religions-Geſpräch anfangen würden/ wir doch mit hindan geſetzter Berathſchlagung über unſere Strittigkeiten zur Verthädigung der Augſpurgiſchen Confeſſion gegen die gemeinſchafftliche Feinde zuſammen halten möchten/ mit Verſprechen/ Er wolle es auswürcken/ daß alle Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte/ Fürſten und Herrn auffs erſte einen Synodum unter denen Unſrigen anſagten. So iſt es auch bekant/ daß etliche dieſer Controverſien ihre Erklärung nöthig haben/ auch in ein und andern die Angeklagte müſſen gehöret werden. Dieſem Rath der Fürſten/ habt ihr Euerer Fürſten Befehl entgegen geſetzt. Wer die Hiſtorie der Zeit/ die eyffrige Schrifften des Weſtphali, und wie man ſich ſonſten betragen/ bedenckt/ kan nicht anders als ſolche für rechte Philippiſten halten/ die noch Erklärung forderten und begehrten/ daß die Verklagte zu hören ſeyen/ nemlich ob ſie auch nur allein auß dem Sacrament ein äuſſerliches Zeichen machten/ oder die Gegenwart Chriſti im Heil. Abendmahl läugneten: gibt alſo ſchon dieſer Umſtand

klar

klar zu erkennen / daß der Churfürst Ott Henrich ein Philippist gewesen. Um eben diese Zeit / haben sich die Gesandten der beträngten Frantzösischen Kirchen angemeldet. Diese waren im Punct vom H. Abendmahl der Flaccianischen Meynung entgegen / der Consensus zwischen der Zürchischen und Genfischen Kirchen war allbereits vor etlich Jahren geschehen / Westphalus hatte schon lang zuvor gegen Calvinum geschrieben / und die reformirte Frantzosen gerad in diesem 1557. Jahr Märterer des Teuffels geheissen. Sie selbsten haben sich publicè erkläret / sie nehmen die Augspurgische Confession de Anno 1530. an / excepto uno articulo de Cœna Domini, in quo Controversia hæreat. ausgenommen in dem X. Articul vom Heil. Abendmahl / in welchem noch eine Strittigkeit übrig seye. Auch in dem Verfolg selbsten bey dem Churfürsten haben sie sich nach Melanchtonis und der Reformirten Meynung erkläret. Nil habere rationem Sacramenti nisi in usu instituto, adesse Christum cum suo ministerio, in Cœna testificari, quod faciat nos sibi membra, Panem esse Κοινωνίαν Corporis, &c. Es habe da nichts die Natur des Sacraments / als in dem eingesetzten Gebrauch / Christus sey bey seinem Lehr-Ambt. Im Abendmahl bezeuge Er / daß Er uns zu seinen Gliedern mache. Das Brod seye die Gemeinschafft seines Leibs / ꝛc. Und dennoch eben diese Gesandten seynd von niemand besser als von Pfaltz auffgenommen worden; sie gaben zwar dem Chur-Fürsten in den Bädern zu Baden eine extempore auffgesetzte Collation, darinnen sie melden / daß der Leib und das Blut Christi unter der Gestalt der sichtbaren Sachen abgebildet und übergeben werde: sie setzen aber gleich dabey / daß dieses geistlich geschehe; Prorsus Spiritualem esse modum conjugationis rei significatæ nobiscum, expressimus, wovon / und daß hie keine Veränderung der Lehre gewesen / kein dolus bonus begangen worden / noch

Hospin. Hist. Sacram. p. II. p. 252.

viel weniger der Churfürst oder sonst jemand Aenderung der Lehre von ihnen begehret habe/ neque hoc quisquam ab ipsis flagitaverit, hat Beza gegen Claudium de Xaintes weitläufftig vorgestellt / dessen dann ohnerachtet und ob auch schon Westphalus, Heshusius, Balduinus ihnen zuwider waren / hat gleichwohlen Ott Henrich ihnen ein nachdrücklich Vorschreiben gegeben/ und melden sie / ibi ex animi sententia res omnis cessit, Da ist alles nach Wunsch abgelauffen.

In Apocal. ad Claud. de Xaintes. Bez. op. T. 2. p. 296.

Allein wann sich der Churfürst etwa dabey nicht als Lutherisch erzeigt / so ist es vielleicht auf dem Churfürsten-Tag zu Franckfort Ao. 1558. geschehen/ da hätte es sich einmahl sonderlich zeigen müssen / dann sagt Herr D. Löscher / weil es im Wormser Colloquio so widerwärtig abgelauffen / und täglich des Streitens mehr war / meynte man durch eine Union der Fürsten dem Ubel zu wehren / und den Contradicenten mit Gewalt das Maul zu stopffen / das ist / die Sacramentirer auszutilgen / auch meynen die Herrn Consistoriales, daß dieses geschehen sey/ dann sie wollen aus ihrem Cranio cum citato Huttero beweisen/ daß Anno 1558. auf damahligen Churfürsten-Tag zu Franckfort Religio Calviniana damniret seye. Allein wann dieselbige ersucht würden den Paragraphum aus dem Franckfurtischen recess anzuführen und zu zeigen / wo dann die so genannte Calvinische Religion da verdammt worden/ so möchte ihnen solches schwer fallen/ und würden sie wohl nimmer damit auffkommen können ; Herr D. Löscher selbsten findet es einmahl nicht so/ er meldet / Melanchton verfassete den Articul von dem Heil. Abendmahl nach seiner bißherigen Lehr-Art und Phrasibus; Christus sey warhafftig in seinem Ministerio gegenwärtig / Brod und Wein wären das jenige/ wordurch Christus würcke/ Hilarii Worte solten auch hier das Haupt-Werck ausmachen: Hæc sumta faciunt, ut Christus sit in nobis, & nos in ipso, dieses genossen macht daß Christus in uns und wir in Christo seyen. Es wird alles auf eine

Gesamb. Warheits-Spiegel/ p. 42.

eine Niessung gezogen / von welcher nicht erkläret wird / ob sie alle Communicanten / oder bloß der Gläubigen sey / denn es stehet bloß uns Christen. Zwar füget auch er die letztere Worte des Abschieds hinzu / daß auch etliche allein dieses sagen / daß der HErr Christus nicht wesentlich da seye / und daß dieses Zeichen allein ein äusserlich Zeichen seye / darbey die Christen ihre Bekäntnüß thun und zu erkennen seynd; diese Reden seyen unrecht / mit diesen Anhang / hiebey soll Melanchton in einem Brief an die Chur- und Fürsten geschrieben haben / daß er hierdurch Zwinglium und andere verstehe / allein es gibt Herr D. Löscher mit seinem Soll genug zu erkennen / daß er der Sache nicht traue / wie dann in der That dieses nicht der so genanten Religioni Calvinianæ, sondern denen Widertäuffern entgegen gesetzt ist / welches umb da weniger von Herrn D. Löscher und unsern Herrn Consistorialen in Zweiffel kan gezogen werden / als 1. die Reformirten niemahlen dergleichen gelehrt / daß Christus nicht wesentlich da sey / und dieses Zeichen allein ein äusserliches Zeichen sey / dabey die Christen ihre Bekäntnuß thun / hingegen eben dieses 2. der Wider-Täuffer Articul war / wie es der Churfürst Ott Henrich in seinem schönen und grossen Diplomate gegen die Wieder-Täuffer / so den 25. Januar. 1558. ausgangen / ausdrücklich bezeugt / wan Er dieses für ihre Lehr vom Abendmahl angibt. Item Sacramenta werden bey ihnen gehalten allein als Kenn-Zeichen und Bekennung für den Menschen / nicht als Applicatio oder Zueignung der Gnade / darumb so halten sie das Abendmahl für ein äusserlich Zeichen ihrer Verbrüderung / da er sich dann in denen Worten / es seyen die Sacramenta eine Zueignung der Gnade nemlich GOttes in Christo / so klärlich Reformirt heraus lasset / als deutlich er die in dem Recess improbirte Lehr den Wider-Täuffern beyleget.

Darumb sich auch 3. die Reformirte von dar an immer zu diesem Abschied bekennet/und gezeigt/ ihre Lehre könte nicht unter den letzten Worten verstanden werden; wie unter andern bald hierauf Ursinus in seinem Gründlichen Bericht kräfftig erwiesen/allwo er schreibt: Letzlich wird verworffen die Lehre nicht deren die verneinen/daß Christus leiblich im Brodt sey und leiblich gessen werde/und aber darneben lehren/daß das Nachtmahl ein gewisses Zeugnüß und Pfand seye der Gemeinschafft der Glaubigen mit Christo/ dann auch der Abschied selbst es allhier ein Zeichen nennet; sondern derjenigen/ die allein dieses sagen/daß der HErr Christus nicht wesentlich da sey/und daß dieses Zeichen allein ein äusserlich Zeichen sey/ welche der Wieder-Täuffer und dergleichen Lehre wir nicht minder/ dann allhier der Abschied/mit Mund und Hertzen verwerffen und für unrecht erkeñen. Gleich wie dann auch 4. dieses die Darmstad. in ihren Special-Wiederlegung erkeñen/daß Calvin. dieser Recefs wohl angestanden/ so die Chur-und Fürsten in der Præfat. der formulæ Concordiæ gestehen/ die Wiedersacher hätten solchen Abschied also angenommen/ als sey durch denselben etwas in der Lehre geändert/ und sie gegenseitig erkennen/ daß in gedachtem Franckfurter Recefs die Sach nicht gar ausgemacht seye; hingegen 5. eben deßwegen nach Herr D. Löschers Geständnüß die Sächsischen Fürsten Ernestinischer Linie und andere γνησίως Lutherani mit diesem Recefs nichts zu thun haben wolten; gestalten dann auch 6. Osiander positive erkennet/es hätten es die Chur-und Fürsten nicht für rathsam angesehen/ daß in diesem Abschied eine öffentliche Condemnation oder Verdammung des Zvvinglianismi gesetzt würde. Woraus dann und noch aus viel andern Gründen deutlich erhellet/ daß dieser Abschied nicht gegen die Reformirte/ sondern so eingerichtet worden/ daß nach demselben sie sich frey unter die Augspurgische

Ursini gründlicher Bericht/ p. 436.

Apol. Form Conc p. 1. in Ref. Brem. p. 30. l. c.

Absert. der Gegenwart p. 26.

gische Confessions-Verwandte rechnen dörffen / wie auch her- nacher geschehen.

Allein woher ist denen Reformirten dieses Benè in selbi- gem Abschied zugeflossen ? gewiß von Chur-Pfaltz und sei- nen Leuten ; der Churfürst Ott Henrich hat auf diesem Tag / wie sonsten / das Directorium geführt ; Pfaltz hat den Recess eigenhändig primo loco unterschrieben ; Die Pfältzische / schreibt Herr D. Löscher l. c. und Sächsische Ministri brachten es dahin / daß dem Melanchtoni auffgetragen wurde die Reli- gions-Articul zu stellen / da man doch wohl nöthig gehabt hätte / ihn selbsten mit Ernst vorzunehmen. Von diesen Ministris wird erkant / daß deren schon viele / als Ehem und Cracovius, heimlich Calvinisten waren.

Von hier ist der Reformirte Licentiat und obrister Kir- chen-Rath zu Heydelberg Wenceslaus Zuleger ohnerachtet seines Glaubens / Nahmens der sämtlichen protestirenden Fürsten / nach Aachen geschickt worden / damit er für die Re- formirt- und Lutherische daselbst Vorsprach thun solte. Und eben dieser Recess ist auch schon durch Ottonem Henricum in die Pfaltz eingebracht worden: Quæ forma doctrinæ etiam in Palatinatu saltem apud moderatiores obtinuit. Sicut optimi Electoris Ottonis Henrici Consilia Studiaque omnia ad Concor- diam & pacem Ecclesiæ fuere composita. Welche Form der Lehre auch in der Pfaltz / wenigstens bey denen moderateren Gemüthern / Statt gefunden. Wie dann alle Rath und Anschläge des hertz-guten Chur- Fürsten Ottonis Henrici zur Einigkeit und zum Frieden der Kirchen gerichtet waren. Und Herr D. Löscher ge- stehet es zum Theil und mit Worten nach seinem Principio ge- setzt: Der Ausgang hat insonderheit in der Pfaltz ge- lehret / wie schädlich bey dergleichen Fällen solche laue und oben hinstreichende Consilia seyen ꝛc. Ist und bleibt es demnach wahr / daß Otto Henricus durch den damah-

Monum. Pal. p. 168.

Außführl. Rel. Mot. p. 143.

38

ligen Recess zu der Reformirten Religion den Weg gebahnt.

Wenige Umstände seynd es/ die mit einigem Schein dieser bißherigen Thesi möchten entgegen gesetzt werden / als etwa der Beruff des Lutherischen Heshusii zum Kirchen-Rath und Professore Theol. darauff aber oben bereits genugsam geantwortet worden. Item daß gleichwohlen seine Kirchen-Ordnung Lutherisch seye; und hier meynen die Herrn Consistoriales, daß die Reformirte sich ja selbsten mit der zu Neuburg gedruckten Kirchen-Ordnung / und der darinn ausgedruckten Condemnation der Sacramentirer verrathen haben. Allein es haben die Herrn Consistorialen selbsten keine genugsame Erkäntnüß der verschiedenen Kirchen-Ordnungen Ottonis Henrici gehabt: Nemlich wahr ist es/ daß der Churfürst Ott Henrich/ als er noch zu Neuburg war / gegen die Ober-Ländische Meynung mag eingenommen gewesen seyn / wie dann auch in der gantzen obern Pfaltz die Lutherische Meynung vom Heil. Abendmahl prævaliret; so wird auch nicht geläugnet / daß er die Hypotheses der Evangelisch. Lutherischen in der Neuburgischen Kirchen-Ordnung fürstellen lassen/ allein weil Er in der untern Pfaltz sich auffhielte/ scheinet es/ daß Er nach genugsamer Untersuchung die Meynung der Ecclesiarum Rhenanarum der vorigen vorgezogen habe; einmahl der Augenschein selbst gibt zu erkennen/ daß zwischen der so Anno 1556. zu Alzey gedruckten/ und der Neuburgischen Kirchen-Ordnung ein mercklicher Unterscheid seye/ und der Churfürst gibt es selbsten in dem Befehl/ so vor der Pfältzischen Kirchen-Ordnung stehet / zu erkennen/ daß die Neuburgische allein zum Anfang Christlicher Besserung bedacht war / aber hernach für etwas schwach und gering in der Kirchen angesehen ist.

Dieses erhellet absonderlich/ wie bey dem in der Neuburg. Kirchen-Ordnung zu- in der Pfältzischen aber hernach außgelassenen Exorcismo und dergleichen / also zumahlen im Punct vom

vom Heil. Abendmahl/ hat er in der ersten in folio p. 19. b. die ihm unrecht fürkommende Meynungen vom Heil. Abendmahl und Erklärung der Worte Christi specifice benannt / und improbirt; In der Pfältzischen wird nur in genere die Meynung derer mißbilligt/die da nicht wollen/ daß in dem H. Abendmahl der warhafftige Leib und das warhafftige Blut Christi außgetheilet werde/dergleichen zwar die Wider-Täuffer zu der Zeit/ aber nicht die Reformirten / lehrten; So wird auch in der Pfältzischen nicht mit einem Wort gedacht/ daß der Leib Christi mündlich solle genossen werden / daß auch die Unglaubige den Leib Christi solcher gestalt mündlich essen/ oder daß der Leib Christi allenthalben gegenwärtig seye. Der gantze Unterricht vom Abendmahl des HERRN p. 91. 92. 92. ist Phrasi Melanchtoniana auffgesetzt/ und kommet mit der Confession, so Melanchton Anno 1551. auffgesetzt / überein; die Erklärung selbsten von den Worten der Einsetzung ist zumahlen in Vergleichung mit dem Christlichen Unterricht nicht wider die Reformirte: Nehmet hin und esset/daß ist mein Leib/das ist: daß ich bin Mensch worden und alles / was ich leyd und thue/ ist alles euer eigen/ für euch/ und euch zu gut geschehen: diß zu einem gewissen Anzeigen und Zeugnüß/ und daß ihr immer in mir bleiben und leben werdet/ und ich in euch/ geb ich euch meinen Leib zur Speiß / nemlich nach pag. 92. In so fern er Christus/ mit dieser Niessung bezeugt daß wir seine Gliedmaß/ und mit seinem Blut gewaschen sind. Und kan man umb so viel weniger aus dieser Kirchen-Ordnung gegen die Reformirten schliessen / als bey derselbigen der Churfürst Ott Henrich ausdrücklich begehrt: Erstlich daß sie nach der verbesserten Augspurgischen Confession solle eingerichtet werden. Ut scriberent ordinationem Ecclesiasticam consentientem Verbo Dei, & Augustanæ Confessioni Emendatæ à Philippo Melanchtone. Daß sie/ Stolo, Alt. Hist. Eccl. in Monum. Palat. p. 161.

 Dillerus

Dillerus und Marbachius eine Kirchen-Ordnung schreiben sollen / wie Sie mit dem Wort Gottes und der von Philippo Melanchtone verbesserten Augspurgischen Confession überein kommt.

Zweytens / daß zum Grund deren nebst der Neuburgischen und Würtenbergischen Kirchen-Ordnung / auch die alte Straßburgische von Capitone und Bucero auffgesetzt / zur Richtschnur dienen solle. Drittens / daß die Kirchen-Diener in den zwiespaltigen Puncten / nach Innhalt / Anweisung und Erklärung der Augspurgischen Confession handeln sollen. Hat er dann auch darzu den Joh. Marbachium gebraucht / so ist es geschehen / weil er die alte Straßburgische Kirchen-Ordnung am besten verstund / auch in seinen mit dieser Confession überein kommenden Schrifften vor rein angegeben wurde / wiewohl ihm Dillerus zugleich mit beygefügt war / als welcher Melanchtonis Principia fortpflantzte / daß also auch hierauß gegen die Reformirte nichts geschlossen werden kan.

Cap. IV.

Von denen Religions-Veränderungen / welche am Ende der Regierung Ottonis Henrici, und bey dem Eintritt Friderici III. vorgefallen.

Assertum XI.

DAß es gantz kundbahr / daß Elector Fridericus III. die gantze untere Pfaltz / bey Antrettung seiner Regierung in einem Evangelisch-Lutherischen Stand a D. Electore Ottone Henrico bekommen / und solche als ein Evangelisch-Lutherischer Status etliche Jahre inne gehabt. Folgsam auch der Status externus Lutheranismi, wie solcher in den Jahren 1557. 1559. 1560. juxta declarationes augiret worden /

den/ in rechtliche Erwegung gezogen werden müste. Gesaub. Warheits-Spiegel p. 176. 177.

Antwort.

Umb hingegen nun nicht wiederum aus dem vorigen zu erinnern/ daß/ wann gleich dem also wäre / solches dannoch denen Evangel. Lutheranischen in keinerley Wege dienen könte / dieweil einem jeden Fürsten das Jus Reformandi zukam / und Pax religiosa denen Unterthanen keinen eigenen Statum in contradistinctione von ihrer Obrigkeit zugestanden. So ist hier die erste Unwarheit / daß Fridericus III. die gantze untere Pfaltz reformirt gefunden/ welches droben widerlegt worden. Man füge zu dem Zeugnuß der beyden Churfürsten höchstsel. Andenckens/ was Tossanus schreibt: Quod Otto Henricus, qui non multis mensibus ultrà biennium imperavit, *proposuerat* quidem, sed *perficere* non potuit, ut Palatinatus ab omnibus repurgaretur superstitionibus, id heroico animo Fridericus III. & hortante ipso Michaele Dillero, Ottonis Henrici concionatore Aulico, venerando sene, feliciter peregit. Was Ott Henrich / weil Er wenige Monath über zwey Jahr regiert / zwar vorgenommen / aber nicht außführen können / daß die Pfaltz von allen Aberglauben gereiniget würde / daß hat Fridericus III. mit heroischem Muth unter Anstifftung des vorigen Hof-Predigers Dilleri glücklich vollbracht. Epist. Consol. p. 15.

Die zweyte Unwarheit aber / daß er die gantze untere Pfaltz in einem Evangelisch-Lutherischen Stand bekommen welches gleichfalls pluribus widerleget worden. Wann etwa in der Kirche GOttes hitzige und unrechtmäßige motus erwecken denen Herrn Consistorialen (nach ihrer Gewonheit) der Status externus Lutheranismi ist / so wird man nicht in Abrede seyn / daß derselbe sich damahlen mercklich gezeiget / dann da bißher die so genandte Philippisten oder Reformirte / dem meh-

rern Theil nach / den Hof / die Cantzley / Universität / Kirchen-Rath und Ministerium ruhig besessen / und die Trennungen / so in andern Ländern Lermen gemacht / keinen oder wenigen Effect in der untern Pfaltz gehabt / ist nicht ohne / daß durch den unruhigen Heshusium viele motus erreget / etliche vom Ministerio in dieselbige mitgezogen / und einigen unter dem gemeinen Volck zu Heydelberg böse Opinionen gegen ihre Lehrer beygebracht worden ; Es hat aber dieses darumb ja nicht den gantzen Kirchen-Statum, zu einem Statu Lutherano gemacht / sondern es ist vielmehr in dieser Zeit / was sich von rigiden Lutheranern im Ministerio befand / dimittiret worden.

Und dahero (umb anjetzo von Friderico III, und seiner Religion nichts zugedencken :) eine dritte Unwarheit / daß in denen jahren 1559. & 1560. der Status externus Lutheranismi, durch Declarationes augiret worden.

Was mögen doch das immer für Declarationes seyn ? Der eintzige oder wenigstens fürnehmste Machinator die Evangel. Lutherische Religion zu vermehren in der untern Pfaltz ist / in diesen Jahren Tilemannus Heshusius, Kirchen-Rath / Superintendens und erster Professor Theologiæ gewesen ; Ein Mann / welchen zwar die Herren Consistoriales den Orthodoxum, Hr. D. Löscher einen muntern Wächter nennet / dem er einmahl *ex cognitis* nimmermehr unrecht geben könne / welchen aber nicht allein Boeclerus vehementioris Ingenii, eines hefftigern Gemüths sondern auch der selbsten sehr eiffrige Erasmus von Venningen / aus eines fürnehmen Fürsten Mund zwar einen herrlich / Christlich / belesenen Mann / sed nimis vehementem allzuhitzig nennet / der dardurch sich gegen vielen Leuthen hohes und niedern standes verhasset mache / und welchen deswegen so viele / auch Evangelisch Lutherische Städte und Gemeinden / entweder auff- und anzunehmen / oder zu behalten / Bedencken getragen ; derselbige hat nun (umb seines Streits mit Flinnero über den ausgehaue-

Warheits-Spiegel. p. 70. Ausführl. Hist. mot. p. 163. 162.

Epist. Marb p. III. p. 159.

gehauenen nackenden Statuen an des Ottonis Henrici Mausolæo, welche er behalten wissen wollen / item des Streits / so er mit den übrigen Predigern / wegen des von Churfürst Ott Henrich verordneten Bonnischen Gesang-Buchs und Psalmen Davids gehabt / da er nur Luthers Gesänge in der Kirchen wissen wollen / nichts zugedencken) über der Lutherischen Lehre vom Heil. Abendmahl sich dreymahl / und immer mit grösserer vehementz an Laden geleget; aber / wie ist doch der Status Lutheranismi, durch die ergangene Declarationes dabey augiret worden? Sein erster Streit gieng mit Bernhardo Herxhamero an / der nach Herrn Löschers judicio, ein grober Zwinglianer gewesen / auch hat Heshusius diesen bey Chur-Fürst Ott Henrich hefftig verklagt / ihm allerley heterodoxa angedichtet / scripto omnia complexus adhibita condemnatione, alles schrifftlich mit angehengter Verdammung. Aber was war der Ausgang davon? Heshusii Hitz und Unfug wurde nur von seinen Collegis Dillero und Clebitio mißbillichet / Herxhameri Unschuld verthädigt / und ihm die Unterschrifft seiner condemnation geweigert / so daß er nur mit Verdruß von seinen Collegis sich weg begeben / und deren einem Clebitio neue Händel zu machen angefangen / welche aber unter Ottone Henrico keinen andern Effect hatten / als daß beyde Er so wohl / als Clebitius ihre Bekäntnuß dem Churfürsten zum Examen übergeben musten.

Ausführl. Hist. mot. p. 157.

Mon. Pal. p. 174.

Eine grössere Vehementz hat Er in Stephani Sylvii Sache gebraucht. Es begehrte dieser von Lewarden nach Groningen / (in eine Gemeinde / wo die Catholische mit den Reformirten das Simultaneum hatten /) beruffene Prediger zu Heydelberg im Febr. Anno 1559. den Gradum Doctoratus anzunehmen; Heshusius mit denen übrigen Professoribus Theologiæ machten davon / daß Er in einer Catholischen Kirch den Gottesdienst hielte / so wenig Scrupel / ihn zum Examen zu

admit-

admittiren / daß sie ihme noch die promotionem gratis zu erlangen / von der Universität ausgebetten ; Allein / da es zur Disputatione inaugurali kommen solte / wolte Tilemannus unter andern / Er solte die Thesin setzen : Errare Zvvinglianos, qui nuda signa ponant in Cœna Domini, **Die Zwinglianer irreten / welche leere Zeichen in deß HErrn Abendmahl setzeten.** Sylvius erbotte sich die Sache selbst zu defendiren / daß diejenige irreten / welche nur leere Zeichen im Abendmahl statuirten / bäte aber / Heshusius wolte Ihn verschonen / umb dieses den Zwinglianern beyzulegen ; Das hat Heshusium in solchen jast gebracht / daß er Ihm den verheissenen gradum abgeschlagen. Dessen sich dann Sylvius bey der Universität hoch beschwehret / mit Bitte / daß secundùm leges mit ihm verfahren werde ; Weswegen dann auch der Rector dem Heshusio befohlen / daß Er in gemeldten Stephanum weiter nicht / als die Statuta und leges Universitatis mit sich brächten / tringen wolle. Nun hat zwar Heshusius darauff bey der Universität vorgegeben / daß Er in negotio de Cœnâ Domini **in der Lehr vom H. Abendmahl / irre ; wie Er aber** (nach der Universität eigenen Worten an den geheimen Rath) auf diesem nicht hafften können / hat Er erst zwar darauff gedrungen / daß Er seine Confession in Druck ausgehen lassen solle ; Nachdem ihm aber fürgestellt wurde / daß die leges Universitatis auch hiezu niemand tringen / hat Er damahlen allererst die Ursach vorgewendet / daß Er Pastor sey von einem Catholischen Ort / dessen Er aber zu Anfang wohl berichtet war / und Sylvium doch dieses ungehindert für tüglich geachtet und zugelassen. Weswegen die Universität diese Declaration ergehen lassen / man solte Ihn promoviren / si publicè testetur & juret, se Christum & veram doctrinam non modò amplecti & profiteri, sed & omni loco defendere, aliaque quæ ex statutis requiruntur, facere velle. Wann Er offent-

Vid. der Universitä Brief an den geheimen Rath.

Boquin. notat. brev. controv. p. 874.

fentlich bezeugen und schweren würde / daß Er die Christliche und wahre Lehre nicht allein annehmen und bekennen / sondern auch allenthalben verthädigen / auch sonsten alles / was die Statuta mit sich brächten / beobachten wolte.

Nun vermeynte zwar Heshusius, (qui per Mincovitium suum se regnaturum credidit) Er wolte schon für seinen Lutheranismum die Sache bey Hof ausmachen / gab an den Groß-Hofmeister Graf von Erpach / Cantzler Minquitz und die geheime Räthe ein Memorial, darinnen Er sich mit aller Vehementz / absonderlich gegen die Juristen und Aertzte ausliesse: **Wären Leuthe / die Gottes Wort und heilige Schrifft wenig studiret / hätten in 60. Jahren** Augustanam Confessionem (die kaum 30. Jahr zuvor auffgesetzt war) **nicht gesehen / geschweig gelesen / kämen wenig zum Sacrament oder zu der Predigt / hätten vielleicht ihr iebenlang kein drey Capitel in der Biblia gelesen / als die täglich mit denen drey Pfennings-Sachen hoch beschweret wären / Er gehe täglich und alle Tag mit Gottes Wort umb / lasse sich die Sach zu Hertzen gehen ꝛc. Er wolle nicht drey lausichte Heller geben / wann Er auch reicher wäre / dann der** Fugger **zu Augspurg / umb aller Menschen Klugheit / Weißheit / Gelindheit ꝛc. die elende Sophia verstehe sich nicht auff dem Handwerck ꝛc.**

Sein Schreiben hat die Universität solidè beantwortet / und ist diese Declaration endlich davon herauß kommen / daß jussu des geheimen Raths und der Universität Sylvius, und zwar nicht / wie Herr D. Löscher ex Sleidano continuato meldet / in *Heshusii* Abwesen / sondern in seiner Gegenwart / durch den Reformirten Boquinum promoviret worden. Annon, schreibt er hievon / tum temporis tuæ adversus Sylvium iniquitati ac tyrannidi manifestè me opposui? Annon ipsum in tuo

Außführl. Hist. mot. p. 158.

Brev. Notat. controv. p. 176.

promovi conspectu? Hingegen aber Er Heshusius schon damahlen aus dem Senatu Academico ausgeschlossen worden/ in welchen Er hernach/ wie sehr auch Boquinus selbsten für ihn gebetten/ nimmer wider kommen können. So ist also der Status externus Lutheranismi gar schlecht dermahlen/ und zum Theil selbsten noch in dem Leben Ottonis Henrici durch die Declarationes augiret worden.

Ja es hat endlich Heshusius diesem Ihrem so gerühmten Statui (qualis qualis er auch zuvor war) den letzten Hertzens-Stoß mit seiner unbesonnenen Hitz und Eyffer gegen Clebitium in eben diesem 1559. und 1560ten Jahr gegeben/ wobey sich/wann die Sach näher eingesehen wird/zeigen wird/ ob sich Churfürst Fridericus III. als einen Evangelisch-Lutherischen Statum (wie die Herrn Consistorialen reden) oder Fürsten auffgeführt.

Es hatte Wilhelmus Clebitius aus der Marck-Brandenburg/ Prediger zu Heydelberg/ damit/ daß er erst Herxhameri, darnach Sylvii Beystand war/ des Heshusii Haß schon eine Zeitlang auf sich geladen/ bevorab/ da Er in Heydelberg nicht Ursach hatte seine Meynung vom H. Abendmahl heimlich zu halten/ wie Er im Würtenbergischen ex relatione Schadæi gethan haben soll. Wie nun Heshusius im Martio 1559. in sein Vatterland nach Wesel reisete/ hat Clebitius, der sich schon zuvor unter das Forum der Universität begeben/ unter Boquino pro laureâ Theologica, de justificatione & S. Cœna Von der Rechtfertigung und dem Heil. Abendmahl disputiret/ und seine Theses mit den Worten Irenæi, und aus den Principiis Melanchtonis und Calvini zwar/ aber so gesetzt/ daß man mit Fug und Recht nicht an ihn kommen möchte; wie auß denenselbigen/ in der Beylage num. V. zu sehen ist/ und hat Clebitius die Materie, nach dem Zeugnüß Erasti, eben deßwegen gewehlt/ quod hac in re suspectus esse Tilemanno videretur, quasi minus piè sentiret, Weil Er/ Heshusio verdacht

Cont. Sleid. p. I. C. 4. n. 52.

Num. V.

Monum. Pal. p. 346.

dacht war / als wäre Er in dem Punct nicht richtig.

Diesen seinen Thesibus hat sich nun damahlen niemand/ weder bey Hof/ noch bey der Universität oder dem Ministerio entgegen gesetzt/ zum klaren Beweißthum / daß entweder Clebitius dem Lutheranismo nicht zu nahe getretten seye / und Heshusius damit einen unnöthigen Streit angefangen habe/ oder daß der Status Lutheranismi dermahlen in der Person des Heshusii fürnehmlich bestanden; Wie dann hierauff Boquinus den Clebitium non suâ auctoritate, sed senatûs, nicht aus seiner eigenen Macht/sondern auf der Universität Befehl promoviret. So bald nun Heshusius von Wesel zurück kommen/hat ihn Clebitius seine unschuldige Theses überlieffert/ und ihn gebetten/ daß/ so er geirret hätte / Er ihn doch in der Still und ohne Aergernuß der Gemeind unterrichten möchte; allein da war bey diesem Theologo nimis vehemente, was Er auch Clebitio versprach / Feuer in allen Gassen; Er beklagte sich über dieser Disputation bey der Academie mit hefftigen Worten / verdammete dieselbige als Ketzerisch / schickte sie den Sächsischen Theologis, damit auch Sie dieselbe refutiren möchten. Clebitius gab ihm anfänglich / so viel immer möglich/ nach/ wie Erastus ad Hardenbergium schreibt: Clebitius Scire cupiens, quid in illis reprehenderet, orat eum, ut Errores explicet, melioraque doceat, gratissimum sibi ore; & quò minus esset in tota re ambiguitatis, addit alias plurimas, quibus priores explicaret, offert, iterumque, ut antè fecit, demissè orat, ut perlegeret, Errores notaret, causas exponeret. Tametsi verò sæpè collationem, aut publicam aut privatam, sive ore sive scripto nollet Tilemannus, peteret Wilhelmus, nihilo tamen plus impetrare potuit, quam Zvvinglianas esse.

Brev. notat. controv. pag. 159.

Hosp. in Hist. Sacram. P. 2. pag. 164.

Cont. Sleid. pag. 175.

Monum. Pal. pag. 346

Auß der Schuhl gerieth dieser Zwietracht auff die Cantzel/ also daß die Partheyen nicht allein die Lehr vom H. Abendmahl etwas hefftiger trieben/ son-

Cont. Sleid p. 175

dern auch auff einander hitziger stachen / welchen letzteren Worten Schadæi Hr. D. Löscher eine gar zu partheyliche Erklärung gibt / wann er es so aus dem Cont. Sleidani fürstellt / bracht auch die Sache jedoch ohne Ihn zu nennen / auff die Cantzel; Wiewohl nun auff derselbigen Cantzel nach der Hand auch Clebitius gefehlt / daß er Heshusium nahmentlich angegriffen / und seinen Ehrgeitz / mit Erzehlung aller affectirten Bedienungen und Ehren bestrafft; So hat doch Heshusius in Verdammung Clebitii gar keine Maaß gebraucht.

Ausführl. Hist. mot. p. 358.

Die Worte seines Bannes und Abschreckungen des Volcks seynd so vehement, daß wir sie / nebst denen anderen ärgerlichen Händeln / so daraus entstanden / dem Continuatori Sleidani, Altingio und andern nicht nachschreiben mögen. Wie hat man sich aber nun von Seiten des Hofs dabey auffgeführt? Wurde dann dieser eine Calvinist mit seiner Lehre so flugs allein fortgeschafft / und damit der Status externus Lutheranismi, durch die darzu gehörige Declarationes augiret? nichts weniger. Das gantze Ministerium wurde auff die Cantzley gefordert / alle zum Frieden vermahnet; Heshusio aber und Clebitio absonderlich der Befehl gegeben / nichts wider einander offentlich zu schreiben / oder auch / welches auff Heshusium ziehlete / nichts hievon denen auswärtigen zu communiciren / bis der Churfürst wieder käme. Woraus Heshusius schon sahe / daß seine Meynung und Betragen mißbillicht wurde; weswegen Er dann auch nach seiner gewöhnlichen Vehementz / den Groß-Hofmeister selbst einen Sacramentirer hieß / und offentlich excommuniciren wolte / der aber eine mit der emendata Conf. Augustana übereinkommende Confession in Druck ausgehen liesse / so von vielen Theologis, auch Melanchtone approbirt wurde. Der Churfürst ließ darauff beyde ihre Glaubens-Bekäntniß / zu deren Untersuchung / auffsetzen.

Hes-

Heshusius übergab eine Confession sonderlich dieses Einhalts: Er glaube / daß Brod und Wein im Abendmahl der warhafftige Leib und das Blut Christi selbsten sey / welches nicht allein die Glaubige / sondern auch die böse und falsche Christen empfahen; Er verlasse sich auff die Worte Christi / der da wolle / daß wir mit- und im Brod seinen Heil. Leib essen / und mit- und im Wein sein Heil. Blut trincken; und er bediente sich unter andern Gründen ihrer damahligen communions-formul: Nimm hin und iß / das ist der Leib JESU Christi / der für dich gegeben wird ꝛc. Hingegen Clebitius gestunde frey / wie das Wasser in der Tauff nicht der Heil. Geist selber sey / also sey auch im Abendmahl das Brod nicht der wesentliche Leib Christi: Daß aber Christus das Brod seinen Leib nenne / geschehe aus der Ursach / daß sein Leib eben die Krafft habe zur geistlichen Speisung der Gläubigen / welche das Brod zur Speisung des natürlichen Lebens hat; Er glaube nicht / daß der wesentliche Leib Christi in- oder unter dem Brod sey / aber mit demselbigem einigen Leib und Blut / der an einem Ort im Himmel ist / werden alle Gläubige an allen Orten auf Erden / durch die Allmächtigkeit GOttes im Abendmahl also warhafftiglich / gegenwärtiglich und reichlich gespeiset / und geträncket / daß sie Fleisch von seinem Fleisch / und Bein von seinen Beinen werden: solches aber geschehe nicht fleischlicher- sondern geistlicher Weise. Cont. Sleid. p. 175.

Nun ist die Frage / welche Formul dann Fridericus III. durch seine Declaration gebilliget? Hievon geben die Acta völliges Licht; alle Geistliche wurden wiederumb auf die Cantzley beruffen / was unordentlich bißhero geschehen ist / bestrafft / die Formuln Heshusii insgemein verworffen / und befohlen / nicht zu sagen / das Brod sey der Leib / im Brod und unter dem sey der Leib Christi; Hingegen begehrt / daß sie sich alle der formulæ Confessionis Augustanæ (eben deren / so Clebitius gebraucht) mit dem Brod werde der Leib Christi ge-

gegeben / bedienen sollen; gleichwie dann auch die übrige Reden des Clebitii solchen ingress gefunden / daß der meiste Theil seiner Red-Arten bis auf den heutigen Tag / in dem Heydelbergischen Catechismo sich findet. Dessen hat sich nun zwar Heshusius anfänglich beschwehret / doch aber Gehorsam und Folge versprochen: Se ea facturum affirmavit, schreibt Erastus ad Hardenbergium. Gleich wie dann auch der Churfürst dieses ebenfalls dem Rectori bedeuten lassen. Omnibus & singulis Universitati subjectis, præsertim Theologiæ Professoribus & discipulis mandaret, ne aliquis post hæc aliter eâ de re disputet aut disserat, quam Augustana confessio haberet, idque tam diu, quoad de causa in Synodo cognosceretur. Item ut omnibus diceret, esse quosdam, qui quicquid hic agatur, scribant aliò, & traducant ita Scholam, atque hujusmodi hominem unum & alterum (war auff Heshusium und den leichtsinnigen Balduinum geziehlet) se jam scire, qui etiam annotati essent. Quod si ita perrexerint, non benè cum ipsis actum iri. Er möchte allen und jeden Universitäts-Verwandten / absonderlich denen Professoribus Theologiæ und ihren studiosis, daß sie hinfort nicht anders disputiren und lehren / als die Augspurgische Confession mit sich bringe und das so lang / biß die Sach in einem Synodo untersucht worden. So möchte Er ihnen auch bedeuten / daß einige wären / die alles / was hie geschicht / anders wohin schreiben / und die hohe Schule verlästerten / dergleichen Er dann ein und andere kenne und die schon aufgezeichnet wären / wann diese fortfahren würden / so würde es ihnen nicht wohl bekommen. Wiewohl nun dieses des Churfürst. Verfahren allerdings so beschaffen war / daß auffrichtige Protestirende wohl damit hätten zufrieden seyn können / weilen sie nur auf die Formulam Confessionis Augustanæ gewiesen wurden / so wolte doch dieses (wie dem Herrn D. Löscher) so ehmahlen dem hitzigen Heshusio und seinem Anhang

Monum. Pal. p. 178.
Ibid. p. 346.

hang unmüglich fallen / die deswegen / da schon von Dillero die Union auf der Cantzel verkündigt war / und darauf der Churfürst selbst mit dem Hof in der Kirchen zum Heil. Geist communiciret hatte / den Lermen auffs neue anfiengen; da muste dem Heshusio die Confessio Augustana ein Bundschuh heissen / den man auf alle Seiten drehete / und kam Er mit seinen vorigen Formuln und Verketzrungen des Clebitii auffs neue herfür; deme deswegen auch dieser / vielleicht ohne genugsame moderation (wie wohl wir diesem ex actis cognitis so unrecht nicht geben können / ob Er hier und dar auch gefehlet haben mag) nachgefolgt. Davon dieses der Ausgang war / daß zwar auch Clebitius, doch bloß *allein* wegen seines nicht allzu moderaten Betragens / Heshusius aber auch wegen seiner Lehre seine Dimission bekam / wie Er im Schreiben an die Universität meldet: Se dimissum, eò quod in ultima concione Electoris legem sit transgressus in eo, quod his Phrasibus sit usus: Panis benedictionis est corpus Domini, & in Pane est corpus Domini, & indignè manducántes vescuntur corpore & sanguine Domini. Er sey deßwegen abgeschafft / weil Er in der letzten Predigt den Churfürstl. Befehl überschritten / damit daß Er sich der Red-Arten bedienet / das gesegnete Brod sey der Leib Christi und im Brod sey der Leib Christi / und die Unwürdige niessen den Leib und das Blut Christi. Gleich dann auch so bald an Clebitii Stelle ein anderer / so der Oberländischen Confession zugethan war / angenommen worden / an statt diejenige / nach Schadæi Zeugnüß / so die Reformirtte Lehrer und Lehren verhasset zu machen suchten / wie Cunæus, und vom Heil. Abendmahl dem Franckforter Abschied gemäß nicht lehren wolten / nach der Hand auch den 12. Augusti 1560. dimittiret worden: In welcher Sententz dann auch schon zuvoren Philippus Melanchton den Churfürsten mit seinem durch Cirlerum überschickten Judicio nicht wenig befestigt / auf dessen Einrathen dann nicht

allein die Reden / daß der Leib im Brod seye und dergleichen ferner auffgehaben / sondern / nachdem die bißher gebrauchte Formul unschuldiger weise mißdeutet worden / auf sein Einrathen die gegenwärtige Formul / das Brod / daß wir brechen / ist die Gemeinschafft des Leibs Christi / eingeführt worden / also daß dem Zufolg die damahlen geschehene Declarationes ja nicht für die Evangelisch-Lutherische / wohl aber für die Reformirte in gehörige Erwegung kommen mögen.

CAP. V.

Von der Religion Friderici III. und der durch Ihn vorgenommenen fernern Reformation.

Assertum XII.

DAß / wie Fridericus III. die Pfaltz in puro statu Lutherano funden; also Er auch selbsten äusserlich der Evangelisch-Lutherischen Lehre beygepflichtet / und sich hiezu in seinen Briefen und Testament bekennet / also daß man sich verwundern müsse / daß man Reformirter Seits die umbständliche remonstration davon pro figmento venditiren dörffe. Gesaub. Warheits-Spiegel p. 178. das erhelle ja specialius aus denen vor / bey und nach dem Reichs-Schluß de Anno 1566. an verschiedene Chur-und Fürsten eigenhändig abgelassenen Briefen / worinnen Er dem Calvinismo abgesagt / wovon Extracten liegen in dem Warheits-Spiegel p. 57. 58. das zeige sich zumahlen aus seinem Testament / als in welchem Er ja klar und deutlich unter anderen / das jüngst dieses ablauffenden Jahrs / meherer Erläutterung wegen / in seinem und anderer weltlichen Chur-und Fürsten / auch anderer Stände Nahmen aus gegangene und publicirte Concordien-Buch ꝛc. mit Hertz und Mund bestäti-

stätiget habe rc. das angezogene Concordien-Buch habe Er nebst anderen Evangelisch-Lutherischen Ständen ausgehen lassen / darinnen die Calvinische Lehr ohne limitation schlechter dings verworffen worden. Wahrheits-Spiegel p. 64. 65. und Gesaub. Wahrh. Spiegel p. 38. 39. welches sie dann mit solcher Confidentz durchgehends allegiren, daß sie auf dieses Testamentum Friderici III. als auf ein Haupt-Fundament / ihre Forderungen allenthalben gründen / ja dem gantzen Werck des so fein gesauberten Wahrheits-Spiegels diese Fabel vorsetzen; Es habe ein weltlicher Kirchen-Rath zu einem geistlichen gesagt: Die Leuthe führen gleichwohl des Churfürst. Friderici III. eigene Testament-Worte an; dem der Geistliche versetzt haben solle / man müsse solches alles läugnen. Gesaub. Wahrheits-Spiegel / p. 6.

Antwort.

Dieses kan uns nun unter anderen vielen Exempeln einen rechten Spiegel abgeben / welcher uns den Genium dieser Herren Consistorialen, die so schreckliche Contestationes von der Wahrheit thun / und gleichwohlen wissentlich solche grobe falsa begehen deutlich zeiget. Es ist kein wunder / wann dieselbige von denen Kirchen-Räthen solche einfältige Dinge aus dem Finger saugen / und in die gantze Welt schreiben dörffen / da Sie sich so wenig vor einem hochpreißlichen Corpore Evangelico entsetzen / sondern thun / als wüste man bey dem nicht / was in der Welt geschehe / und dörfften sie diesen hocherleuchten und gelehrtesten Herren für die Augen mahlen / was ihnen gefällt. Churfürst Frideric. III. soll in seiner Regierung Lutherisch gewesen / und auch Lutherisch verstorben seyn! Churf. Frid. III. soll dem Calvinismo abgesagt haben! dasselbe soll in seinen Briefen stehen! Frid. III. soll das Concordien-Buch haben ausgehen lassen / und das in seinem Testament mit Mund und

Hertzen

40

Hertzen bestätiget haben. Solte dieses wohl nüchtern geschrieben seyn / möchte man fragen? dann um von dem letzteren anzufangen / weiß 1. die gelehrte Welt nicht / daß Churf. Fridericus III. schon Anno 1576. den 26. Octobris seligst verschieden / hingegen aber das Concordien-Buch erst in einiger Chur- und Fürsten Nahmen Anno 1580. ausgegangen und publicirt seye? Ist dann diesen Herren Consistorialen die definition dieses ihres libri Symbolici unbekant? quod sit liber Symbolicus Ecclesiæ Lutheranæ publicâ auctoritate per 6. deputatos Theologos Torgæ Anno 1576. conscriptus & in Cœnobio Bergensi pio consilio & studio Anno 1577. revisus, tandemque Dresdæ Anno 1580. publicatus; oder ist etwa Fridericus III. wiederum von den Todten aufferstanden oder hat er sein Testament umb die Zeit aus jener Welt zurück geschickt? Zwar scheint es / als ob sie dem Zweiffel im Warheits-Spiegel vorkommen wollen / wann sie melden / man habe die *Formulam Concordiæ Anno 1567.* angefangen und *continuirt*, und zu dessen Beweißthum Hutteri Concord. Concord. c. 5. & 18. allegiren. Es wird aber der Schrifft-Steller auch damahlen sich versehen und für 1576. das Jahr 1567. vermög obiger definition gesetzt haben; wird auch in beyden Capitibus Hutteri weder des einen / noch des andern Jahrs / sondern in Cap. V. des Conventus *Torgensis* de Anno 1574. und in Cap. 18. der Judiciorum und Censuræ des libri Concordiæ der Chur und Fürsten von Anno 1578. gedacht. Aber auch zweytens / ist dann denen Herren Consistorialen unbekant / was grosse Müh es gekostet / bis daß / nicht Frideircus III. der damahlen schon todt war / sondern nur sein Sohn Ludovicus zur Auff- und Annahm des libri Concordiæ, noch ehe es war ausgegangen und publiciret worden / beweget werden können? wie dann hievon der sonst so offt gebrauchte Hutterus einen weitlaufftigen Bericht in 73. paginis gegeben hat. Gestehen sie nun nicht auch drittens selbsten / daß Churfürst Fridericus III. ohnlängst vor seinem

Warheits-Spiegel. p. 64.

Conc. Conc. c. 21.

Gesäub. Warheits-Spiegel. p. 77.

Ableben Anno 1575. seinen letzten Willen errichtet. Wie kan er denn darinnen sich zu dem erst Anno 1580. ausgegangenen und publicirten Concordien-Buch mit Mund und Hertzen bekant haben? Lieget es nicht viertens klar am Tag/ daß Friderici III. Jüngerer Sohn Joannes Casimirus (der gantzen Welt kund zu machen/ daß sein Herr Vatter in dem Evangelisch-Reformirten Glauben selig verschieden) dessen im Testament gestelte Confessionem fidei schon Anno 1577. also drey Jahr für dem ausgegangenen und publicirten Concordien-Buch in offentlichen Druck ausgehen lassen? Und hat er nicht fünfftens grad das Gegentheil dessen/ was im Concordien-Buch und allegirten Testamento sich befindet/ darinnen bekant? nemlich daß Christus der HErr seinen Jüngern nicht seinen natürlichen wesentlichen Leib/ wie Er am Tisch gesessen/ und noch nicht gecreutzigt/ mit dem leiblichen Mund zu essen/ vielweniger sein Blut/ welches er noch in seinem Leib hatte/ und nicht vergossen war/ zu trincken gegeben rc.

Und wie war dann sechstens Hutterus und andere so unglücklich/ daß sie dieses nicht im Testamento Friderici III. gesehen/ lien. p. 411.
und sich dahero so eyfferig dagegen geleget haben? wenn es bey jenem heisset; Testamentum Friderici III. Electoris Palatini ad Augustanam Confessionem (nicht dabey ad librum Concordiæ) provocare, eandemque Subditis commendare, non ignoramus, sed mutatam illam, spuriam & adulterinam Cothurni instar Calvinianorum pedibus adaptatam ipsum intellexisse notius est, quam ut probatione indigeat, Daß Friderici III. Testament sich zwar auff die Augspurgische Confession beruffe: und dieselbe seinen Unterthanen recommendire/ wissen wir wohl: aber daß Er die veränderte/ unechte/ und wie eine Bund Schuh den Calvinischen Füssen zugerichtete Confession verstehe/ ist bekanter/ als daß man es zu beweisen nöthig hat.

Aber hiebey bleibt es nicht/ es ist in dieser allegatione

nicht allein ein grosser Error, sondern ein augenscheinliches falsum, indeme diese Herren Consistoriales siebendens die gantze Welt bereden wollen/ was Ludovicus Lutheranus in seinem Testament geschrieben / das wären Verba, die in des Friderici III. Testamento stünden / wie dieses aus Vergleichung ihres offt allegirten Passûs mit dem / so aus dem Original dieses Testaments Ludovici Lutherani abgeschrieben / in der Beylag sub
Num. VI. num. VI. fürkomt / klärlich erhellet / an statt dieser allegirte Passus in dem zu verschiedenen mahlen gedruckten Testamento Friderici III. nicht mit einem Wort zu finden ist. Und werden sie es uns vergeben / wann wir es ein geflissentliches falsum nennen / theils dieweil sie in allen ihren davon widerholten allegationen beständig den von Churfürst Ludwig nahmentlich außgedruckten Annum Achtzig auslassen / dann so heisset es im Testamento Ludovici: **Welche** Confession samt der angehengten Apologia, auch dem jüngst dieses ablauffenden Achtzigsten Jahrs rc. publicirten Concordien-Buch / an statt sie es nur immer / das jüngst dieses ablauffende Jahr nennen / weil sie wohl wissen / sie würden sich selbsten contradiciren / die in dem Gesaub. Warheits-Spiegel p. 77. gestanden / daß Fridericus III. seinen letzten Willen Anno 1575. errichtet; und die gantze Welt würde so erkennen / daß dieses nicht Friderici III. Testament seyn könte. Theils dieweil sie beyde so weit differirende Testamenta für ihren Augen gehabt / und jetzt etwa das eine / dann das andere nach ihrer Convenientz / wiewohl allemahl unter einem Nahmen / und unrecht allegiren. Wie sie dann im Warheits-Spiegel p. 55. 56. 57. das wahre Testamentum Friderici III. allegiren / und daraus erweisen wollen / daß Er sich zur Augspurg. Confession bekennet; wiewohl Hutterus, so eben selbsten gestanden / daß dieses die Sache nicht ausmache / umb ihn für Lutherisch anzusehen / und auch ihnen der gantze Passus zu nichts dienen kan / wann sie nur zum Schluß das / so auff diese Worte folget /

folget / hinzu setzen / welches schnur stracks wider sie ist. Weil sie nun auch das wahre Testamentum Friderici für sich hatten / kan man ja nicht anders urtheilen / als daß sie mit allem Fleiß der gantzen Welt ein Glaucoma fürmahlen wollen / und nicht umbhin sie zu warnen / sich künfftig hin einer mehrern Treu und Warheit in ihren Schreiben zu gebrauchen / und zu gedencken / daß / wann man keines Privat-Menschen Testament verfälschet / und etwas davon oder dazu thut / sich dergleichen fraudes am wenigsten bey Fürstl. Testamenten schicken / in denen sie sonderlich unverfälschte Testamina ihres Glaubens ablegen wollen. Und so viel von dem allegirten Testamento.

Nun sollen zwar die vor- bey- und nach dem Reichs-Tag zu Augspurg geschriebene / und von Altingio edirte Brieffe Friderici III. seine Meynung / und daß er dem Calvinismo abgesagt / noch klärer zu verstehen geben; Es darff aber der geneigte Leser nur die (nicht von Altingio, sondern der *Monumentorum Palatinorum* Editoribus) heraus gegebene Brieffe Friderici III. einschauen / Er wird von selbsten erkennen / daß sich dieser gottseelige Churfürst darinnen ex professo vorgenommen / die Lehre Lutheri und der Evangel. Lutheris. vom Heil. Abendmahl so wohl / als die Transubstantiation der Catholischen zu bestreiten / und die Reformirte Lehre / ob es auch Blut kosten solte / allenthalben / auch für dem Käyser selbsten auff dem Reichs-Tag zu bekennen; auch dieses auff eine solche standhafftige Weise ins Werck gesetzt / daß sich Ihme und seinem Reformirten Catechismo niemand entgegen zu gehen gewaget / anbey eben ob dieser seiner freymüthigen Bekantnüß seines Glaubens viele Blämen leiden müssen / wie Er schreibt: Allein der arme Fritz hats Leder gegessen / und muß der ärgste Ketzer seyn.

Monum. Pal. p. 280. 311.

Was aber nun die allegata betrifft / daraus die Herrn Consistorialen dieses Ihr Vorgeben erweisen wollen / daß Er dem Calvinismo abgesagt / so sind dieselbige 1. nicht gegen den

so genanten Calvinismum, sondern für der Reformirten Lehre. Für diese/ des Churfürsten Worte/ die ja mit seinem Catechismo überein kommen/ daß der HErr Christus mich samt allen seinen Gläubigen/ nicht auch den Ungläubigen/ mit seinem hingegeben und gebrochenen/ nicht unsichtbar gegenwärtigen/ Leib und vergossenem Blut nicht mündlich/ sondern an meiner hungrigen und durstigen Seele warhafftig speise und träncke ins ewige Leben. Für diese/ auch so gar ihre Erklärung der ersteren aus seinen Brieffen allegirten Worten; will also *Fridericus* nur die *Verba sub, in & cum excludi*ren/ dann was war eben dieses damahlen anders/ als den Lutheranismum excludiren? in massen der Churfürst selbst von denen Lutheranern/ als von solchen schreibet/ welche diese Verba zu ihrem Charactere nehmen: Nun fällt abermahl die Frage für/ spricht Er/ in dem Schreiben an den Probst zu Seltz/ ob dann das Brod in den Leib Christi verwandelt werde/ und nur die Gestalt des Brods/ als da ist die Weisse und Ründe/ bleibt/ wie der Pabst lehret/ oder ob der Leib Christi im Brod/ unter dem Brod/ neben dem Brod sey/ wie von etlichen/ so Lutherisch wollen genennt seyn/ bestritten wird. Darauff antworten wir abermahls einfältig/ daß der HErr JEsus Christus nicht gesprochen habe/ in/ unter/ neben dem Brod ist mein Leib/ sondern da Er das Brod genommen/ dasselbige gebrochen/ hat Er gesagt: das ist mein Leib: Wie mögen nun die Herrn Consistoriales schliessen/ Fridericus hat nur die Verba sub, in & cum excludiret/ E. hat Er dem Calvinismo abgesagt? Solte es nicht weit bündiger geschlossen seyn/ Fridericus hat die Verba in, sub & cum pro Characteribus derer gehalten/ so Lutherisch wollen genennet seyn; Er hat aber in seinen Brieffen die Verba in, cum & sub excludiret/ E. hat Er

Monum. Palat. p. 301.

dem

dem Lutheranismo, und nicht dem so genanten Calvinismo abgesagt? Aber auch/ so ist zweytens nicht einmahl dieses der Zweck Friderici III. gewesen/ nur die *Verba* sub, in & cum zu excludiren/ sondern zu beweisen/ daß die *Consubstantiation*, wie Er redet/ eben so gut/ ja viel weniger aus Gottes Wort zu erhalten/ oder nur zu bescheinen seye/ als die *Transubstantiation*, und daß eben einerley p. Irrthum/ Mißbrauch und Abgötterey daraus folge und bestehe/ es werde gleich Christus im Brod/ oder in Brods Gestalt leiblich gegenwärtig gedichtet; deswegen Er auch in dem folgenden nicht allein die allegirte Worte Lutheri aus dem Buch de Prædicatione Identica, sondern auch noch diese hinzu fügt/ Item/ „spricht Lutherus daselbsten / die Glossa in geistli„chen Rechten thut unrecht / daß Sie den Pabst *Nico„laum* strafft/ daß Er den *Beringer* hart getrungen zu sol„cher Bekäntniß / daß Er spreche: Er zertrucke und „und zerreibe mit den Zähnen den warhafftigen Leib „Christi. Wolte GOtt alle Päbste hätten so Christ„lich gehandelt / als dieser Pabst mit dem Berin„ger in solcher Bekäntniß gehandelt. Item / von „dem Text / das ist mein Leib / der für Euch gebro„chen wird/ spricht Er: so ist nun dieser Text starck/ „daß Christus Leib für Tisch gebrochen/ und zu Stück „zu bissen / zudruckt und geschlungen wird/ wie ander Brod / doch in Brods Gestalt oder im Brod; aus welchen allegirten Testimoniis dann Fridericus III. die Consequenz macht/ daß Lutherus mit schlechter Versicherung seines Gewissens die *Consubstantiation* habe eingeführt. Der nun aber also redet / der sich mit diesen argumenten der leiblichen Gegenwart Christi / als einem Gedicht / entgegen gesetzt/ wie hat Er doch dem Calvinismo abgesagt/ und daß zwar selbst laut dieses Brieffs? Es scheinet zwar / die Herrn

Monum. Pal. p. 187.

Consisto-

Consistoriales wollen sich sonderlich auf die letzte Worte beruffen / Ich glaube den Wercken (Worten) Christi besser; Aber nebst dem / daß dieses auch alle Reformirte festiglich behaubten / daß sie den Worten Christi allen Glauben geben; so ist hie drittens eben dabey wieder eine geflissentliche Suppression der folgenden Worten ; setzen sie den passum aus / und machen dann den Schluß davon / Ich glaube den Worten Christi besser / und bleibe nur (soll mehr heissen) dabey / als die so dem HErrn Christo seine Worte also auslegen / Im Brod ist der Leib Christi / Im Wein ist das Blut Christi. Das heisset ja klar genug / die Evangelisch-Lutherische Lehre bestreiten / und nichts wenigers / als dem so genanten Calvinismo absagen.

Nun soll es sonder Zweiffel in dem allegirten zweyten passu dieses ausmachen / daß der Churfürst seine Lehre nicht wolte eine Calvinische Lehre genennet wissen / weilen Er weder auff Calvinum getaufft worden / noch auch *Calvini* Bücher gelesen habe. Alleine es fehlet so weit / daß dieses ein Argument sey gegen den Reformirten Glauben Friderici III. daß es vielmehr / mit obig angezeigter seiner Mißbilligung dessen daß sich einige Lutherisch nennen wolten / ein argument pro Reformata ejus Religione seyn könte; massen ja eben dieses endlich gar unter die Capita Controversa der beyden Protestirenden unter einander mit gerahten / daß da die Evangelisch-Lutherische sich von ihrem Lehrer benennet wissen wollen / Nos Lutherani nominis non pudet ; Die Evangelisch-Reformirte hingegen sich mit der Benahmung von Zvvinglio und Calvino beschwehret finden / und unter ihre schrifftmäßige Lehren setzen / daß die Rechtgläubige sich nicht nach *Calvini*, *Lutheri* oder eines anderen nahmen / sondern allein nach Christo ihrem Meister nennen.

VVeller disp. 22. §. 2.

Masson. Anatom. univ Triumph. l. 4 c. 41.

Wann aber alle / so Calvini Bücher nicht gelesen / nicht Reformirt wären / so würden wohl wenig Reformirte seyn; gleich-

gleichwie die Herrn Consistoriales nicht prætendiren werden / daß alle Lutherische Lutheri Schrifften zu lesen hätten. Und hat Fridericus III. Calvini Scripta nicht gelesen / so hat Er doch die Heilige Schrifft gelesen / die genug Lichts giebt / umb Reformirt zu werden / und hat aus derselben seinen Catechismum für Käyser und Fürsten zu verthädigen angebotten ; So hat Er auch die Patres gelesen / die Jhn / besage seiner Briefen / in seinem Reformirten Glauben nicht wenig gestärckt / auch aus den neuen nebst der Exegesi Brentii in Johannem, die Schrifften Melanchtonis und Bullingeri gelesen ; aus denen allen Fridericus dann seinen Glauben also befestigt / daß Er nicht allein unter die Confessores, sondern auch selbsten Scriptores Illustres, derer Reformirten mit allem Grund gerechnet werden mag. Hat auch dahero bey allen selbsten öffentlichen Gelegenheiten / sich als einen Reformirten Fürsten so auffgeführet / daß Jhn jederman dafür gehalten. So ist Hertzog Johann Friderich der mittlere von Sachsen / mit seinen Theologis Mörlino und Stosselio, nach Heydelberg kommen / seinen Schwieger-Vatter Fridericum III. wie Herr D. Löscher redet / **wider auff bessern Weeg zu bringen** / wie deßwegen auch ein Colloquium zwischen den Pfältzischen und Sächsischen Anno 1561. nach denen Legibus, welche Churfürst Fridericus III. mit eigener Hand auffschrieb / gehalten wurde / welches **nicht ohne Frucht** / wie Herr D. Löscher redet / ablieff / massen der vornehmste Colloquent Stosselius hiernächst selbsten Reformirt / der aber bereits zuvor Reformirt gewesene Churfürst in seinem Glauben gestärckt wurde. Also hat Er auch an dem Anno 1563. publicirten Pfältzischen Catechismo, in welchem sich / nach Herr Löschers Rede / **das rechte Systema der Calvinischen Lehre entdeckte / welche man noch nicht also beysammen gesehen hätte** / absonderlich in denen Fragen und Antworten / die von dem Heil. Abendmahl handeln / seine Hand mit gehabt / wie aus seinem

41

eigenen Original, in der Vorrede wider Herrn Regierungs-Rath Rittmeyer / erwiesen worden; welchen Reformirten Catechismum, (deme sich ja die Evangelisch-Lutherische so bald entgegen gesetzt) Er denn nicht allein mit Mund und Hertzen angenommen / und als seinen Catechismum publicè verthädigt / sondern hat auch befohlen / daß derselbige von Anno 1563. an / und eine damit übereinkommende Kirchen-Ordnung in die gantze Pfaltz introduciret werde; Auch zu desto besserer Manutenentz der Reformirten Lehre in den Kirchen-Rath / und die Universität Heydelberg Olevianum, Junium, Tremellium (beschreyte Zvvinglianer, wie sie Erasmus von Venningen nennet) in die Gymnasia zu Heydelberg / Neuhausen und anderswo / auch in die Kirchen / nur der Oberländischen Confession zugethane Lehrer angenommen / desgleichen die Sacra externa selbst noch von verschiedenen / bey denen Evangelisch-Lutherischen übergebliebenen / Ceremonien befreyet; in welcher Betrachtung auch Hospinianus von der unter ihm geschehenen Aenderung gleichsam als einer neuen Reformation spricht / ob der Hof / Kirchen-Rath / Universität und Ministerium in denen Glaubens-Puncten schon zuvor / wie oben erwiesen worden / es mit der Oberländischen Confession gehalten haben. Nun wenden zwar die Herrn Consistoriales immer ein / Erstlich / Er habe sich gleichwohl zur Augspurgischen Confession und deren Apologie gehalten; Allein umb nicht zu widerholen / was von denen unserigen Joann. V. Münster in dem warhafftigen Bericht / Georgio Paulo in Augustano Reformato, Crocio in Commentario de Societate Confessionis Augustanæ und in seinem Summarischen Bericht ꝛc. weitläufftig erwiesen worden / daß die Reformirte ebenfalls Augspurgische Confessions-Verwandte sind / sich auch zu derselbigen bekennen / ja auff diese Confessionem ritè intellectam hin- und wider schwören müsten; So mag ihnen noch dieses hier en particulier zur Antwort dienen / I. Daß Calvinus, selbsten

auch

auch nach entstandenem Streit mit denen Evangelisch-Lutherischen/in seinem Brieff ad Mart. Schallingum melde: Nec verò Augustanam Confessionem repudio, cui pridem volens ac libens subscripsi, sicut eam Auctor ipse interpretatus est, So verwerffe ich auch die Augspurgische Confession nicht/ welche ich vorlängsten willig unterschrieben/ nemlich wie sie deren Urheber erkläret hat. 2. Daß eben über dem eyffrigen Halten des Churf. auf der Augspurgisch. Confession und dem Franckfurter Recess das Schisma in der Pfaltz/ zum Theil seinen Anfang genommen; und Heshusius, weil Er nicht mit der Augspurgischen Confession reden/ und die andere/ weil sie nicht dem Franckfurter Recess gemäß lehren wollen/ wie oben gemeldet/ dimittiret worden. 3. Daß die Theologi in der Pfaltz ihre Conformität mit der Augspurgischen Confession genugsam bewiesen/ schon unter Friderico III. in der Heydelbergischen *Theologorum* Gegen-Beweisung/ wie sie Gottes Wort/ der Augsp. *Confession*, derselben *Apologiæ*, und der *Concordiæ* An. 1536. mit nichten ungemäß lehren. Gleich wie es auch hernach unter Casimiro wiederum umständlich erwiesen/ in dem Buch genennet/ der Augspurgischen *Confession* und *Apologiæ*, auch derselben *repetition* und Franckfurtischen Abschieds eigene Wort und Lehr/ vom Sacrament/ insonderheit vom Heil. Abendmahl/ zur Verantwortung wider die *Calumnien* etlicher unruhiger Leute/ so mit Unwarheit fürgeben/ daß in Herrn Johann Casimir Pfaltz-Grafen Landen und Gebiet anders vom Heil. Abendmahl gelehret werde/ dann im Grund die Augspurgische *Confession* vermag. Wobey aber doch 4. zu bemercken/ daß Churfürst Frid. III. sich also zur Augspurgischen Confession bekant/ daß Er doch zugleich außdrücklich/ mit den Schmalkaldischen Articuln/ auff deren Subscription die rigide Lutheraner/ über die

Confessionem Augustanam, trangen/ nichts zu thun haben wolte. Der Schmalkaldischen Articuln will ich geschweigen/ dann ich darauff/ so wenig als andere/ das ich nicht gelesen habe/ nichts achte.

Monum. Palat. p. 294

Warheits-Spiegel. p. 64.

Zweytens gedencken sie auch der Gegenwart Friderici III. auff dem Naumburgischen Conventu, auff welchem ein Exemplar der unveränderten Carolo V. übergebenen Confession verfertigt/ und dem Käyser offerirt worden/ mit der Erklärung/ daß sie davon keines Weges abgewichen; Es hat aber bekantlich Fridericus III. dieses Exemplar dem Kayser mit denen übrigen um da mehr ohne Bedencken offeriren können/ als in der Vorrede dabey dieser ansehnliche Convent eben die Emendatam Confessionem Augustanam mit approbiret/ als eine solche/ welche stattlicher und ausführlicher widerholet/ und aus Grund Heil. Schrifft ausgeführt und gemehret &c. ja die verbesserte sey/ deswegen der Churfürst in Krafft dieser Explication jene wohl unterschreiben können/ bevorab da auff diesem Conventu die Articuli Schmalcaldici, wie sehr sich auch Joannes Fridericus von Sachsen darum bemühete/ zur Declaration der Augsgurgischen Confession nicht angenommen/ hingegen die Condemnation der Reformirten auffgehaben/ und daß der vorgeworffene Zwyspalt unter ihnen unerfindlich sey/ bezeuget/ auch in specie befohlen wurde/ von der Vereinigung der beyden Naturen in Christo so zu lehren/ wie die Rechtsinnige Vätter der Kirchen gethan/ und absonderlich die Lehre der Gegenwart Christi im Heil. Abendmahl nicht auff die Ubiquität zu gründen/ deßwegen dann auch/ weil dieser Convent in so vielen Stücken den Reformirten die Billichkeit angedeyen ließ/ der allzu eyffrige Hertzog Johann Friderich von Sachsen hinweg reisete/ und sich Erasmus von Venningen mit grosser Hitz gegen diesen Convent ausliesse/ meldend an Marbachium, daß in denen Naumburgischen Tractaten der Zwinglianer Gesellen eines Theils die Feder

Marbach. Epist. P. 3. p. 130.

der

der führen helffen / und die Schragen wohl zu ihrem Vortheil werden gerichtet haben. Also daß vielmehr aus der gantzen Dirigirung dieses Convents erhellet / daß sich Fridericus daselbsten mit allem Nachdruck als Reformirt erwiesen / wie dieses der Cardinal Commendon selbsten erkant / der deswegen bey der Historie des Convents in seinem Leben meldet: Le Palatin. etoit entierement attaché a la Doctrine de Calvin. Siehe auch Herrn Doctor Hönn Historie des Naumburgischen *Convents*, mit dessen Ingenuität Herr Doctor Löscher nicht gar wohl zufrieden ist.

Flechier dans la vie du Card. Commend. Ausführl. Hist. mot. p. 205.

Assertum XIII.

Daß der Churfürst Fridericus III. nur in wenig Orten Reformirt / die *subjecta & objecta Reformationis* wären auf dem Reichs-Tag benennet / käme auff das Stifft Neuhausen / das Closter Franckenthal / Ladenburg / Neckerhausen / die Vestung zum Stein und dazu gehörige Orte / Lampertheim / Hoffheim / Nordheim / Dürmstein / Lamersheim; Item das Stifft Michaelis zu Süntzheim an / welche Orte sämtlich der Catholischen Religion zugethan gewesen; Deßwegen könne aber nicht geschlossen werden / daß Er ohn Unterschied die untere Pfaltz gäntzlich Reformirt. Gesaub-Warheits-Spiegel p. 36. werde *contra evidentissimam notorietatem* vorgewendet / daß *Fridericus* alle Kirchen / Schulen / *Collegia* Reformirt / und mit lauter Reformirten Geistlichen besetzt. Ibidem pag. 178. Erhelle das Gegentheil aus Churfürst Ludwig Kirchen Ordnung / in deren Vorrede gemeldet werde / daß die Kirchen-Ordnung *Ottonis Henrici* in den meisten Orten seiner Fürstenthum geblieben. Ibid. p. 176.

Antwort.

1. Hier sehen die Herrn Consistoriales, aus ihrer eigenen allegirten Specification, daß dann weder Fridericus II. noch Ott Henrich allenthalben reformiret/ und die sämtliche bona & reditus Ecclesiasticos eingezogen haben;

2. Und doch so ist dieses nur ein kleines Specimen seiner Reformation; Der Extractus sub num. II. weißt / daß Fridericus III. fast alle Clöster über Rhein reformirt / und die repertoria der Schaffnerey-Rechnungen bey der Geistlichen Administration besagen eben dieses auch von den disseitigen Stifftern und Clöstern / daß dieselbige erst unter Friderico eingezogen und verrechnet worden. Ist schon zu Augspurg nicht wegen der Reformation von andern Stifftern geklaget worden / folget deßwegen nicht / daß Fridericus III. nicht zuvor und auch darnach dieselbe Reformirt habe.

Frideric. III. Kirch. Ord. in der Vorrede. Monū. Pal. p. 190. Averman. in der Vorred über den Heydelberg. Catechis.

3. Und vor welche Geistliche hat Er sie dann gewiedmet / als eben für die / welche seinen Catechismum und Kirchen-Ordnung angenommen? Diesen Catechismum haben ja schon den 17. Januarii 1563. Alle Superintendenten in Chur-Pfaltz zu Heydelberg untersucht / approbirt und unterschrieben. Alle Kirchen-Diener derselbigen Untern-Pfaltz / haben ihn gleichfalls angenommen / oder welcher sich demselben vermessen widersetzt / ist dimittiret worden; wiewohl deren von deßwegen wenig waren / weil die meiste / so vorhin beruffen worden / Philippi Discipuli waren / auf dessen Gutfinden die Formul und Lehre vom H. Abendmahl aus den Worten Pauli genommen worden.

Cassel. Wechsel-Schrifften p. 359.

4. Dessen hat man sich ja auch so balden und publicè beklagt / gestalten Wolffgangus Palatinus zu Augspurg eben dieses klagend fürgebracht / daß Er keinen Prediger oder Schulmeister / so der Calvinischen *opinion* nicht wähare / duldete. Wiewohl Fridericus III. hierinnen weit grössere

mo-

moderation gebraucht / als eben dieser Wolffgangus Bipontinus und andere benachbahrte Fürsten / wie solches / wann es hieher gehörete / zu erweisen / und Friderici III. Verfahren hierinnen auch aus anderen Umbständen und Ursachen ex Actis justificirt werden könte / wann es hier erfordert würde.

5. Und in diesem Sinn schreibt ihme Friderico III. Hospinianus *Generalem Reformationem* zu / in so fern alle die in der Chur-Pfaltz in der Kirchen und Schulen dienten / seinen Catechismum, Kirchen-Ordnung und gründlichen Bericht / weil sie ohne dem Philippisten waren / willig angenommen / oder die Widerspenstige / zumahlen wegen ihres scheltens und lästerns / auch anderer Ursachen willen / dimittiret wurden. Und muß gewiß Hist. Sac. p. p. 230.

6. Die untere Pfaltz damahlen durchgehends gantz Reformirt gewesen seyn / als aus welcher kurtz darauff sub Ludovico von Reformirten multi centeni & Pastores & Ludimoderatores exules facti. Viele hundert Prediger und Schulmeister ins Elend gemust. Welche Menge auch aus dem Collecten-Patent, das Davidi Pareo, damahligen Pfarrern zu Ogersheim / für Sie zu collectiren / auf dem Synodo Neostadiana mitgegeben worden / zu erweisen stehet. So könte auch Monum. Pal. 2. p. 264.

7. aus denen noch fürhandenen Protocollis, von Anno 1565. an / gnugsam erwiesen werden / daß die Kirchen in Chur-Pfaltz mit Reformirten Lehrern besetzet worden.

Wann deßwegen Ludovicus V. in seiner Vorrede gedencket / daß Churfürst Ott Henrichs Kirchen-Ordnung in den meisten Orthen seiner Fürstenthum geblieben; so ist dieses daselbsten mit einem Unterscheid der Fürstenthum / und des Churfürstenthums zu verstehen / dann da Er zuvor gesagt / daß Er zu Eintrettung seiner Regierung dahin bedacht gewesen / daß die wahre Religion auch in Unsern Chur- und Fürstenthümern in geliebter Einigkeit und Wohlstand gepflantzt werde / so nennet Er nun so bald in fol-

genden paragrapho Ott Henrichs Kirchen-Ordnung / die an meisten Orten unserer Fürstenthum gebliebene und geübte Kirchen-Ordnung. Wie denn auch in der That in diesen seinen Fürstenthümern fast alles und auch hierunten in dem Creichgau und in den meisten Adelichen Oerten Lutherisch geblieben; Hingegen ist in das Churfürstenthum die Reformirte Religion völlig introducirt gewesen.

CAP. VI.

Von dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1566. gehalten.

Assertum XIV.

Churfürst Fridericus III. habe sich auf dem Reichs-Tag nicht als einen Reformirten / sondern Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stand angelassen / seye tanquam Status Evangelico-Lutheranus erkant und angenommen worden / als / da Er weder die Calvinische Lehre / noch den Catechismum positivè agnosciren wollen. Gesaub. Warheits-Spiegel p. 146.

Antwort.

Ob sich der gottselige Churfürst gegen sein naturell, gegen sein bißheriges Betragen in der Pfaltz / gegen sein so festes / und an Hertzog Reichard so nachdrücklich bezeugtes Vorhaben / den Nahmen Christi im heiligen Römischen Reich / auch ob es Blut kosten solte / zu bekennen / verstellet / und sich als einen Evangelisch-Lutherischen Fürsten auff dem Reichs-Tag auffgeführt / da Er doch nach seinem Glauben und bißheriger Bekäntniß Reformirt war / lässet man die gantze Welt judiciren. Möchte nur fragen / wann es geschehen? Dann hat Er sich etwa als einen solchen bey sich und in seiner Hofhaltung erwiesen? Da hat Er ja durch seinen Hof-Prediger Joh. Willingum (welcher wegen des so genanten Zvvinglianis-

mi

mi von Ravensburg und Ulm vertrieben worden) die Lehre der Reformirten von der Himmelfahrt Christi und den Sacramenten in Augspurg Reformirt predigen lassen / daß sich dessen Wolffgangus Bipontinus beklagt / und der Kayser selbst sonderlich beschwehrt. Welche Predigten noch zum Uberfluß in Heydelberg Anno 1565. gedruckt worden; Oder hat Er sich etwa in pleno consessu aus einiger Furcht enthalten / und da seinen Catechismum positivè nicht erkennen wollen? Grad das Gegentheil / dann belangend meinen Catechismum / spricht Er / bin ich dessen bekantlich / Es ist auch derselbige in *Marginibus* mit *Fundamenten* Heil. Schrifft dermassen *armi*ret / daß Er ohnumgestossen bleiben wird. Ist auch Weltkündig / mit was für einem standhafftigen und tapffern Gemüth Er groß und klein / arm oder reich / Kayserl. Majest. selbsten / als auch den geringsten seinen Glauben nach Gottes Wort zu untersuchen gebetten. Lehmann de Pace Relig. p. 2. p. 21. 22.

Daß Er sich aber zur Augspurgischen Confession und deren Apologie bekant / ist entweder darzu anreichig genug / daß man denen Evangelisch-Lutherischen gleich / zum Passauischen Vertrag und Religions-Frieden mit gehört / oder nicht; ist es darzu anreichig / warum moviren sie dann denen Reformirten in ihren Schrifften statum quæstionis , und läugnen immer / daß wir zum Passauischen Vertrag mit gehören; da gleichwohlen alle Reformirten biß auff diese Stund sich zu der Augspurgischen Confession und ihrer Apologie bekennen. Oder halten sie diese Bekäntniß nicht anreichich genug / warum machen sie dann immer aus solchen Bekäntnüssen den Schluß / es habe sich Fridericus III. eben durch die Bekäntnüß zu dieser Confession als einen Evangelisch-Lutherischen Fürsten auffgeführet. Auff den Einwand aber / Er habe sich gleichwohlen weisen lassen wollen / soll so bald geantwortet werden.

Assertum XV.

Daß / obwohlen Fridericus III. einige Veränderungen vorgenommen / gleichwohlen auff dem Reichs-Tag zu Augspurg 1566. dem Churfürsten nicht allein die Introduction der Reformirten Religion alles Ernstes verbotten / sondern auch die Restitution und Erneuerung des vorigen Religion-Standes in der Chur-Pfaltz / so wohl von Kayserl. Majest. als mit einmüthiger Bewilligung der Evangelisch-Lutherischen / auch Catholischen Reichs-Ständen beständigst erkennet / widerholet / auch bey dieser *Resolution* schlechterdings gelassen worden seye. Gesaub. Warheits-Spiegel. p. 36. & passim.

Antwort.

Weilen die Herrn Consistoriales auff dieses / an unzehligen Orten widerholtes / Assertum ihr vermeintliches Recht sonderlich gründen / und es dann am Tage / daß man zwar niemahlen gegen die Reformirte eyfferiger angegangen / als auff diesem Reichs-Tag / hingegen es eben deßwegen aber auch desto klärer und deutlicher damahlen offenbahr worden / daß die Evangelisch-Reformirte unter die Augspurgische Confessions-Verwandte mit gehören / und dieser Reformirte Churfürst / seiner Religion und Reformation ohngeachtet / gleichwohlen aus dem Religions-Frieden nicht ausgeschlossen worden seye; so wird es der Mühe werth seyn / die Sache was umständlicher vorzustellen. Da erhellet nun aus denen Actis

I. Daß das gesamte Corpus Evangelicum in Religions-Sachen keinen allgemeinen Congress gehalten / biß der Churfürst Fridericus III. zu Augspurg angelanget. So schreiben die Hessische Gesandten noch den 2. April an ihren Herren:

Cassel. Wechsel-Schreiben 57.

Daß der Zeit in Religion-Sachen noch nichts fürgenommen / auch kein Convent deshalben gewesen / zweiffels

zweiffels ohn/weil man zuvor den Churfürsten Pfaltz-Grafen/dessen Churfürstl. Gnaden denselbigen Tag ankommen/erwarten wollen.

2. Daß kurtz nach seiner Ankunfft auff den Oster-Sonnabend von allen protestirenden Fürsten und Gesandten wegen des Scripti, welches omnium nomine dem Kayser zu überantworten sey/ ein Convent und Berathschlagung gehalten worden; in welchem Fridericus III. auch und zweiffels ohn als Director selbsten gewesen/ und war damahlen noch niemand/der das geringste gegen Ihn seiner Lehr halben im Articul vom Heiligen Abendmahl erreget hätte. Wie dieses Wolffgangus Bipontinus hiernächst in seinem Vortrag gestehet/ zu einer klaren Anzeige/Er seye biß dahero ohnstreitig für einen A. C. Verwandten Fürsten angesehen worden/ auch ohnerachtet dessen/ daß Er die Reformirte Lehre vom Abendmahl beydes selbsten bekant/ und öffentlich in Augspurg predigen lassen. Nun ist zwar

3. Nicht ohn/ daß sich hierauff Wolffgangus Pfaltz-Graf von Zweybrücken / und Christophorus Hertzog von Würtenberg/ Principes cætera multarum virtutum laude inclyti, durch ihre hitzige Theologos, jener den unruhigen und von dem Churfürsten dimittirten Tilem: Heshusium, dieser durch die/mit denen Pfältzischen Theologis im Streit liegende/Jacobum Andreæ und Balthasarem Bidenbach, bewegen lassen/ gegen Fridericum III. eine Schrifft/ ohne Vorwissen der übrigen protestirenden Fürsten auffzusetzen/ und in einem Conventu, aber nicht aller Evangelicorum, dahin anzutragen/daß der Churfürst von Sachsen Fridericum III. bewegen solte/die unternommene Veränderung abzustellen/oder daß Er Ihm bedeuten möchte/daß man Ihn Fridericum sonsten zur Subscription des ihm Nahmens des gantzen Corporis zu übergebenden Schreibens nicht admittiren/ noch in Religions Sachen mit Ihm communiciren werde. Es hat sich aber bald

bey diesem Convent geäussert / daß es die einmüthige Meynung des Evangel. Corporis nicht gewesen / Fridericum III. ohnerachtet seines Reformirten Glaubens ex Societate Confessionis Augustanæ auszuschliessen / dann / heißt es in dem Protocoll der Heßischen Gesandten / daran / bey diesem Vortrag Wolffgangi, haben der mehrere Theil Bedencken gehabt / daß man solte also den Pfaltz-Grafen Churfürst / ob Er gleich auff seiner Opinion verharrete / *excludi*ren / *condemni*ren / und aus dem Religions Frieden setzen; Etliche hätten darneben von ihren Herren keinen Befehl / etliche meyneten / man könte den Pfaltz-Grafen *admitti*ren / *cum protestatione & declaratione in articulo de Cœna Domini.* Endlich ist es dahin verglichen / man solle den Churfürsten von Sachsen bitten / und ersuchen / daß Er den Pfaltz-Grafen mit Fleiß und allerhand Erinnerungen bereden und ermahnen wolle / wie oben stehet / die letzte Clausul aber / daß man an den Pfaltz-Grafen alsbald des Ausschliessens / auff den Fall Seine Churfürstl. Gnaden auff ihrer *Opinion* zu verharren gedächte / Meldung thun solle / ist noch zur Zeit eingestellet. Haben also damahlen nicht einmahl drohen wollen / wie dann in specie der Land-Graf seinen Gesandten schon den 20. Februarii ausdrücklich befohlen hatte / ne in Calvinismi condemnationem consentirent, eò quod hæc res non solum Septemvirum, sed & multa regna concernat, qui causa inaudita condemnari nequeant, Sie solten ja nicht in die Verdammung der Reformirten Lehre geheelen / weil diese Sache nicht den Churfürsten allein / sondern auch viele Königreiche betrifft / die man unverhört nicht verdammen könne. Und hat der Heßische Cantzler an seinen Herren referirt / Er hätte noch zur Zeit von keinem Gesandten vernommen / daß Er Ordre habe / den Churfürsten

Croc. de Loc. Conf. Aug. Resp. a. c. 18.

zu

zu excludiren/ vielmehr sehe Er / daß alle / mit denen er conversire / von der Ausschliessung einen Abscheu hätten. Es hat auch

4. Der Churfürst von Sachsen dem Friderico III. zwar die von Wolffgango Bipontino, oder vielleicht von seinen Theologis gestellte Schrifft übergeben; Es ist aber dieses gantz indifferent und so geschehen / daß die Heßische Gesandten an ihren Herren den 27. Aprilis referiret: Wir vermercken / daß der Churfürst von Sachsen / zu der *Exclusion* des Chur-Fürsten Pfaltz-Grafen nicht geneigt / und geben die Sächsische Räthe für / wann man alle Ding zu Boltzen drehen / und alles ausecken wolte / so könte ihr Herr der Churfürst mit Würtenberg / im Articul die *Ubiqui*tät betreffend / davon *Brentius* schreibt / so wenig als Würtenberg und Pfaltz-Graf Wolffgang mit dem Churfürsten Pfaltz-Grafen im Calvinismo einig seyn. Zu dem verdroß auch die Sächsische zum Theil / daß Pfaltz-Graf Wolffgang den *Heshusium*, der an andern Orten viel Verwirrung gemacht / auffgenommen hat. Gestalten dann auch

5. Der Churfürst Fridericus III. das gemeine Schreiben der Evangelischen / ohne die geringste Aenderung seiner Meynung mit unterschrieben / in welchem dann zugleich in aller Nahmen protestiret worden / daß sich der Churfürsten keiner in seinem Land einiger Secten zu erinnern wisse; Also daß vielmehr mit Consens aller Fürsten die Reformirte Religion aus dem Catalogo der Secten ausgethan und des Churfürsten Lehr vom H. Abendmahl nur auffs höchste / als eine nicht gegen die Augspurgische Confession streitende *Opinion* angesehen worden / mit welchem Nahmen sie dann auch hernach davon gesprochen. So erhellet dann nun hieraus / daß für der folgenden Versammlung der Churfürst Fridericus III. in seiner Religion und Reformation von dem

gesambten Corpore Evangelico in so weit unperturbirt gelassen worden / haben auch Wolffgangus Palatinus und der Hertzog von Würtenberg sich weiter nicht geweigert / dieses gemeine Schreiben mit dem Churfürsten zu unterschreiben / und ihn folglich / ohnerachtet seines so genannten / und von ihnen zumahlen angegebenen Calvinismi, für einen der Augspurgischen Confession-Verwandten anzusehen. Als nun aber indessen

6. Die hitzige Theologi dieser beyden Fürsten nicht ruheten und die Exclusion und Condemnation des Churfürsten / welche sie bey dem Corpore Evangelico nicht erhalten konten / bey denen Catholischen suchten / und dann hierzu noch die particulier klagten von dem Marggraff von Baden / wegen der Reformation in der vordern Graffschafft Sponheim / und von dem Bischoff von Wormbs wegen Neuhausen kamen / ist die Sache zwar durch Hülff des darinnen sonderlich arbeitenden Cardinals Commendon, dahin dirigiret worden / daß der Käyser den 14 May wiederumb nur mit einigen / nicht mit allen Evangelischen Ständen und deren Gesandten / wegen der Klagten / so gegen Fridericum III. vorkamen / conferirt / und hernach durch Ulricum Zasium unversehens ein schon zuvor gegen Ihn auffgesetztes Decret verlesen / darinnen Ihme zwar die Restitution der in quæstion gerathenen Stifftern befohlen / anbey auch Er zu Abstellung des so genannten Calvinismi vermahnet worden; Es fehlet aber so weit / daß dieser Käyserl. Befehl / mit einmüthiger Approbation aller / auch der Evangelischen Reichs-Stände / wieder Churfürst Fridericum III. ergangen / daß vielmehr von Seiten der Evangelischen eine fast einmüthige Opposition geschehen; gestalten eben hierüber Churfürst Fridericus III. zuvorderst vor sich selbsten dagegen öffentlich und nachdrücklich protestiret und gebeten / Käyserl. Majest. wolle seiner mit einem solchen

Lehm. de Pace Relig. p. III. c. 2.

præjudi-

præjudicio verschonen/ und ihn ehe nicht/ bis Er gehöret und *convinciret* sey/ verdammen/ auch seinen Catechismum, und Reformation bekanter und obberührter massen so tapffer vertheidiget / daß wie gemeldet/ dem Käyser selbst die Thränen die Wangen herab geflossen / so hat nebst Friderico sich auch so bald der Churfürst von Sachsen dem verlesenen Befehl mit diesen Worten opponirt: **Es sey sehr geschwind und hart;** Wie die Heßische Gesandten/ selbsten ex relatione Wolffgangi Palatini, referiret / anbey von aller seits wegen in Bedencken gezogen worden / daß gleichwohlen diese Religions-Sache / ob Fridericus III. von der Augustana Confessione abgewichen/ in keine allgemeine Consultation (zumahlen nicht bey denen/ welche davon urtheilen könten und solten) kommen oder Umbfrage davon geschehen / auch so gar bey dem damahligen Conventu selbsten weder der abwesenden Fürsten Gesandten / noch die Grafen oder Ihre und der Städte Gesandten gewesen / welche gleichwohlen von allgemeinen Reichs-Decreten, die mit einmüthiger Approbation der Ständen geschehen sollen / Wissenschafft haben und ihr Votum darzu geben müsten. Wie dann wenigstens die Heßische Gesandten so wenig davon gewust / daß sie noch 10. Tag hernach an den Land-Grafen schreiben / sie hätten von obgemeldtem *Decreto* biß auf diese Zeit noch keine Copey bekommen mögen. Daher dann auch

Arumæo ad Aur. Bull. diss. I. n. 8. Joh. Bernh. Unefrid de pace Relig. n. 25.

7. Diejenige Chur und Fürsten / so præsentes waren / selbsten Scripto dagegen eingekommen / mit dem Vermelden: **Sie hielten diesen Befehl nur für eine ernstliche Vermahnung**/ folglich nicht pro Sententia definitiva, dann doch monendo non deciditur causa, **mit vermahnen die Sach nicht gäntzlich entschieden und abgethan wird.**

8. Und zum klaren Beweißthum / daß man mit dem Decreto für der Zeit herfür gekommen / ist erst den 17. May hernach

nach von dem Käyser an die Evangelische Reichs-Stände begehret worden / Sie sollen sich erklären / ob sie darfür hielten / daß der Pfaltz-Graf Churfürst der Augspurgischen *Confession* anhängig sey / oder nicht? da dann in der den 26 May gegebenen Antwort nachdrücklich gemeldet wird / daß da nun dasselbige in gemeinen Rath aller Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände gezogen werde / solches auch jetzo alle Augspurgische Confeßions-Verwandte insgemein belangen will; und hie fehlet es nun so weit / daß die einmüthige *Approbation* aller Stände darauff erfolget sey / daß

9. Die Gesandten der abwesenden Fürsten protestiren / daß sie ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Herren und der anderen Stände darinn (nemlich in dieses Decret) nicht willigen könten; die Anwesenden aber endlich dahin einmüthig schliessen / daß / ob sie wohlen des Churfürsten Pfaltz-Grafen Meinung im Articul des Nachtmahls des HErren (den 4. May) nicht / (den 26. May aber nicht durchaus und zwar hier nicht seine / sondern etlicher Prediger Meynung) der Augspurgischen Confeßion gleichförmig halten / dahero auch *ratione* der ernstlichen Vermahnung wohl zufrieden wären / dessen ohnerachtet aber doch der Churfürst weder von der Augspurgischen Confession, noch von dem Religions-Frieden auszuschliessen seye / und sey hierinn ein Christlich Mitleyden zu bezeugen / mit denen Christen in frembden Landen; *ratione* seiner des Churfürsten Person aber / gehe ihr rathliches Gut-Bedencken dahin / weilen der Churfürst Pfaltz-Graf sich auff die Augspurgische Confession beruffen und bezogen / auch sich darneben aus Grund Göttl. Heil. Schrifft und der Augspurgischen Confession weisen zu lassen / erbotten / derentwegen auch die Stände der

Aug-

Augspurgischen Confession mit ihm von Anstellung eines Conventûs und Unterredung geschlossen/ so solte der Sachen/ biß zu Endung solcher Verhör-Handlung / Unterredung und Tractaten billig ein Anstand zu geben seyn / damit des Churfürsten endliche Meynung desto besser erfahren werde / und was alsdann nach Gelegenheit/ wie die Sache befunden / die Nothdurfft seyn wolle / desto richtiger und gewisser geschlossen werden könne. Bitten auch / Ihro Kayserliche Majestät wollen allergnädigst diese Sache in Ruhe setzen / welches alles die Stände zu gewisser Erklärung ihres Gemüths vermelden. Worzu dann

10. Dieses kommet / daß die Evangelische Stände in der den 29. Maji übergebenen Antwort es nicht allein dabey bewenden lassen/ sondern auch selbsten die anbefohlene Restitution der eingezogenen Stiffter in eine Sequestration zu verwandeln bitten. Aus welchem allen dann nun klar erhellet / daß dieses Decretum durchaus nicht in rem judicatam erwachsen/ folglich irrig geschlossen werde / daß durch dasselbige der also genante hiebevorige *Status Lutheranismi* erneuert worden/ daß es noch weniger ein / mit einmüthiger *Approbation* der Evangelisch-Lutherischen Reichs-Ständen gefastes *Decret* sey. Ja daß im Gegentheil / obwohlen dafür gehalten wurde / daß die Reformirte im Punct vom H. Abendmahl / von denen übrigen Evangelischen unterschieden wären/ sie gleichwohlen durch den einmüthigen Schluß des gesambten *Corporis Evangelici* (nicht einmahl Pfaltz Zweybrücken und Würtenberg ausgenommen) für Glieder der Augspurgischen Confession gehalten worden. Und hat nun

11. Die Differentz selbsten im Heil. Abendmahl umb so viel weniger zu sagen gehabt/ als das gesambte Corpus Evangelicum dermahlen an Ihro Käyserl. Majestät eine solche Declara-

43

claration von diesem Sacrament gegeben / welche / recht zu reden / der Lehre der Reformirten nicht zuwider war ; wie dann die widerholte Meldung von Obscurität / bey der eintern Calvinisten Meynung Muthmassung gibt / daß die Lehre der Reformirten vom Heil. Nachtmahl grossen Theils deswegen mißbillicht wurde / weil man sie nicht eigentlich verstanden hat. Es sind / schreiben die Evangelische Fürsten / in der Antwort vom 26. Maji / aber ohne Zweiffel unter dem gemeinen Mann der bedrängten Christen sehr viel / so diese Lehre von wegen der Obscurität nicht verstehen / sondern sich an die Worte Christi halten / auch denselbigen / dem einfältigen Verstand wie sie *de vera præsentia Corporis & sanguinis Christi* in Usu, von der wahren Gegenwart des Leibs und Bluts Christi im Gebrauch / gesetzt seyn / glauben und halten ; da wollen wir aber keinen andern Commentarium über / als ihres dermahlen gelehrtesten Defensoris Herr D. Löschers Worte ; Der Philippisten eigene Redens-Art im Articul vom H. Abendmahl war / Christus sey in Usu gegenwärtig / welches Er auff eben dem Blat meldet / auff welchem Er die reformirte Theologos von Heydelberg Zachariam Ursinum, Abrahamum Scultetum und Georgium Sohnium unter die Philippisten rechnet.

Lehm. de Pace Relig. p. 3. c. 7.

Hist. mot. p. 40.

Was nun die Herrn Consistoriales hierbey zum Einwurff beybringen / ist von keinem Gewicht ; nemlich daß / weil *Fridericus III.* sich weisen zu lassen erbotten / Er deswegen aus Hoffnung der nach angestelltem Colloquio zukünfftigen Beytrettung zu denen Lutherischen für ein Membrum der Augspurgischen Confessions-Verwandten agnosciret sey / ein solches wird ohne Grund geschlossen. Sein Christliches Erbieten ist kein anderes gewesen / als des Lutheri Erbiethen auff dem Reichs-Tag zu Worms / und nur darauff gegründet /

det / wann man ihn aus Gottes Wort eines Irrthums überweisen würde; Wovon Er aber an Graf Poppen von Henneberg zugleich meldet / weil niemand ihme nemlich auff diesem Reichs-Tag einen Abfall zu erkennen gegeben / sey Er der tröstl. Hoffnung zu GOtt / es sey dessen keines gegen ihn mit Grund der Warheit beyzubringen: So ist auch die Societät nicht hierauff fürnemlich / sondern gleichwie auch bey denen übrigen Reformirten mit / auff die Ubereinkunfft in den höchsten Haupt-Puncten nach Innhalt Göttlichen Worts und der Augspurgischen Confession gesetzet / auch / wie obgemeldet / von verschiedenen Evang. Ständen dafür gehalten worden / wann der Churfürst auch gleich bey seiner Meynung bliebe / wäre er doch nicht zu excludiren.

Melden sie schon / daß gleichwohlen die Evang. Reichs-Stände den 29. Maji die Resolution an Kayserl. Majestät gegeben / daß keine Secte, sie heisse wie sie wolle / in ihren Kirchen mit ihrem Willen / statt / Platz und Raum hätte / weil sie dann gleicher gestalt also / in Ansehen der Zwinglis- oder Calvinischen *Opinion* in alle Weege gesinnet seyen. So unterscheiden sie ja bereits hiemit den so genanten Calvinismum, als eine *Opinion* von den *Secten* / von welcherley Secten gleichwohlen der Kayser allein gefragt hat. Verstehen weiters durch die Zwinglische Opinion, die Ihm angedichtete Meynung / daß allein blosse Zeichen im Heil. Abendmahl wären; welche Lehre von den unserigen so wenig als von ihnen angenommen wird. Und ist nach ihrer folgenden Erklärung im Calvinismo abermahl ein mercklicher Unterscheid gewesen. Haben auch drittens den Churfürsten selbsten dessen nicht beschuldigen / noch viel weniger aber dieser Sachen Untersuchung und Entscheidung denen Catholischen zustehen wollen.

Haben dann einige ihrer Religion zugethane Juristen /

 nach

nach ihrem unzeitigen Religions-Eyffer / hievon in ihre Faveur gesprochen / so ist dieses aus Partheylichkeit geschehen: In der Widerlegung des Warheits-Spiegels und in Crocii Comment. de Augustanæ Conf. Societate sind andere von den ihrigen genennet / die erkennet haben / daß die Reformirte damahlen in den Religions-Frieden auffgenommen worden; und dieses haben die Catholische Scriptores selbsten zugestanden / wie ein solches ihnen offt und viel aus Francisci Burcardi, Cöllnischen Cantzlers Autonomia angezeiget worden. Auf *Maximiliani II.* ersten Reichs-Tag ist durch der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten *Tolerantz* und Zulassen der so genante *Calvinismus* in Reichs-Rath kommen / die Sach desselben Reichs-Tags (wie streng sich der auch im Anfang ansehen ließ) ist der Calvinischen Religion halben letztlich dahin gerathen / daß dieselbige durch die Religions-Verwandte nicht allein *tolerirt* / sondern auch unter obdach *Clientel*, und in den Schooß der Augspurgischen *Confession* eingenommen / und hernach derselbigen Religion oberster *Patronus* und seine Räthe / so offt man von gemeinen Religions-Sachen *tractirt* / nicht allein mit zu Rath gezogen / sondern auch ihm die *Direction*, des Raths Umfrag und Schluß-Stimme gegönnet worden. Und eben dieses hat auch der berühmte Speyerische Assessor Simon Schardius bezeuget. Electori quoque Palatino, qui religionem non approbatam fovere, & Episcopi Wormatiensis ditionis nonnulla occupasse accusaretur, negotium exhibitum, sed ita, ut, quam adversarii sperârant, ipse victoriam retulerit, bona occupata cum religione retinens. Dem Churfürsten ist unter der Anklag / als ob Er eine im Reich nicht gebillichte Religion hege / und dem Bischoff von Worms einige Orthe weggenommen / Verdruß erwecket worden / doch hat Er den Sieg / welchen sich seine

Q. 2. c. 18.

T. rerum Germ. Hist. sub Max. p. 2298.

Wider-

Widersacher versprachen / selbsten davon getragen / und die eingenommene Orthe mit der Religion behalten. Gestalten auch nach der Hand / Fridericus III. nicht allein das Directorium beständig in Ecclesiasticis behielt / sondern ihm der Maximilianus selbsten zu Wiesseloch / das ausdrückliche Zeugnuß gabe / daß sie ihn unter den Augspurgischen Confessions-Verwandte Fürsten mit hielten. Croc. de Societ. Conf. Aug. Q. 2. c. 19.

Assertum XVI.

Daß Friderico III. auff diesem Reichs-Tag unter andern auch Neuhausen und Süntzheim an den Bischoff zu Worms zu restituiren befohlen worden / und ob gleich die Evangelische Lutherische Stände eine Sequestration vorgeschlagen / dennoch es schlechterdings bey voriger Resolution gelassen worden. Gesaub. Warheits-Spiegel p. 37. Es zeige auch die dermahlige Restitution des Stiffts Neuhausen an das Hochstifft Worms / daß dergleichen Anno 1566. von *Friderico III.* eingezogene Güter *objectivè sub annis 1681. & 24. in Pace VVestphlica* nicht *comprehendiret* seyen. Gesaub. Warheits-Spiegel p. 134. & 154. und damit sey angewiesen / daß ebenfals die / denen Evangelisch-Lutherischen / zumahlen von dem Chur-Pfältzischen *Administratore Casimiro anno 1583. & seqq.* wider rechtlich *occupi*rte Geistliche *bona & reditus* wieder erstattet werden müsten. Auszug des Gesaub. Warheits-Spiegels p. 6.

Antwort.

Es hätten die Herrn Consistoriales billich in Bedencken ziehen sollen / von solchen publicis negotiis, davon sie gleichwohlen keine gründliche Nachricht haben / in die Welt hinein zu schreiben / bevorab / da sie nicht wissen / ob nicht etwa Jhro Churfürstliche Durchl. denen Reformirten die unterthänigste Vorstellung der darüber habenden Gravaminum gehöriger Orthen annoch zu thun gnädigst permittiret / auch hätten sie reifflicher überlegen sollen / ob sie nicht durch ein solches Ar-

gument ex Cæco partium studio der Causæ publicæ des gantzen Evangelischen Religions-Wesen in Chur-Pfaltz / wann es an ihnen stünde / ein gantz unbilliges Præjuditz verursachen würden / dann wann es aus vielen Documenten und der Erfahrung gewiß / daß Fridericus III. die Stiffter und Clöster von denen Catholischen erst in Besitz genommen / und dann ihr Grundsatz dahin gehet / daß wegen Kayserl. Decrets de anno 1566. diese damahlen eingezogene Güter keine objecta des Anni 1618. & 1624. seyn / und jenes Decretum zu allen Zeiten in seinem vigore blieben; Was haben dann die Evangelisch-Lutherische an den Geistlichen Gütern in der Chur-Pfaltz für Recht und Ansprach? so hätten sich ja dessen die Catholische eher anzunehmen.

Aber wer hat ihnen doch gesagt / daß auch dieses Fürhalten wegen Neuhausen ein Anno 1566. in rem judicatam ergangenes Decretum gewesen sey? Es ist der Mühe werth ihnen zur Abschneidung solcher odiosen Einwürffe / als hätte Fridericus III. da eine unzuläßige Veränderung gemacht; als wäre ihm dieses Rechts vergnüglich untersaget / und es dann schlechter dings bey der darob gefasseten Resolution gelassen worden / von der Sachen wahren Beschaffenheit eine bessere Information zu geben:

1. Es ist das Stifft Neuhausen (und eben so auch das Stifft Süntzheim) weniger nicht als die daran liegende Clöster Hochheim / Liebenau / und das an Worms näher liegende Closter Kirchgarten in der Chur-Pfaltz Territorio, Erb-Schutz und Schirm gelegen / davon aber schon bekant / Quod quælibet villa, pagus, monasterium vel castrum existens intra terminos diœcesis aut Comitatus præsumatur subditum illi civitati aut Comitatui, cui adjacet. das ein jedes Dorff / Kloster oder Schloß / so in jemandes Landen gelegen ist / deme zuzuhören vermuthet werde / in dessen District es gelegen ist.

2. So

2. So ist dieses von Probst / Dechant und Capitul zu Neuhausen jederzeit erkannt worden / daher es für alters sich selbsten so zu nennen pflegte / das Stifft Neuhausen ausserhalb der Stadt Worms in der Churfürstl. Pfaltz *Territorio* gelegen; deswegen sich auch der Probst für des Churfürsten unterthänigsten Capellan gehalten / auch Chur-Pfaltz von undencklichen Jahren her einen Fauth zu Neuhausen gehabt / der die Schatzung / Beeth und dergleichen eingezogen; wovon / wann uns hie die gerechtsame von Chur-Pfaltz an dasselbige zu verthädigen stünde / Proben gegeben werden könten / auch von Churfürst Friderico III. in dem gründlichen Bericht / wegen dieser beyden Stifftern mit mehrerm gegeben worden.

3. Nun hat der Churfürst Fridericus III. weil er vermög des Passauischen Recesses und Religions-Friedens in seinen Landen zu reformiren Macht und Fug hatte / auch in diesen Stifftern / seinem eben angeführten Bericht nach / grosse Unordnung gefunden / dahero denen Canonicis fürgehalten / daß sie / wie Christen gebührt / leben / die Predigt Göttlichen Worts anhören / von dem ärgerlichen Leben abstehen / die Unzüchtigen Weiber von sich thun / und da sie sich nicht enthalten könten / in den Ehestand begeben wolten / für baß auch mit Verschwendung geistl. Gütern / einhalten und sie zu dem Gebrauch lassen wolten / darzu sie anfänglich gewiedmet / nemlich zu Erziehung armer / adelicher und anderer Personen / die künfftig der Kirchen / Schulen / politischen Regiment und Vatterland dienen könten / so wolte der Churfürst sie nicht vertreiben / sondern vielmehr schirmen / schützen und handhaben / und dieses hat Er ihnen nicht allein durch seine Räthe / sondern auch selbsten nicht etwa nur einmahl / sondern öffters mit bester Bescheidenheit / ohne Betrang und Zwang / schrifftlich und mündlich fürgehalten. Es hat aber dieses bey ihnen

nichts

nichts fruchten wollen / sie seynd nicht allein bey ihrem vorigen Leben blieben / sondern haben selbsten mit des Churfürsten gutem willen abzuziehen / und sich ihrer Gelegenheit nach an andere Orthe zu begeben / unterthänig gebeten.

4. Indessen aber doch / da Fridericus III. hierauf Reformirt / und das Stifft nach seiner ersten Intention, zum Unterricht und Unterhalt armer / auch adelicher Knaben gewiedmet / hat der damahlige Bischoff zu Worms / und der Dechant zu Neuhausen / bey dem Käyser umb Restitution angehalten / darauff dann auch derselbige de dato den 10. Julii 1565 an den Churfürsten geschrieben / wofern dem also wäre / wie sie geklagt / solte Chur-Pfaltz alles in vorigen Stand setzen; Wie aber Chur-Pfaltz hierauff / durch eine eigene Gesandschafft der Sachen wahre Beschaffenheit vorgestellt / ist fernerer Bescheid gewesen / die Sache / als welche *altioris indaginis* braucht einigen Anstand / und müste man sie auf weiteren Bedacht ziehen.

5. Wie nun durch obgenannter Teologorum Verhetzung auff dem in folgendem 1566. Jahr zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag der Churfürst schon wegen des so genannten Calvinismi zu thun hatte / wurde auch dieses gravamen ratione Neuhausen und Süntzheim / ingleichem einiger im Creutznachischen geschehenen Veränderungen rege gemacht / und die Sach einigen Reichs-Ständen übergeben / auch darüber ein Decretum de restituendo auffgesetzt / und Pfaltz unvermuthet vorgetragen.

6. Es hat aber der Churfürst dagegen folgende gründliche Vorstellungen gethan / daß diese Güter in seinem Landes-Fürstl. Territorio liegen / darüber Er so / wie geschehen / zu disponiren Macht und Fug gehabt / und demnach die Sache auf diesen Reichs-Tag nicht gehöre / auf welchen er auch deswegen nicht citirt worden / mithin sich nicht der Nothdurfft nach præpariren können / ingleichen daß ein Ausschuß von sol-

chen

chen Ständen geschehen / gegen deren grösseren Theil er recht-mässige Ursachen Exceptionis vorgestellt. Weiter daß ihme der Kläger Klag-Schrifften und Beylagen zu lang hinterhalten / und zu kurtze unmügliche Terminen / darinnen er sich nicht von Hauß bescheiden konte / gestellt worden; So dann daß die Information, so von denen hierzu committirten Ständen dem Käyser übergeben worden / ex summâ præcipitantiâ, alterâ parte non auditâ, & facti specie malè expositâ, auß höchster Ubereilung / ohne daß die eine Parthey gehöret worden seye / und auff gantz übeln Bericht geschehen / davon er diesen augenscheinlichen Beweißthum fürlegt / daß dieselbe der Käyserl. Majestät eingebildet / als solte der Bischoff von Worms für sich / an statt und wegen beyder Stiffter Neuhausen und Sintzheim geklagt haben / da doch aus den einkommenden Schrifften und Actis klärlich erscheine / daß sich der Bischoff des Stiffts Sintzheim mit dem wenigsten nicht angenommen / noch deswegen jemahlen geklagt / wie er dann auch der Enden nicht einmahl Jus Ordinarii gehabt / sondern der Bischoff zu Speyer / der sich doch dieser Handlung / wie [illegible]lich / nicht annehme. Daß nun aber gleichwohlen sein[illegible] [illegible]verhört und nicht citirt darinnen fortgefahren worden / ohnerachtet es augenscheinlich / daß Pfaltz in alle wege Dominus Territorialis seye / und hingegen Worms biß auf die allerletzte Zeiten / da sich die Canonici, besorgender Reformation wegen / an den Bischoff hangen wollen / nichts als Jurisdictionem Episcopalem daselbst gehabt habe / und zum Beweißthumb dessen sich selbsten darin contradicire / wann sie so offt die eigene Regalia des freyen Käyserl. Stiffts S. Cyriaci vorstellen / demnach das Stifft und nicht Worms das Dominium hätte. Woraus dann augenscheinlich erhelle / daß dieses Fürhalten / wie es Fridericus III. mehrmahlen nennet / so gegen sein Gewissen und Rechte ist / ihn nicht obligire / zumahlen allen Rechts-verständigen wissend / quod sententia ex

P falsa

44

falsa causa expressa, sive in jure tantum, sive in facto & jure simul lata, ipso jure nulla sit.

7. Welche seine trifftige / in göttlichen und weltlichen Rechten gegründete Vorstellung dann auch den Effect gehabt/ daß auf der Evangel. Reichs-Stände (so ohne dem die Consequentien dieses Decreti leicht penetritten) einmüthiges Gutachten / auff eine Sequestration angetragen worden / wie die Herrn Consistoriales erkennen. Es fehlet aber

8. So weit / daß es dennoch schlechter dings bey voriger Resolution gelassen worden / daß vielmehr aus des Käysers Schreiben de dato Wien den 3. Augusti 1566. schnurstracks das Gegentheil erhellet / in verbis:

> Weilen die Stände auf einen milteren weg gangen / und zu der *Sequestration* der beyden Stiffter / biß zu Summarischen Austrag der Sachen gerathen / welchen Weg Ihro Majest. Ihr auch gefallen lassen / und demselben nach den Wohlgebohrnen Philipps Grafen zu Hanau zu einem Käyserl. *Sequester* verordnet ꝛc.

9. Aber auch selbsten dieses ist nicht in Stand kommen / gestalten Fridericus III. ferner hiegegen excipirt / er sey ein vornehmer Stand und Churfürst des Reichs / so männiglich zu Recht genug gesessen / und bey dem keine dilapidatio oder metus armorum zu besorgen / die Stiffts-Güther könten als immobilia nicht distrahiret werden / die Sequestration seye eine Species Executionis, womit Ihro Käyserl. Majest. nicht den Anfang zu machen sich erklärten. Hat sich dagegen zu Bürgschafften erbotten; Dahero dann auch nach der Hand selbsten die Sequestration unterblieben.

10. Massen / als auf dem Reichs-Tag zu Speyer Anno 1570. der Bischoff zu Worms die Sache wieder auff die Bahn gebracht / und Ihro Käyserl. Mäjestät abermahlen ein Bedencken

dencken / von den Ständen begehrt / haben sie zu Ihro Käyserl. Majestät Bedencken gestellet / die Sach zu gütlicher Tractation vorzunehmen / welches dann Dero Kayserl. Majestät beliebet / und Marggraf Carl zu Baden und Bischoff zu Straßburg darzu deputirt; So den 25. Januarii 1573. einen Tag deswegen auf Landau angesetzt; und hat Chur-Pfaltz / welches die Herrn Consistoriales wohl bemercken mögen / seine Räthe damahlen expresse dahin instruirt / sich mit niemand als dem Bichoff einzulassen / zumahlen der Tag nur zwischen Pfaltz und dem Bischoff beliebt worden / nicht aber mit dem Probst zu Neuhausen und Dechant zu Süntzheim / als *Privat*-Personen / denen / und folglich auch noch weniger denen Unterthanen / der Landes-Herr so viel nicht nachzulassen hätte.

11. Nachdem aber auch dieser Tag vorüber / ohne daß der Churfürst die Stiffter extradiret / und der Bischoff zu Worms abermahlen bey Ihro Käyserl. Majestät klagend einkommen / ist dieses Decret erfolgt:

> Dieweil von denen vor der Zeit in obbemeldten Sachen verordneten Kayserl. *Commissariis* Ihro Majestät noch keine *Relation* zukommen / wollen dieselbige Dero gewärtig / und alsdann ferner nach Gelegenheit zu entschliessen bedacht seyn.

Welches ja abermahlen luculentissimè zeugt / daß es bey der ehmahligen *Resolution de restitutione* nicht schlechter dings gelassen / noch dieses Decretum in rem judicatam erwachsen seye.

12. Und als nach tödlichem Abgang Kaysers Maximiliani der Bischoff zu Worms und Capitul zu Süntzheim bey Kayser Rudolpho / neben Ubergebung obgerührter Commissarien Relation, die Sache durch Schreiben und Gesandten wiederum treiben lassen; seynd dieselbe den 8. Augusti 1579. mit dieser Antwort abgefertigt worden.

Nachdem die Sache in ihr selbst wichtig / auch die *Acta* groß und weitläufftig / wollen Ihro Majestät dieselbige mit ehestem ersehen lassen / sich darauff nach Gelegenheit entschliessen / und dem Herrn Bischoff so wohl / als auch Capitul zu Süntzheim derselben *Resolution* zukommen lassen.

Welches dann abermahl sattsam anweiset / daß es lauter unwarhafftiges Fürgeben / was die Herrn Consistoriales p. 37. melden / **es sey schlechter dings bey voriger *Resolution* gelassen worden.** Wie dann auch hiernächst Churfürst zu Pfaltz in ruhiger Possession biß in den 30. jährigen Krieg geblieben.

13. Nun ist zwar im Westpählischen Friedens-Schluß die Sach ad competentem judicem verwiesen worden; Es ist aber dieser Passus von denen ehmahligen Räthen / in specie dem gewesenen Chur-Pfältzischen Gesandten Joachimo Camerario aus denen Actis publicis dieser Zeit in seinem Gutachten nachdrücklich erklärt und weitläufftig angewiesen worden / daß wiewohlen ratione Speyer der Frantzösische Plenipotentiarius, in gratiam des Bruders des Käyserl. Plenipotentiarii, D. Cranen, wegen des Stiffts Herdts dahin durchgetrungen / daß der Passus gesetzt worden / gleichwohlen da der Käyserl. Gesandte auch der Wormsischen petita ratione Neuhausen movirte / zwar ein Theil Catholischer Stände den Käys. zugestimt / gleichwohlen der mehrere Theil der Ständen sich darzu nicht verstehen wollen; dahero dann Worms in das Conclusum nicht gekommen / hinführo dessen in keinem project mehr gedacht / die Conditiones Palatinæ mit Außlassung Worms auffgesetzt / und der Vergleich in puncto gravaminum getroffen worden. Doch wie hernach einst eben diese Conditionen den Chur-Pfältzischen wiederum zugekommen / seynd die Worte Episc. item Wormatiensi mit eigener Hand eines Evangelischen Gesanden

ten eingesetzt gefunden/ selbsten gegen den Contextum, als in welchem mit einer deutlichen Absicht auff Pfaltz und Speyer allein/ inter utrumque Principem, nicht Principes stehet; wogegen nun zwar die Pfältzische Gesandten dermahlen protestirt/ es ist ihnen aber von diesen Gesandten zur Antwort worden/ daß die Meynung nicht auff solche bona Ecclesiastica, wie Neuhausen und Süntzheim waren / die ihre abhelffliche Maaß in der gemeinen Erledigung der Gravaminum hätten / sondern auff andere geringe Lites gieng / und sie auff allen Fall zum Rechten verwiesen wären / welches dann ex relatione Camerarii gemeldet / und zu Beantwortung des von denen Herrn Consistorialen gemachten Einwurffs gesaget sey. Sonsten kan ein mehrers hievon in Ansehen der folgenden Zeiten bey Herrn Hennings gefunden werden. Medit. ad Instr. Pac. p. 56.

Assertum XIV.

Daß/ weilen die unzuläßige Veränderungen Friderici III. wider den Religions-Frieden in diesem Reichs-Abschied de Anno 1566. nicht approbirt und nachgelassen worden/ auch dahero kundbahrer massen die Stadt Creutznach/ in vorherigen Evangelisch-Lutherischen Stand wiederum gesetzt worden seye. Gesaub. Warheits-Spiegel p. 37.

Antwort.

Hievon hätten die Herrn Consistoriales Special-Umbstände erzehlen mögen/ Zumahlen wann sie mit diesen Worten nicht etwa auff einiges Exercitium Religionis der Evangelisch-Lutherischen in der vorderen Graffschafft Sponheim sehen (dergleichen wegen der Gemeinschafft mit Baden leicht Platz haben könte) welches aber doch kein Wieder-Ersetzen der Stadt Creutznach in den vorigen Evangelisch-Lutherischen Stand heissen kan. Dann daß der

Chur-

Churfürst Fridericus III. (wie er ohne dem ratione juris circa Sacra Evangelicorum, als der älteste Graf von Sponheim ein Præcipuum hatte) auch solches nach dem Reichs-Tag zu Augspurg / je so wohlen und ungehindert / als zuvoren / und die gantze Zeit seiner Regierung durch exerciret habe / ist aus denen annoch fürhandenen Protocollis zur Genüge erweißlich; So stehet im Protocoll Anno 1567. den 4. Martii / daß die Kirchen-Räthe jemand vom Kirchen-Rath mit D. Veiten nach Creutznach geschickt / die *Ecclesiastica* zu untersuchen und zu besorgen. Item in Protoc. de Anno 1570. f. 130. 6. *Superintendent* zu Creutznach begehret 6. Kirchen-Ordnungen / *Institutiones Calvini*, Zürchische Bibel / *Decades Bullingeri*. Resolvebatur: sollen ihm geschickt werden. Item de anno 1572. d. 16. April, daß die Marggräffliche bewilliget / daß die Stadt-Schul von Pfaltz *Superintendenten* angeordnet werde. *Ibidem folio 97. b. Superintendent* von Creutznach zeiget an / er sey bey Pfaltz gewesen / welcher ihm der Schul halben geantwortet / daß Pfaltz entschlossen seye / die Sach innerhalb 6. Wochen anzugreiffen / und werde er der Verwaltung und Kirchen-Rath darunter Befehl geben; dergleichen dann in specie ratione habitarum Synodorum, Anrichtung der Kirchen Disciplin, und dergleichen noch ein mehrers darinn zu finden ist / zu einem klaren Beweißthum / daß Chur-Pfaltz / alles Fürhaltens zu Augspurg ohnerachtet / in unperturbirter Possession seiner Religion und Religions-Einführung und Conservirung in seinen Landen blieben sey; und daß / da sich Baden der Zeit dieses Kayserl. Befehls nicht bedienen können und wollen / derselbige noch vielweniger nach anderthalb hundert Jahren diesen Herrn Consistorialen zu statten kommen könne.

Assertum XVIII.

Daß die Stadt Oppenheim unter *Ottone Henrico* die

Augspurgische *Confession* selbst/ als ein Reichs-Stand eingeführet: Gesaub. Warheits-Spiegel p. 61. Fridericus III. Religions-Veränderung mit Annehmung eines Zwinglischen Priesters vorgenommen; solches aber folglich durch Käyserl. *Decreta* und Reichs-Schlüsse *Mandata inhibitoria & resp. cassatoria* (addunt pag. 6. und noch letztens durch gleichen Befehl von Jhro Kays. Maj. *Maximiliano* dem andern) auffgehaben worden/ und obgleich nach Ankunfft Jhro Königl. Majest. *Gustavi Adolphi Domino El. Frid. V.* aus hohem *Respect* die Haupt Kirche *ad tempus* eingeräumt/ so könne doch denen Reformirten durch diese *temporal-Concession* kein völliges Macht- oder Besitz-Recht zugewachsen seyn/ *sufficere*, daß sie vor denen Reformirten die *Possession* vorlängst *ante bellum Bohemicum & Germanicum* gehabt/ auch solche noch *Anno 1624. continui*ret/ mithin vermög der Spanischen *Capitulation* dabey gelassen/ anbey dieser *Annus in illorum favorem in Pace Westphalica* bestimmet worden. Item daß die Oppenheimer damahls die Kirchen so wohl als die Geistliche *reditus in Possession* gehabt. Ibid. p. 181.

Antwort.

Es sind in diesen assertis viele unrichtige Umbstände/ welche sich in rei veritate gantz anders/ und zwar nach denen beyden geschriebenen Historien von Oppenheim/ dasigen Kirchen-Protocollis und Actis bey Kirchen-Rath folgender massen verhalten:

I. Nach Absterben Friderici II. (welcher ja/ zufolge auch dieses umbstands nicht allenthalben Reformiret) hat Churfürst Ott Henrich unter anderen an den Rath zu Oppenheim Anno 1557. seine Kirchen-Ordnung gelangen lassen/ mit Christ- und ernstlichem Befehl/ dieselbige zu gebrauchen/ die Catholische Ceremonien abzustellen/

und

und Evangelische Prediger anzunehmen; der Rath zu Oppenheim / welcher mehrentheils aus Catholischen bestunde / hat sich dessen / als wann es wider ihre Privilegia und Freyheiten wäre / beschwehret / jedoch letzthin / auf des Churfürsten vielfältiges Erinneren / einige zu Evangelischen Predigern angenommen. Es ist aber dieses / weil der Churfürst wegen vieler anderwärtigen hohen Reichs-Geschäfften und Churfürsten Tagen nicht selbsten visitiren konte / schläfferig / und nach des Evangelisch-Lutherischen Predigers Gelphii Relation also geschehen / daß gleichwohlen auch die Catholische Geistliche daselbsten geblieben / diese ihre Horas gelesen / ihre Ceremonien fast alle in der Kirche verrichtet / und selbsten die Administration aller zur Clerisey und Fabricq gehörigen Güter bey sich behalten / welcher sie sich dann / zu Continuirung eines unordentlichen Lebens / nach Gelphii Erzehlung mißbraucht haben.

2. Dieses hat biß in annum 1565. gewähret / mit solchem Eyfer vor die Catholische Religion / und in solcher Confusion, daß auch etliche derer vom Rath auf die Augspurgische Confession und Ott Henrichs Kirchen-Ordnung angenommene Schulmeister nur von deswegen / weil sie in die Invocationem Sanctorum und Niederknieung vor dem Bildniß Mariæ nicht haben willigen wollen / von demselbigen zu Oppenheim sind beuhrlaubt worden; davon Gelphius, als ein Evangelisch-Lutherischer / aber über Fridericum III. sehr erzürneter Prediger / zu seiner Historie hinzufügt; Accidit nobis, quod Plato ait, ut sub hoc Principe Ortone Henrico, fumum servitutis fugientes, in ignem servum inciderimus, fatali quadam Consiliorum coecitate, & pertinaci in Cultibus Idololatricis obstinantia. Es ist uns nach *Platonis* Worten ergangen / daß / da wir unter Ott Henrich dem Rauch der Dienstbarkeit haben entgehen wollen / wir in ein Feuer der Knechtschafft durch eine Fatale Blindheit unserer Rathschläge /

ge / und verstocktes verharren in Abgöttischen Ceremonien gerathen sind. Deßwegen wie Fridericus III. anderer Orten selbst Visitation gehalten und Reformation angerichtet / so ist er auch endlich den 12. May 1565. nach Oppenheim kommen / hat dem GOttesdienst daselbsten beygewohnet / die Predigt Georgii Galli gehört / die Prediger erst selbst / darnach durch seine Theologos Olevianum und Willingium examinirt / auch nachdem er dieselbige unrichtig in der Lehr gefunden / sie nicht allein removirt / sondern auch aller Remonstrationen ohnerachtet / eine Schrifft Articuls-weise in Rath behändigen lassen / welche Gelphius in seiner Historia MSt. von Oppenheim producirt und wir in der Beylage No. VII. hiebey fügen; aus deren dann erhellet / daß die Prediger noch als Catholisch von ihm angesehen / und die meiste Catholische Ceremonien bißhero daselbsten geübet worden / an statt dessen ein Reformirter Prediger (welchen die Herrn Consistoriales nach ihrem hitzigen Eyffer einen Zwinglischen Prediger nennen) von ihm angenommen und durch ihn selbsten præsentirt worden: Nun hat sich zwar dessen No. VII.

3. Der Stadt-Ritter und Bürger-Rath in einem / durch Joh. Fichardum, dermahligen Syndicum der Stadt Franckfort / auffgesetztem Memorial an Ihro Kayserl. Majest. auff dem Reichs-Tag zu Augspurg den 12. May 1566. beklagt / ist auch dieses ihr Memoriale in dem Reichs-Rath verlesen worden; Nachdem aber auff das Begehren des Chur-Pfältzischen Cantzlers Christophori Probi (der sagte audiatur & altera pars) die Copia des Memorials an Chur-Pfaltz gegeben worden / hat der Churfürst einen trifftigen Gegen-Bericht auf diese Beschwehrungs-Schrifft der Stadt Oppenheim an den Kayser eingegeben / und darinnen angezeigt / daß / als er in der Chur-Pfaltz Visitation vorgenommen / und sich letzthin auch gen Oppenheim verfügt / er solche Mängel und Gebrechen bey den Kirchen- und Schuldienern /

auch unziemliche / fahrläßige Haußhaltung mit den geistlichen Gefällen / welche mehrentheils in eigenen Nutzen gezogen worden / angetroffen / daß er als ihr Erbherr und Landes-Fürst / seinem tragenden Ampt / auch Gottes ernstem Befehl nach / mit Abschaffung der Ungelehrten / ungeschickten und mehrentheils noch Papistischen Kirchen- und Schuldiener / auch Verordnung anderer taugl. Personen / desgleichen nothwendiger Versehung der Kirchen-Gefälle / Einsehen thun müssen.

Es ist auch so wenig auff der Oppenheimer Beschwehrung reflectirt worden / daß sie dermahlen nicht allein denen anderwertigen Gravaminibus wegen des Ambts Neuhausen / Süntzheim / Dirmstein / und der vorderen Graffschafft Sponheim nicht beygefügt worden / sondern auch Chur-Pfaltz in beständiger Possession der Kirchen daselbsten blieben. Wie dann laut Protoc. de anno 1567. nicht allein der von Churfürst Frideric. III. selbst præsentirte Burcardus Neuberus, sondern noch neben ihm der Reformirte Johan. Reckius, (so anno 1567. von dar nach Heydelberg beruffen worden) und Johann Schiltknecht / und nach der Hand noch mehrere Reformirte Prediger da allein gestanden / haben auch alle nöthige Collaboratores in die Schule von Pfaltz empfangen / dahingegen keine fernere Klage mehr von der Stadt geführet worden. Nun hat

4. Zwaren Ludovicus, wie aller Orthen / also auch zu Oppenheim / Aenderung gemacht / und an die Stelle der Reformirten Prediger Franciscum Tucher und Godefridum Heshusium, dahin verordnet; Allein wie diese Mutation von Ludovico gegen das Vätterliche Testament vorgenommen worden; also hat Pfaltz-Graf Johann Casimir bey Antrettung seiner Administration aus gleicher Macht an deren statt / widerum Reformirte / nahmentlich Valentinum Laupæum Anno 1585. dahin zum Prediger zu S. Catharina und Johan. Stannium zum Pfarrer zu S. Sebastian und Christianum Chy-

træum

ræum zum Diacono zu Oppenheim beruffen und gesetzt / welche dann noch alle drey Anno 1620. als die Stadt an Ambrosium Spinolam übergangen / im Leben waren / und vermög der mit eigener Hand des Evangelisch-Lutherischen Predigers Tobiæ Plaustrarii in das Oppenheimer Tauff-Protocoll gesetzten Veritate Historica in die Spanische Capitulation mit eingeschlossen waren / also daß die Evangelisch-Lutherische Prediger weder zuvor / scilicet immer / die Possession der Kirchen gehabt / noch bis ad annum 1624. continuiret / oder vermög der Spanischen Capitulation dabey gelassen worden / wie die Herrn Consistoriales irrig schreiben. Nachdem nun

5. Laupæus und Stannius Anno 1621. verstorben / hat der Chur-Pfältzische Kirchen-Rath zwar Pfarrern Chytræo und Rectori Remo beyden Kirchen nach allem Vermögen vorzustehen anbefohlen / allein da Chytræus dem Wetter nicht getrauet / und einen Beruff in sein Vatterland nach Bremen angenommen / und Remus nur allein war / haben die Junckern und Herren des Raths zu Maynß im Wirths-Hauß zur Cronen sich resolvirt / den Mart. Remum in die Kirche zu S. Sebastian zu verweisen / hingegen die S. Catharina Kirchen vor einen Lutherischen Pfarrer einzunehmen / und einige Ursachen dessen / welche Plaustrarius in seiner Veritate Historica anführet / vorgewendt / in welchen sie aber eines Kayserl. Decrets, das schon Anno 1566. zu Augspurg ergangen / und in rem judicatam erwachsen seye / nicht mit einem Wort gedacht; worauff sie dann so bald fortgefahren / und ohne Salutation der Königl. Spanischen Regierung / auch ohne Vorwissen des damahlen noch anwesenden Pfältzischen Kirchen-Raths / sich von Herrn Land-Grafen zu Hessen Darmstadt / Tobiam Plaustrarium, Pfarrern von Zwingenberg / zum Pfarrern in die S. Catharinen Kirch ausgebetten / welcher dann zwaren durch den Annum 1624. und insgesamt 2. Jahr und 11. Monath den Gottesdienst in dieser Kirchen versehen / aber doch so / daß

daß er lange Zeit den Gesang dabey führen / und Schulmeisters Arbeit verrichten müssen / auch die Evangl. Lutherische inzwischen zugleich an denen Geistl. Gütern keinen Antheil / oder auch über dieselbige keine Disposition hatten. Ja es haben

6. Die Spanier sie sowohl / als kurtz zuvoren die Reformirte völlig depossedirt / eben dieses anführende / daß / weilen doch die Lutheraner mit dem Reformiren einen Anfang gemacht / es ihnen eben sowohl zu reformiren frey stehe. Dahero dann auch ihnen An. 1625. den 7. Octobr. die Catharinen-Kirch wiederum entzogen / und sie erst in das Teutsche Hauß / darnach ebenfalls gar hinaus verwiesen worden; also daß sich der damahlige eintzige Lutherische Prediger Plaustrarius, der selbsten nach seiner Relation viel Difficultäten gemacht / diese ihnen eigentlich nicht zukommende Stelle zu bekleiden / mit Sack und Pack wiederum nach Zwingenberg begeben; Solcher gestalt haben dann die Lutherische gedachte S. Catharinen-Kirch ohne eintziges Recht / violento modo eingenommen / 2. Jahr II. Monath usurpirt / und sonst / die wenige Zeiten Ottonis Henrici und Ludovici durch / ausgenommen / weder vor- oder hernacher einig Exercitium Religionis darinn gehabt / massen

7. Als Anno 1632. Oppenheim von dem König in Schweden Gustapho Adolpho wiederum occupirt worden / derselbige die von den Lutherischen eigenmächtig vorgenommene Invasion der Catharinen-Kirchen nicht gebillicht / dahero beyde Kirchen zu S. Catharinen und S. Sebastian denen Reformirten eingeräumt / doch so / daß / weil ein Lutherischer Obrister in der Stadt das Commando geführt / er seinen Lutherischen Regiments-Prediger zugleich neben dem Reformirten in der Sebastians-Kirchen predigen lassen / welches aber nicht lang gewähret. Wiewohlen nun

8. In Instrumento Pacis Westphalicæ Art. IV. §. 19. denen Evangelisch-Lutherischen zu Oppenheim der Status Ecclesiasticus

sticus de Anno 1624. ausbedungen worden / so siehet doch der gantze Paragraphus mehr auf das Exercitium Religionis publicum in einer Kirchen / als eben auff diese eigenmächtig eingenommene und keine 3. Jahr besessene Kirche; haben auch

9. Allenfals die Oppenheimer sich selbst mit Churfürst Carl Ludwig bey Antrettung seiner Regierung verglichen / welcher ihnen den 4. Decembr. 1649. die Concession ertheilt / daß ihnen die St. Sebastians-Kirche / samt denen daran liegenden Pfarr- und Glocken-Hauß / und damit auch eine zuvor nicht genossene Besoldung werden solle. Welcher massen und da dieses ihnen bishero undisputirt gelassen wird / sie weder de præsenti ratione Oppenheim etwas weiter zu klagen Ursach haben / noch auch aus denen vorigen Kayserl. so genanten Decreten (von welchen sie Verbis: Und noch letztens das *Mandatum Maximiliani II.* ungereimt distinguiren / da eben unter diesem Kayser die Klage angefangen / und kein Decretum, wenigstens keins / so in rem judicatam ergangen wäre / aufgewiesen werden kan) das geringste für ihre Jura auch nur mit einigem Schein des Rechtens allegiren können.

CAP. VIII.

Von der Religions-Veränderung / sub Ludovico V,

Assertum XIX.

DAß *Ludovicus* seinem Herrn Vatter *Friderico III.* die Leich-Predigt nicht durch einen Reformirten Geistlichen verrichten lassen wollen / zweiffels ledig / weil selbiger seine vorige Meynung fahren lassen / und dem Calvinismo entsaget. Warh. Sp. p. 66.

Antwort.

Monum. Pal. p. 222.

Daß Ludovicus seinen Lutherischen Hoff-Prediger den ersten Tag die Leich-Predigt thun lassen / ist die Warheit / weil ihme von denen Reformirten Geistlichen ungleiche Gedancken beygebracht worden / wiewohl doch auch der Reformirte Daniel Tossanus des anderen tags / und zwar nach Altingio, weil er von des seligen Churfürsten Leben und Tod die beste Nachricht hatte / in Beyseyn der Churfürstin / Pfaltz-Graff Johann Casimirs / des Hoffs / der Cantzley und Stadt die Leich-Predigt gehalten; daß es aber von deswegen geschehen sey / weil Fridericus III. vor seinem End dem Calvinismo entsaget / ist im Grund falsch / und aus seinem Anno 1577. publicirten Testament (gegen welche deswegen ein Lutheraner unter dem Nahmen Dominici Montani oder Herrenbergers eine Censur und Warnung ausgegeben) imgleichen aus der Historie seines seligen Abschieds / bey welchem der Reformirte Theologus D. Tossanus gewesen / sonnenklar / daß er in der Bekäntniß der Reformirten Lehr verschieden / wie Er dann auch dieser Religion und Reformirten Kirchen Erhaltung und Fortpflantzung / Fatidico quasi Spiritu, wie Altingius meldet / durch seinen Enckel vorher verkündigt; **Lutz will es nicht thun / Fritz will es thun.** Die Universität zu Heydelberg hat sich eben dieser seiner Beständigkeit / in dieser seiner Religion / als eines Grundes bedienet / umb Ludovicum V. zu bewegen / daß er doch in Religions-Sachen keine Veränderung mache. **Dero geliebter Herr Vatter sel. Gedächtniß habe diese Reformirte Religion nicht allein mit grosser Müh und Arbeit gepflantzt / sondern er habe sie auch mit sonderbahrer Standhafftigkeit / und nicht ohne Gefahr Leibs und Guts / gegen Männiglich / ohne Scheu verfochten / und sich darzu bis zum letzten Athem seines Lebens bekant.**

As-

Assertum XX.

Daß Ludovicus V. die wenig Reformirte Oerter / denen Käyserlichen und Reichs-Schlüssigen befehlen gemäß / durchaus in vorigen Stand gesetzt / folglich den reinen Evangel. Lutherischen Stand / ohne Ausnahm erneuert und beybehalten. Gesaub. Warheits-Spiegel. p. 40. 41.

Antwort.

Daß Ludovicus einige Religions-Veränderung vorgenommen / und von denen Reformirten mit gantz ungleichen Opinionen eingenommen gewesen / ist aus Altingio und andern gnugsam bekant; Die Relation derer Herrn Consistorialen aber hievon ist gantz unrichtig / gestalten

1. Der Sachen wahren Beschaffenheit ungemäß (wann die Veränderung der Religion / nach der Lehre der Prediger / und Einrichtung des öffentlichen GOttesdienstes angesehen wird) daß nur wenig Reformirte Oerter / von Ludovico in einen anderen Stand gesetzt worden / als da ja die Veränderung durch die Lutherische Kirchen-Räthe vorgenommen / per totum Palatinatum, quousque ad Electorem pertinebat, und viele hundert Prediger und Schulmeister ins *Exilium* gejagt worden. Wie dann nur allein Achtzig Uber-Rheinische Prediger / sonderlich aus denen Aembtern Altzey und Oppenheim umsonst umb die Beybehaltung ihrer Bedienung angehalten; In dem Collecten-Patent, welches Davidi Pareo von dem / Anno 1578. gehaltenen Synodo in Neustadt gegeben worden / und in Originali noch bey Handen ist / wird gemeldet / daß auf den tödlichen Fall Friderici III. schmertzliche Zerstörung der Kirchen und Schulen in Chur-Fürstl. Pfaltz ergangen / auch ohne alles Mittleiden / ohn- Monum Palat. p. 229.

ohnverhörter Sachen alle deren Diener / gelehrte und gottselige Männer / mit Weib und Kind / noch bis auf den heutigen Tag / über der beständigen Bekäntniß der reinen Lehre ins Elend verstossen worden. Dessen man sich dann ja nicht weniger / und in vielen von Altingio erzehlten Umständen weit mehr / als die Evangelisch-Lutherische unter Casimiro zu beklagen hat. Es auch

2. Die pure Unwarheit / daß der Churfürst dardurch die Reichs-schlüßige Mandata zu ihrem Effect gebracht / massen dergleichen Mandata keine vor dieser Religions-Veränderung vorher gegangen / vielmehr die Condemnation derer Reformirten publicè mißbilliget worden; Mißbilliget Anno 1561. da die fürnehmste / ansehnlichste Chur- und Fürsten / Pfaltz-Graf Friderich Churfürst / Hertzog Augustus zu Sachsen auch Churfürst / Pfaltz-Graff Wolffgang / der alte und erfahrne Fürst Land-Graf Philipps, Hertzog Christoph zu Würtenberg / Marggraf Carl zu Baden / Hertzog Ulrich von Meckelnburg / und andere mehr zu Naumburg zusammen kommen / und sich Christlich verglichen / daß sie unsere Lehr und Kirchen nicht verdammen wolten / auch damahlen stattliche Ursachen angezogen / warum sie in solche Verdammung / die von den Flaccianern begehrt war / nicht willigen konten. Mißbillicht Anno 66. zu Augspurg / wie oben gemeldet / da sich Fridericus III. also verthädigt / daß / um Tossani Worte / aus dem Cap. ob unsere Lehre verdammt seye / zu gebrauchen / da kein Widersprechung gewesen / und solche *Condemnation* eingestellt / und auff ein *Colloquium* geschlossen ist worden / davon bald hernach zu Erfurt Unterredung geschehen solte; Wie dann der Churfürst Pfaltz-Graf auf den bestimmten Tag seine ansehnliche Gesandten daselbst gehabt / und das Licht nicht gescheuet; ist aber die

Tossani Trost-Schr. p. 158.

Trost-Schr. p. 159.

Sache

Sach seithero also verblieben. Mißbillicht Anno 1570. Da auff Hertzog Johann Casimir Pfaltz-Graf Hochzeit die fürnehmste/ ansehnlichste Fürsten sich Christlich verglichen / solche Condemnationes und Lästerungen in ihren Kirchen und Schulen auffzuheben. Dergleichen dann nach Friderici III. Testament mehrmahlen geschehen / wann er meldet: Er habe sich gegen alles unchristliche Verdammen und Condemniren mehrmahlen / neben- und mit andern Chur- und Fürsten verglichen / vereinigt und verabschiedet / also daß ein solches eben auff die Condemnation der Reformirten Lehre gegründetes und mit derselben gepaartes Verjagen ihrer Lehrer ins Elend / nicht so sehr denen Reichs-Schlüßigen Mandatis conform, als wohl denen Chur- und Fürstlichen Conclusis entgegen war. Zum wenigsten wurde damit der Vätterlichen Disposition und Testament keine Folge geleistet / wie von denen Herrn Consistorialen fast gantz unverschämt hin- und wider will vorgegeben werden / als in welchem Fridericus III. unter Gottes schwerem Zorn und Ungnade / auch zeitlich- und ewiger Straffen / diese seine Reformirte Confession handzu haben und zu pflantzen anbefohlen; sich auch Casimirus dieser Contravention, bey seinem Herrn Bruder zum öfftersten beschwehret / und ist eben von deßwegen hernach wiederum gegen Ludovici Disposition Aenderung zu machen befuget und bedacht gewesen.

Wiewohlen der fromme und sonst gütige Ludovicus selbsten hierinnen umb da mehr zu entschuldigen / als Er zu allen solchen mit denen Reformirten vorgenommenen Mutationen durch anderer ungestümmes und stets widerholtes Anhalten bewogen worden; Wir dörffen dieses umb so viel freymüthiger schreiben / weilen es selbsten der damahlige Evangelisch-Lutherische Kirchen- Rath und Prediger Petrus Patiens in seinem

46

nem Schreiben ad Marbachium gestehet. Die Churfürstin/ Er und seines Gleichen hätten den Churfürsten / gegen die Calvinisten ernstlicher anzugehen / so genaget und gequälet / daß ihn der gute Churfürst darüber selbsten offt gedauret. Also lauten hievon seine eigene Worte: *Sed & ita aliquando* (Electorissa) *nobiscum urget Electorem ad serio agendum in rebus Calvinisticis*, *ut* sæpe optimi Principis in angustiam redacti *& officium suum promittentis* misereat. Da kan man aber nun leicht gedencken / was Gewalt diesem frommen Herrn dißfalls müsse angethan worden seyn / daß sich ein so hitziger Theologus, wie dieser P. Patiens war / des Churfürsten selbsten Erbarmen müssen; und wird zugleich hierdurch bevestigt / was D. Tossanus hievon geschrieben: Pfaltz-Graf Casimir habe die Nahmen und Hand-Schrifften der unruhigen Practicanten / die Ihro Churfürstl. Gnaden keine Ruh gelassen / und dieselbige wider ihre angebohrne sanfftmüthige Art und Natur / ja auch wider ihr Vorhaben / zu solcher Abschaffung der Diener und Prediger / und nur Verbitterung wider die so genante Calvinisten getrungen haben / welchem Rath doch Ihro Churfürstliche Gnaden niemahlen allerdings nachgekommen sind / und wären ohne Zweiffel Ihro Churfürstl. Gnaden viel frischer und gesunder gewesen / wo solche gifftige Schlangen / die dem frommen Herrn die Ohren ohne Unterlaß mit Verdammungen / Verbannungen und anderen gifftigen Reden angefüllet / seine Churfürstl. Gnaden nicht also gekräncket / gemartert und geplagt hätten; welches gar einen anderen Grund anweiset / als die Reichs-schlüßige Mandata, davon es aber doch auch heisset: Quæ ex inductione facta sunt, pro infectis haberi debent.

Ep. Theol. Marb. P. IV. p. 601.

Gegenwarn. gegen Osiandr. p. 22.

bent. Wie sich dann auch nebst dem Churfürsten noch andere Evang. Lutherische selbsten unter ihren damahligen Theologis diese vorgenommene gewaltsame Mutationes gar nicht gefallen lassen; mit denen Reformirten Professoribus stünde jederzeit pro Privilegiis Academiæ, und gegen die vorzunehmende Veränderungen / der doch durch Ludovicum selbst von Franckfort an der Oder her berussene Theologus Edo Hildericus, wie sich deswegen über ihn Timotheus Kirchnerus ad Marbachium beschwehret / quod ad formulam Concordiæ subscripserunt nostri, excepto d. Edone, de quo tamen fama est, quod se per literas declaraverit, nil tamen certi habemus, non enim communicat nobis, sed antiquum obtinet; Die unsere haben die Formulam Concordiæ unterschrieben / bis auff den *Edonem*, der sich doch durch Brieff erklärt haben solle / wovon wir aber nichts gewisses melden können / dann Er hat keine Gemeinschafft mit uns / sondern bleibt der alte (nemlich *Reformi*rt gesinnete / *Edo*. Dahero er auch endlichen / wie Petrus Patiens gehofft und gewünschet / ausgebissen worden. Wie ungern diese Motus der Theologorum, und die damit verknüpffte Verachtung der vorigen Lehre des Phil. Melanchtonis, der damahlige Lutherische Superintendent zu Alzey Joh. Mappus gesehen / davon kan der Brieff desselbigen / an den Straßburgischen gottseel. Prediger Laurentium Tuppium, der in eben diesem Supplemento Fechtiano oder Epist. Theol. Marb. stehet / und welcher in dem Appendice sub Num. VIII. auch aus andern Umständen beygefügt worden / eine Probe geben. Nun hat man zwar z. über dem gerühmten reinen Lutherischen Stand / den Ludovicus introduciret haben soll / weder Noth noch Lust / viel mit denen Herrn Consistorialen zu disputiren / massen das Recht / so Ludovicus gehabt / auch seinen Successoribus nicht geweigert werden kan / mag

Ep. Theol. Marb. P. V. p. 626.

Ib. p. 619.

Ib. p. 905. Num. VIII.

auch nicht geläugnet werden / daß er sich durch seine Gemahlin und eyffrig Lutherische Theologos in Glauben- und Religions-Sachen nicht wenig lencken lassen / es hat aber doch sein Herr Sohn Fridericus IV. in seiner kurtzen Confession von
Num. IX. seines Herren Vattern und seinem Glauben / welche num. IX. hierbey komt / declariret / daß sein Herr Vatter dißfalls mehr in Ansehen der Personen Lutheri, Calvini, Zvvinglii, und der Reformirten (von welchen man ihme / laut des Casimiri Mandat, viele falsche Dinge vorgebildet) als in Ansehen der Lehre gefehlet habe. So hat Er auch von denen Flaccianern (unter welchem Nahmen die rigide Lutheraner kamen) keine allzu gute Opinion, zu Folge der eigenen Geständniß des damahligen Lutherischen Kirchen-Raths Petri Patientis in seinem
Ep. Theol. Marb. P. IV. p. 582. Schreiben ad Marbachium: Ad Electorem quod attinet, intentus ero in omnem occasionem, ut ei sinistram opinionem Flaccianismi & Ubiquitatis, qua apud eum gravati sumus, eximam -- sunt autem plerique boni, etiam hic, Philippici, ac nescientes sunt semi-Cingliani, ut qui tales se in oppugnatione Omnipræsentiæ Christi produnt, **Was den Churfürsten anlangt / will ich ihm die übele Meynung von dem *Flaccianismo* und der *Ubiquit*isterey / damit wir bey ihm beschwehret sind / bey aller Gelegenheit zu benehmen trachten. Die mehrere von den Besten hier sind Philippisten / und halbe Zwinglianer / wie sie es mit Bestreitung der Allenthalbenheit des Leibs Christi erweisen.** Einmahl / da nach Osiandri Worten in seinen zwo Predigten / **wer keinen andern Grund hat / als die Wort der Einsetzung / und nicht glaubt / daß der Leib Christi allenthalben sey / über Nacht Zwinglisch und ein Sacramentirer werden könte** / möchte man / ob der mahlen der Luth. Stand / wie sie reden / und glauben / so gar rein gewesen / noch wohl disputiren; dann das ist gewiß / daß der Churfürst selbst Ubiquitatem minime approba-
Monum. Pal. p. 229.

rit,

rit, dahero er durch seine Gesandten in dem Schmalkaldischen Abschied Anno 1578. ausdrückl. begehren lassen/ daß in der Materie vom Heil. Abendmahl kein anderer **Grund** gesetzt **werde / als die Worte der Einsetzung** / und von der Person Christi hat Er auch die Phrases abstractivas, **die Menschliche Natur Christi sey allmächtig/ allenthalben gegenwärtig** / nicht zugeben wollen. Et tales se plerique boni, etiam hic demonstrarunt; Gestalten auch die Hof-Prediger Ludovici die beyde Schechsii sich hautement gegen diesen Articul der Ubiquität gesetzt; dahero als der eine / in Præsentz des Jacobi Andreæ, über den Worten Pauli von der Göttlichen und Knechts-Gestalt Christi recht und nach der Reformirten Principiis, geprediget / Jacobus darüber in die hitzige Wort ausgefahren: **Er hätte so ungeschickte Esel zu Hof-Predigern nirgends gefunden/ als zu Heydelberg.** Hutt. Conc. conc. p. 29. Gryn. Apol. p. 29.

Nun hat zwar der Churfürst Ludovicus (und nicht Fridericus III.) das Concordien-Buch unterschrieben / auch sich darzu in seinem Testament bekant / allein nicht eher / als biß er fälschlich beredet worden / die Ubiquität würde darin nicht gelehret; Es hat ihn auch die Unterschrifft so gereuet / daß er noch in eben dem Jahr / da er sein Testament auffgesetzt/ fast in Melancholie darüber gerathen wäre / und aus Betrübniß kranck worden. Dieses giebt uns der obgemeldte P. Patiens zu erkennen / wann er schreibt: Elector & Electorissa nuper scripto quodam Ducis Johannis Bipontini, ita *affecti mærore fuerunt*, ob promotam subscriptionem, *ut ferme consolationi & informationi saniori vix fuerit locus*; sed nunc iterum videmur satis esse confirmati, Electorissa nunc convalescit ex Podagra, Elector *ex anhelitus difficultate.* Und in dieser Reue wegen subscribirten Concordien-Buchs ist er biß an sein Ende blieben / welches der Marggraff Ernst Friderich in seinem Christlichen Bedencken / aus des Churfürsten Mund erzehlet / daß Ep. Theol. p. V. p. 629. Præfat. des Straffortischen Buchs.

 Chur-

Churfürst Ludwig Pfaltz-Graf kurtz vor Ihr L. Ableiben in dero Zimmer zu Heydelberg / wie der Ercker gegen den Hof hinaus gehet / sich selbsten vernehmen lassen / es wäre umb etwas zu sehr geeilet / mit dem Concordien-Buch / und da sie ein solches nicht unterschrieben / zu unterschreiben jetztmahls Bedencken trügen. Also daß / was die Herren Consistoriales auch immer aus dessen Bekäntniß zu diesem Concordien-Buch schliessen wollen / auch von deßwegen unanreichig / weilen es klar am Tag / daß ihn diese seine Subscription darzu gereuet habe. Doch wollen wir seine Religion an seinen Ort gestellet seyn lassen; Dieses ist 4. ganz irrig / daß Ludovicus den reinen Lutherischen Stand durchaus / ohne Ausnahm in die Pfaltz introduciret. Hat schon Ludovicus die Reformirte Prediger ins Elend gejagt / Lutherische Prediger an deren Statt eingesetzt / hin und wieder Lutherische Räthe / Bedienten und Beambten angenommen; der grössteste Theil doch des Landes / ist bey seiner Reformirten Religion und Glauben geblieben / also daß / denen Principiis derer Herren Consistorialen nach / der *Status* Religionis in der untern Pfaltz auch dermahlen mitten unter allen moliminibus derer Lutherischen Geistliche nicht geändert worden. Eben darumb wolte ja der Churfürst Ludovicus unter andern nicht / daß die so genannte Calvinisten in dem Concordien-Buch verdammt würden / damit er kein verdammt Land und Kirchen hätte; dann so sprechen seine Gesandten in dem Schmalcaldischen Abschied: Welches alles seine Churfürstl Gnaden höchlich und nicht unbillich beHutt. Conc. Conc. p. 663. hertzigen / und derentwegen nicht allein aus obangeregten hochwichtigen und Christlichen / sondern auch noch mehr gnugsamen erheblichen Ursachen (deren sich alle Verständige / selbst in Betrachtung Seiner

Chur-

Churfürstlichen Gnaden Landen und Kirchen jetziger Gelegenheit vernünfftiglich zu bescheiden) in das Wörtlein *Damnamus*, keines weges zu willigen wissen. Und daß deme in der That also gewesen / daß die meiste durch das gantze Land / auch unter Ludovici vorgenommener Religion Reformirt geblieben / erhellet unter anderen auch aus dem Vortrag / welchen der Churfürst Ludovicus kaum ein Jahr vor seinem Abschied / an seine Cantzley-Bediente durch Micyllum thun lassen / welchen der damahlige Vice-Cantzler Gerhard Pastoir in seinem Leben mit eigener Hand auffgeschrieben. *Anno* 1582. den *3. Martii*. schreibt Er / ist die *Visitation* der hohen und andern Räthen / auch Secretarien und aller Cantzley Verwandten *in Aula* vorgenommen / und mit mir der Anfang gemacht worden / *in præsentia D. Electoris*, Hauß-Hofmeisters *Micylli, d. Christian Ludvvig Reiners, D. Kirchners, Petri Patientis, Joh. Schechsii, d. VVilhelm Zimmermanns, Alexander* Hohenbachs und *Peter Cleinmanns, D. Micyllus proponirte*; Pfaltz hätte auf dem Land *Visitiren* lassen / auch Bücher verehrt / alles in Hoffnung / dardurch die Leute *in Religione* von ihrem Irrthum zu bringen / welches alles noch wenig gefruchtet / und liessen sich auf dem Land vernehmen / Pfaltz solte bey dem Regiment und Cantzley anfangen ꝛc. Und wann man dißfalls ad specialia gehen solte / so war noch damahlen der Reformirten Religion zugethan / der Stadthalter und Fauth zu Heydelberg Hartmannus Hartmanni von Eppingen, der von Ludovico selbst zum Vice-Cantzler ernennte Gerhard Pastoir, der in obgemeldter seiner Lebens-Geschicht ferner meldet: *Ego pro me & Vice-Domino*, wolten den verordneten Kirchen-Räthen keine Verhinderung thun / noch andern zu thun gestatten / bäten aber uns nichts zuzumuthen / so wieder unser Gewissen wäre. Pfaltz

ant-

antwortete: Wolte uns wieder unser Gewissen nicht bemühen. Jngleichem Reformirt diese andere Räthe / Nicolaus Cisnerus, D. Reuber hiernächstiger Cantzler sub Casimiro, D. Culmann, welchen Ludovicus dem Casimiro an des begehrten Gerhard Pastoirs Stelle / zum Cantzler überlassen wolte / Protonotarius Regenspurger ꝛc. wie dann die dimittirte Theologi in ihrem Bericht gestehen / daß zwar nicht mehr / doch noch 16. Personen in der Cantzley wären / die mit dem Calvinismo behafftet gewesen. So waren auch von dem Adel noch Reformirt / und maintenirten die Reformirte Religion: die von Hirschhorn / deren Prediger Stolo für die Reformirte damahlen geschrieben; Jngleichem die von Riedeßel / gegen welche sich die Lutherische Kirchen-Räthe hoch beschwehret; Von denen Beambten im Land meldet Osiander selbst: So zweiffelt mir auch nicht / daß etliche Calvinische Ambt-Leute (welche keinem reinen Diener GOttes diese acht Jahr hero jemahlen hold gewesen) mild genug gen Hoff berichten / bis sie dieselbige endlich ausbeissen. Und so war es auch mit denen Gemeinden und dem Land / nach obigen Zeugnissen. Zwaren haben in Heydelberg sich derer / so den Mantel nach dem Wind gedrehet / auch unter der Bürgerschafft nicht wenige befunden / die zu denen Lutherischen erst unter Ludovico getreten / massen Balthasar Biedenbach im Anfang 169. Communicanten gehabt / an statt sich die Zahl derselbigen hernach vermehret haben soll; Es haben sich aber dieselbige bald wieder grösten Theils zu denen Reformirten gewendet / und noch zuvor eine gute Anzahl der Bürgerschafft mit denen Räthen und Dienern bey Casimiro umb eine Kirche für den Reformirten GOttes-Dienst angehalten / also daß / wann eine grosse Anzahl / nach derer Herrn Consistorialen Principiis, das Land / und diese in dem Land den Statum ausmachen / und bey dem die Sacra de jure bleiben müsten / dieses alles denen Reformirten selbst unter Ludovico zu gut kommen

Warh. gründlicher Bericht p. 25

Abfert. der Gegenantw. p. 27.

Warh. Bericht der vorgen. Beßer. p. 9.

men müste; Worauff man aber doch Reformirter seits sein fürnehmstes Fundamentum juris & Possessionis ankommen zu lassen/gar nicht nöthig hat.

CAP. IX.

Von denen Religions-Motibus unter Pfaltz-Grafs Johannis Casimiri Administration.

Assertum XX.

Es habe Pfaltz-Graf Joh. Casimir ein wider Rechtliche Reformation vorgenommen / indem er keine potestatem Electoralem & jus Territoriale gehabt / davon gleichwohlen in Terminis concessis das Reformations-Recht dependirt, sondern sich contra Testamentum Paternum Ludovici V. dessen nachgelassenen Sohns Friderici IV. Tutel, davon er doch excludiret worden / unterzogen; seye ex Londorpio demonstriret / daß er sich der per Testamentum Ludovici excludirter / und von Ihro Käyserl. Majest. mit (nicht) confirmirter Tutel nicht anmassen können 2c. seye offenbahr aus dem Exemplo Ludovici III. daß längst vorhero Tutela Testamentaria in Palatinatu juxta consvetudinem inveteratam induciret worden / habe auch *Fridericus IV. Casimiri Tutelam legitimam* nicht *approbi*ret / sondern constituto Tutore Testamentario Johanne Bipontino (welcher gleichwohlen auch *Librum Concordiæ approbi*rt haben solle) die legitimam Tutelam excludiret &c. Warh. Spiegel p. 84. 85. Gesaub. Warh. Sp. p. 197. 201.

Antwort.

Weilen Pfaltz-Graf Johannes Casimirus die gegen das

Vätterliche Testamentum Friderici III. von Ludovico angenommene / und sich unruhig aufführende Geistliche dimittiret / und sie deren einige wenige Jahre besessenen Kirchen und Gefällen entsetzet / sind die Herrn Consistoriales über diesen klugen und tapffern Fürsten eben so ungehalten / als sie jetzo über Ihro Königl. Majestät von Preussen und die Declaration seynd / daß sie darinnen / vermöge Rechtens / und nach dem Tenore des Westphälischen Friedens ad annum 1624. wiewohl mit erhaltenen mercklichen Beneficiis verwiesen worden; Derenthalben muß ihnen Pfaltz-Graf Johannes Casimirus allenthalben unbarmhertzig herhalten.

Zuvorderst wollen diese in die Fußstapffen ihrer ehmahligen unruhigen Antecessorum trettende Geistliche / ihme gegen ihren Beruff und Gebühr sein Recht zur Administration und Tutel bestreiten; Es ist aber ihre gantze Deduction so beschaffen / als ob sie in possessione des Mangels der Richtigkeit und Auffrichtigkeit bleiben müsten.

Zum Grund wird bey ihnen voraus gesetzt / als ob Casimirus der einige seye / so denen Reformirten einige vel quasi possessionem novam, sed clandestinam & vitiosam erhalten habe; Dahero sie allenthalben / zumahlen von diesen Zeiten her / ihre Gravamina herhohlen / gegen welche sie dann aus übeler Deutung des Westphälischen Friedens einiges Remedium suchen wollen / da doch (umb nun ex prioribus nichts von denen vorigen Zeiten zu gedencken / ehe die geistliche Gefälle sind eingezogen / und die Stiffter Reformirt worden) sole meridiano clarius, und aus dem in die gantze Pfaltz introducirten und allenthalben angenommenen Heydelbergischen Catechismo / auch denen Schreiben Johannis Casimiri und Memorialien des Raths / der Universität und der Bürgerschafft zu Heydelberg ad Ludovicum klar / daß die gantze Chur-Pfaltz sub Friderico III. die Reformirte Religion angenommen / und in deren Ubung wohl gepflantzet / auch nach dem Reichs-Tag zu

Aug-

Augspurg sowohlen als zuvoren unperturbirt gelassen worder; Wogegen auch alle vorgenommene Veränderung Ludovici, (nach den Worten des Evangelisch-Lutherischen Cantzlers Micylli) auf dem Land wenig gefruchtet; Also daß Joh. Casimirus währender seiner Administration anders nichts gethan / als daß er denen Reformirten / zumahlen nach dem Vätterlichen Testamento, die wohl hergebrachte Possession wieder erhalten oder vindiciret / und die gegen dieselbige seit wenigen Jahren entzogene Kirchen und Gefälle wiederum zugestellet hat.

So ist es Zweytens ein Notorium Falsum, daß der Churfürst Ludovicus seinen Bruder à Tutela excludiret / und die verordnete Tutel auff damahlige Lutherische Religions-Verwandte gerichtet gewesen seye. Zu Contutoribus hat Ludovicus diese Fürsten / Marggraf Georg Friderich zu Brandenburg / Hertzog Ludwig zu Würtenberg / und Land-Graf Ludwig zu Hessen gesetzt / aber ja zum Voraus verordnet / gesetzet und gewollet / daß sein Bruder Hertzog Johann Casimir Pfaltz-Graf / krafft der güldenen Bulle / auch seines geliebten Herrn und Vatters hinterlassener vätterlicher *Disposition* und Verordnung / wie auch Krafft seines selbst eigenen letztens Willens / seines nachgelassenen Sohns und Kinder rechter Vormund sey.

Wie mögen sie dann so frey in die Welt hinein schreiben / *Ludovicus* habe ihn von der *Tutel excludi*ret? Daß nun aber Pfaltz-Graf Joh. Casimirus drittens sich der Tutel und Administration allein angenommen: Dieses wird von denen Herrn Consistorialen gantz unbillich für wider-rechtlich gehalten; und hat das Durchleuchtigste Hauß Pfaltz Neuburg die gerechtsame Johan. Casimiri weitläufftig und gründlich angewiesen / indem dasselbige die hievon zu Heydelberg Anno 1584. publicirte Resolutionem Johannis Casimiri zu Düssel-

dorff und Lauingen wider aufflegen/ und mit einer ulteriori & pleniori informatione versehen lassen. Wenn die Herrn Consistoriales sich gegen diese Principia ansetzen wollen / so beantworten sie zuvorderst / was der gelehrte Reichs-Hof-Rath und Pfaltz Neuburgische Cantzler Johannes Zeschlinus in seinem Buch de Tutela Electorali legitima semper & soli agnato Seniori atque Proximiori Nullo obstante testamento ex Lege Publica debita geschrieben hat. Einmahl die vier Haupt-Gründe / auff welche Joh. Casimirus seine Solitariam Administrationem vest gesetzt / können die Justitiam suæ Causæ zur Genüge darthun / indem 1. die guldene Bulle und deren Erklärung die Constitution des Sigismundi (umb auf den Worten de Jure Tutor nicht zustehen) klar besagen/ daß nur ein Fürstl. Vormunder und zwar der ein Bluts-Freund und kein frembder seyn solle. Worüber der sonst pro Testamentaria Tutela ex professo handelnde Dionysius Gothofredus gestehet: Et sic Ludovicus in eo erravit, quod & plures Tutores æquales, vel æquali jure esse voluit, & extraneos adjunxit, ut mirum non sit, Ducem Joh. Casimirum contutores exclusisse. Und so hat Ludovicus darinn gefehlt / daß Er mehrere gleiche Vormunder und zwar frembde annehmen wollen / daß kein Wunder war / wann Casimirus die Mit-Vormunder ausgeschlossen. Auch 2. das alte löbliche Herkommen des Chur-Hauses Pfaltz dieses mit sich bringet / daß die Regierung des Landes und Tutel deren Chur-Erben keinem Frembden auffgetragen werde; die von denen Consistorialibus allegirte Exempel quadriren auff das Factum Casimiri nicht/ und hatte Casimirus 3. die Vätterliche Disposition für sich / deren Gültigkeit Lud. selbsten in seinem Testament erkant; worzu noch 4. dieses kam/ daß Ludovicus selbsten in dem unter einander gemachten Vergleich dem Johan. Casimiro diese Administration mit Mund und Hand versprochen und so gar beschwohren. Dieses gestehet Gothofredus gleichfalls: Dux Johannes

de Tutel. Elect. Testam. l. 4. Sept. XI.

Casimi-

Casimirus *voluntate* etiam *jurata* Fratris *Tutor* fuit: Deswegen auch die Chur-Pfältzische die Administrationem Casimiri nicht simpliciter legitimam nennen; sondern *mixtam*, und dieses/ quia erat partim ex legitima, partim ex *Testamentaria*, Patris enim Friderici *Testamentum* inprimis Dux Johannes Casimirus allegabat, partim ex fiduciaria, nimirum subnixa *transactione & Pactione jurata Fratris*. Godofred. ib. I. 6. Re-pl. 22.

Und was Casimirus dergestalt mit Recht unternommen/ in dessen legitima possessione hat er sich auch maintenirt/ und ist/ nach einigen wenigen Motibus, welche der Hertzog von Würtenberg auff Anhetzen einiger unruhiger Geistlichen/ bey dem Käyserl. Hof erreget/ allenthalben **vor den wahren Vormund** Friderici IVti **und** Administratorem **der Chur-Pfaltz erkant worden.** Alle Pfältzische/ auch Evangelisch-Lutherische Unterthanen haben sich seiner Administration in allem willig unterworffen. So schreibt der damahlige Chur-Pfältzische und bald hierauff Käyserl. Rath Geitz-Koffierus ad Lobetium: Ante apertas tabulas, quæ etiamnum clausæ manent, Casimiro soli tam à Consiliariis, Gymnasio & Civitate Heydelbergensi, quam ab aliis Contiguarum Præfecturarum Pagis Subjectionis juramentum, *magno & unanimi omnium consensu, nemine penitus refragante*, me præsente & oculari teste præstitum est, Ehe man das Testament geöffnet/ welches noch geschlossen bleibt/ ist Casimiro der Huldigungs-Ayd von allen Räthen/ Schulen/ Stadt Heydelberg und den benachbarten Aembtern mit allgemeiner Zustimmung ohne einiges Widersprechen geleistet worden. Für den Tutorem und Administratorem der Chur-Pfaltz haben ihn alle Geistliche Chur- und Fürsten des Reichs/ auch im Nahmen der Käyserl. Majest. das Käyserl. Cammer-Gericht gehalten/ selbsten die andere Tutores, der Marggraf von Brandenburg und Landgraf von Hessen haben sich ihrer Contutel ultro begeben/ und sie nicht zu treiben versprochen.

Ja so gar Jhro Kayserl. Majest. selbsten haben Pfaltz-Graf Johannem Casimirum als Vormünder und *Administrat*oren der Chur-Pfaltz belehnet. Eine offenbahre Unwarheit ist/ wann sie seine Vormundschafft eine von Jhro Kays. Maj. nicht *confirmir*te *Tutel* nennen; gantz ein anders bezeuget der von Kayser Rudolffo schon Anno 1585. ausgefertigte Reichs-Lehen-Brief/ darinnen dieselbe seine Bitte umb als Vormund und Administrator mit dem Churfürstenthum belehnt zu wer-
Num. X. den / laut des Extracts davon sub num. X. eine ehrbahre und ziemliche Bitte nennen/ und vermelden/ daß sie mit wohlbedachtem Muth / zeitigen guten Rath und rechten Wissen diesen Dero lieben Oheim und Fürsten Hertzog Johann Casimir als Vormund und Administrator der Chur-Pfaltz mit dem Churfürstenthum in Vormundschaffts-Nahmen belehnt. Und das hätte Zeschlinus die Herrn Consistoriales ebenfalls belehren können / der
de Tutel. Elect. leg. c. 8. p. 542. da schreibt / Solus à Cæsare & Electoribus pro Tutore & Administratore Electoratus agnitus, investitus & admissus fuit; welchen aber Jhro Kayserl. Majestät und das gantze Römische Reich pro Tutore & Administratore gehalten / den werden die Herrn Consistoriales ebenfalls dafür müssen passiren lassen.

Wenn sie aber melden / es habe Fridericus IV. die Administrationem Casimiri von deswegen nicht approbirt / weilen er selbsten *Testamentarium Tutorem* legitimo præferirt / so geben sie damit zu erkennen/ es sey in dieser Sache auff die Approbationem Friderici IV. allerdings mit zu sehen; und dem ist freylich so/ dann was immer in dieser Administratione Joh. Casimiri den Schein einer Illegalität gehabt haben möchte/ das hat ja der Legitimus Successor, durch seine Confirmation oder Cassation approbiren oder improbiren mögen. Nun mag die gantze Welt davon urtheilen / welche von beyden Partheyen sich des Consensus Friderici IV. betreffend die Administrationem Joh. Casimiri am meisten prævaliren mögen / ob sich desselbi-

selbigen die Evangelisch-Lutherische mehr rühmen dörffen/weil er (bloß allein ex intuitu Religionis *Reformatæ*) jetzo einem Reformirten Bluts-Freund (dann was die Herrn Consistoriales von dem Lutheranismo Joh. Bipontini, zumahlen bey der Historie und Zeit des errichteten Testamenti Friderici IV. melden/ gehöret zu ihrer Unrichtigkeit und Unerfahrenheit von der Pfältzischen Historie) in der Tutela einen Evangelisch-Lutherischen näheren Verwandten fürsetzet / wiewohlen zwischen dem Casu mit Joh. Casimiro und mit Philippo Ludovico sich noch eine dissimilitudo findet? oder ob die Reformirte nicht diese Approbationem Friderici sich mit weit grösserem Grund zuschreiben mögen / da gleichwohlen Fridericus IV. auch nachdem er Majorennis worden / in der Religion / zu welcher ihn der Administrator Joh. Casimir erzogen / Constant geblieben/ und den von ihm redressirten Kirchen-Statum nicht allein conservirt, sondern auch so gern und ernstlich nach seinem Todt erhalten wissen wolte / daß er eben deswegen vor Errichtung seines Testaments bey dem Hertzog Philippo Ludovico von Neuburg so viele Müh angewendet / umb ihn zu einer positiven, Versicherung von Conservirung der Reformirten Religion in der Pfaltz zu bewegen / und sich hernach von Johanne Bipontino dieses selbsten eydlich und schrifftlich versprechen lassen.

Assertum XXI.

Daß Casimirus auch eine violente und gewaltsame Reformation vorgenommen / und 900. weniger drey Geistliche/ auch einen General und 31. Superintendenten aus der Pfaltz ausgetrieben/ welches von denen Reformirten wieder die offenbahre Warheit geleugnet werde. passim. abs. Gesaub. Warheits-Spiegel pag. 201. Wie sie dann sub No. II. die Verzeichniß deren / welche sub Ludovico gestanden / und von dessen Herrn Bruder Joh, Casimiro, innerhalb 2. Jahren / samt

Weib

Weib und Kinder ins Elend verjagt worden seyen / mit Nahmen und Vornahmen hierbey gefüget zu haben vorgeben.

Antwort.

So offt dieses in deren Warheit und gesauberten Warheits-Spiegel gemeldet und wiederhohlet wird / wie sie es dem Leser fast in allen Blättern suchen zu dessen Erbitterung gegen die Reformirte einzukäuen / so offt schreiben sie offenbahre Unwarheiten in die Welt / dann es ist erstlich die Verzeichniß / welche sie zum Beweißthum der 500. weniger drey vertriebenen Geistlichen hinbey gefügt / nicht derer welche Casimirus dimittiret / sondern nur derer / welche vier Jahr vor Ludovici Tod das Concordien-Buch unterschrieben / von welchen nicht allein eine gute Anzahl vor Casimiri Administration gestorben / sondern noch weit mehrere auch unter Casimiro in Diensten geblieben. Dann weilen tempore Ludovici, nach Petri Patientis obgemeldten Worten: Plerique Philippici & nescientes semi-Cingliani erant, ut qui tales se in Oppugnatione Omnipræsentiæ Christi prodiderint; also haben auch viele von ihnen das Concordien-Buch gantz ungern unterschrieben / und sind deswegen darauff zu Casimiri Zeiten stehen blieben / und haben entweder ihre Dienste behalten / oder sind doch bald in dieselbige zurück gekehret; Wie man dann nicht allein verschiedene deren Exempel in den Protocollen findet / die unter Ludovico und Casimiro zugleich gestanden / sondern auch deren / welche eben diesen ihren Verdruß an der ehemahls sub Ludovico erzwungenen Subscription zu erkennen gegeben. So vermeldet Nicolaus Kirnerus, der in der Superintendenz Wisloch n. 2. stehet eben von dieser Unterschrifft des Concordien-Buchs in dem Protocoll de Anno 1590. p. 76. illam subscriptionem fuisse temeritatis, multos fuisse bene potos, multos ignorantes eorum, quæ tractarentur, multos frustra recusasse subscriptionem, affirmat, se nonnulla in isto libro nunquam

ap-

approbasse, inprimis omnipræsentiam carnis Christi. Die Unterschrifft wäre sehr vermessen gewesen / viel wären dabey wohl berauscht gewesen / viel hätten nicht gewust wovon gehandelt würde / viel hätten sich deß Unterschreibens vergebens geweigert / Er vor sein Theil hätt ein und anders darinnen absonderlich die Allenthalbenheit des Leibs Christi niemahlen gebillicht. So widerum Georgius Dressel, der n. 6. in der Inspection Osthoffen stehet / im Protocoll 1584. p. 38. 39. Habe dem Concordien Buch gezwungen müssen unterschreiben; So ist von der Academie sub Casimiro geblieben Andreas Syndlinger oder Synder, welcher nach Moßbach gesetzt worden / deren wir von vielen diesmahlen allein gedencken; welches dann umb da leichter geschehen konte / als der Chur Pfältzische Reform. Kirchen-Rath sub Casimiro von denen / die das Concordien Buch unterschrieben / nichts mehr nach dem Protocoll de Anno 1584. forderte / als daß sie declarirten / sie wolten mit demselbigen fürterhin nichts zu thun haben / dann so fern dasselbige GOttes-Wort / der Augspurgischen Confeßion / Apologie und anderen receptis Symbolis ähnlich; welches aber alle hätten declariren können. Wer muß aber nun hieraus nicht erkennen / daß demnach gar leichtlich viele sich nach Casimiri Willen bequemet / und daß dahero diesem Register der 900. weniger drey Geistlichen eine merckliche Anzahl werde entgangen seyn; Aber gehen dardurch viel ab / so müssen nun zweytens auch alle die Geistliche aus diesem Catalogo derer von Casimiro dimittirten Prediger ausgeschlossen werden / welche im Hertzogthum Neuburg stunden / und von welchen hier nur 227. als wären sie von Casimiro verjagt / angegeben werden / da doch das Hertzogthum Neuburg damahlen unter einer andern und Evangelisch-Lutherischen Obrigkeit stunde. Damit streichen sie dann künfftighin / bitten wir sie / die gantze Ver-

 zeichniß

4 8

zeichniß aus / derjenigen *Theologorum Consistorialium* oder Kirchen-Räthe / wie auch *Pastorum & Præceptorum*, welche Joannes *Casimirus* Chur-Pfältzischer *Administrator*, aus dem Hertzogthum Neuburg / in das Elend vertrieben. Aber auch hierbey müssen die Herrn Consistoriales, wann sie diesem guten Fürsten keinen so grossen Tort mehr thun wollen / nicht stehen bleiben / sondern von denen dritthalb hundert Geistlichen in der Ober-Pfaltz wiederum eine merckliche Anzahl aus dem Catalogo derjenigen / welche Casimirus dimittiret haben solle / rabattiren / massen Notorium, daß die gantze Ober-Pfaltz / wenigstens grössesten Theils / bis in den 30. jährigen Krieg unter Casimiro, Friderico IV. & V. Evangelisch-Lutherisch geblieben / und viele ihrer Lehrer behalten / so gar / daß auch die Reformirten in den Haubt-Städten anders nicht / als mit grosser Müh und nicht ohne viele Unruhe / ihren Gottes-Dienst verrichten mögen. Ist auch durch Schopperum und andere denen Unterthanen der Haß gegen die Reformirte meisterlich beygebracht worden / welches ein Evangelisch-Lutherischer Prediger aus der Obern-Pfaltz / so nach Embden kommen / durch ein eigen Tractätlein beklaget / und für eine der fürnehmsten Ursachen gehalten / daß sich in dem 30. jährigen Krieg die Unterthanen so geschwind zur Catholischen Religion überzugehen bewegen lassen. Wann nun gleichwohlen in der untern Pfaltz von Casimiro noch viele dimittiret worden; So haben sich auch viele davon die Ursachen ihrer Beurlaubung selbsten zuzumessen.

Es ist Casimiri Mandat gegen das Lästern und Holhippen auff den Cantzeln so offt und erschröcklich violiret worden / daß es kein Wunder war / wann solche Lästerer dimittiret worden. Der warhafftige Bericht von der vorgenommenen Verbesserung in Kirchen und Schulen der Churfürstl. Pfaltz / welcher Anno 1584. zu Heydelberg

aus-

gangen / gibt hivon gründliche Erläuterung / und es hat der ausgeschafften Theologen demselbigen entgegen gestellter Bericht noch selbsten Proben genug in sich / daß Casimirus nicht anders in Heydelberg zu Werck gehen können / als von ihm geschehen ist / auch die Protocolla der Zeit legen bey denen Particulier-Personen solche Ursachen ans Licht / umb welcher Willen sie musten dimittiret werden. So stehet von dem in der Superintendenz Germersheim num. VIII. gesetzten / Johanne Urio im Protocoll de Anno 1584. p. 245. Er habe gesprochen: Daß Hertzog Augustus zu Sachsen Zwinglisch seye / denn so Er nicht Zwinglisch wäre / würde er Hertzog Casimir solches nicht gestatten: Item habe seinen Schulmeister ermahnet / beständig zu verbleiben / weil es über drey Wochen nicht wehren würde / so muste Hertzog Casimirus sein Regiment mit Schanden wieder ablegen / habe auff der Cantzel öffentlich GOTT gedanckt / daß er ihm vom schändlichen Zwinglischen Schwarm abgeholffen / habe die Reformirte böse unnütze Zwinglische Schelmen gescholten ꝛc. Dergleichen dann die Protocolla der Zeit viel Exempel geben / umb ihrer anderen groben Fehler / deren sie bey denen Visitationen überzeugt worden / nicht zu gedencken / und bliebe man selbsten mit solchen Calumnien und Scheltworten nicht im Lande / sondern man suchte auch / die benachbarte Fürsten auff die grausamste Weise auffzuhetzen.

Land-Graf Wilhelm von Hessen hat an Pfaltz Graf Num. XI.
Johann Casimir den sub num. XI. in Copia beyliegenden Zettul geschickt / welcher aus der Pfaltz in Hessen ohne Nahmen gesendet worden / daraus man siehet / mit was Bitterkeit und rechtem Läster-Geist dermahlen ein und anderer angezogen gewesen / da sie die Reformirten nicht anders als Lupos, Leones, Cacodæmones begrüssen; welches man dann einigen

 unruhi-

unruhigen Geistlichen um da mehr zur Last legen darff / als die damahlige Scripta Osiandri, Andreæ, Schopperi, und anderer von solchen Flosculis angefüllet seynd; und solte dieses eben nicht von allen Geistlichen specifice erwiesen werden können / so hat Casimirus doch anders nichts gethan / als daß er die wider das Vätterliche Testament angenommene Prediger / welche sich gar nicht bequemen wollen / unter gnugsam zugestandenen Termino beurlaubt / und die vorige ausgestossene dagegen wider in ihre Kirche gesetzt.

Cap. X.

Von dem eigentlichen Statu Religionis unter Johanne Casimiro, Friderico IV. & V. vor der Böhmischen Unruh.

Assertum XXII.

Daß der Administrator, und die beyde folgende Churfürsten sich mehr für Evang. Lutherisch als Reformirt auffgeführt / und Lutherische Dogmata äusserlich bekant / auch solche Lutherische Lehre dem Volck ernstlich fürtragen lassen; Gesaub. Warh. Spiegel p. 189. 191. & passim, auch dieselbe sonsten / wann sie nicht Lutherisch gewesen wären / nicht zu dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden gehöret hätten. Ibid.

Antwort.

Dieses alles / wie nöthig es denen Herrn Consistorialen nach ihren Principiis und (doch aber gantz übel) gegebenen Explication des Pacis Westphalicæ wäre / so falsch ist es doch / und lauffet nicht allein gegen ihre selbst eigene Bekäntniß / daß unter dem *Administratore* die Reformirte Religion introduciret: Hingegen / wie sie schreiben / die arme Lutheraner höchstens *gravirt* / und in die äusserste Betrübniß

Warh. Unsch. und Ehrrett. c. V.

trübniß gestürtzet worden; Item daß die Pfältzische Religions-Sache Welt-kündiger massen längst vorhero/ nemlich Anno 1583. von Casimiro verändert worden; sondern auch gegen die Notorietät an: Massen es I. die lautere Unwarheit/ was sie von dem Administratore und folgenden Churfürsten schreiben; wogegen wir ihnen nur dieses eintzige unumbstößliche Argument zu bedencken geben: welche Fürsten und Herren das Concordien-Buch nicht unterschreiben wollen/ sondern es publice improbiret/ und durch ihre Theologos vielfältig refutiren lassen/ auch die Prediger/ welche sich zu dem Concordien-Buch bekant/ und es unterschrieben/ entweder dimittiret/ oder nach- und nach abgehen lassen/ hingegen aber keine angenommen/ als welche sich zu Friderici III. Kirchen-Ordnung und dem Heydelbergischen Catechismo bekant/ auch diesen Catechismum selbsten für ihren Librum Symbolicum gehalten/ anbey die Sacra publica mit Abschaffung der Lutherischen Feyer-Tagen/ und anderer sub Ludovico gebrauchten Ceremonien in den Statum gesetzet/ in welchem sich der GOttes-Dienst bey denen Reformirten aller Orthen befindet/ und deswegen auch von einigen eyfferigen Evangelisch Lutherischen Fürsten und Theologis einigen Widerstand und Verdruß haben ausstehen müssen; die haben sich auch publice Reformirt auffgeführt/ und die Lutherische Dogmata nicht eusserlich bekant. Atqui so war es mit Casimiro, Friderico IV. & V. beschaffen; wie es/ wann es die Noth erfordert/ aus ihren publicirten Mandatis, neu-auffgelegten Kirchen-Ordnungen/ ausgegebenen Confessionen und Declarationen, ingleichen aus denen noch vorhandenen Protocollis, und fast unzehlichen Factis zu Genüge bewiesen werden könte/ wann es nicht alles gantz notorium wäre. Ergo &c. dagegen nun mit ein paar kleinen unrichtigen/ auch wohl falschen Umbständen auffgezogen kommen/ wird alle Welt für ungeräumt achten; fürgeben zum Exempel,

Casimirus habe sich des Gebhardi Tervirensis angenommen / der gleichwohlen Lutherischer Lehre beygepflichtet / da ja (umb seinen Lutheranismum nicht zu untersuchen / wiewohl Er auch durch den Reformirten Valentinum Schonerum zu Werla, Arnsburg, Briele und Gervike die Evangelische Lehre predigen lassen) wann dergleichen Argumenta gelten solten / Fridericus König in Dännemarck (wie Er gleichwohlen ohne das auch dem Concordien-Buch nicht gar günstig war) und die meiste Evangelische Chur- und Fürsten des Reichs Reformirt müssen gewesen seyn / als welche sich der Reformirten in Franckreich und Holland vielfältig angenommen. Item / er habe zur Bezeugung / daß er den Lutherischen Statum nicht invertiren / sondern conserviren wollen / Marquardum Freherum Lutheranum Anno 1585. nach Neustadt beruffen / und mit der Cantzlers Stelle bekleidet / eben als ob durch eines Lutherischen politischen Bedienten Annehmung der Lutherische Status besser / als durch violentam, wie sie es tituliren / expulsionem 900. weniger drey Geistlicher (nach ihrer feinen Multiplications Regul) dessen und seines Landes so genannter Calvinismus erhelle. Wiewohl sie von einer eigenen Neustädtischen Cantzley / die Anno 1585. daselbsten gewesen seye / müssen Nachricht haben / da doch Casimirus bekantlich Anno 1583. von Neustadt nach Heydelberg zur Administration der Chur-Pfaltz sich begeben / und in dem obgemelten Jahr / noch Christoph Ehem und Gerhard Pastoir, und hiernechst sein Hertz und Aug-Apffel / wie er in den damahligen Brieffen heisset / der Reformirte Justus Reuberus Cantzler gewesen. So ist es auch Grundfalsch / was sie von des Friderici V. Lutherischen Auffrühren und Vorhaben melden / seine Kinder / dem Schwedischen Hof zu gefallen / Lutherisch zu erziehen; Der Königl. Schwedische Hof-Prediger Jacobus Fabricius, der mit Friderico V. in Mäyntz die Gnade gehabt mehrmahlen umb zu gehen / und dessen Predigten Fridericus V. gerne gehöret / hat in der Widerlegung

des

des Pfälzischen Predigers Hopfii das Gegentheil bezeuget; Wie aber dem allem / nemlich daß Er seine Predigten besucht/ so weiß man gleichwohlen nicht / daß sie vor Dero tödtlichen Hintritt aus diesem zergänglichen Leben so ten dem Calvinismo *valedici*rt und abgedanckt haben/ darinnen sie von jugend auf sind erzogen gewesen/ und dessen Merckmahlen sie auch bey währender ihrer Königlichen Regierung in Böhmen von sich gegeben.

Eine lautere Unwahrheit ist es 2. was sie von denen Predigern in der Chur-Pfaltz/ ante motus Bohemicos, melden / daß sie dem Volck die Lutherische Lehr-Sätze vorgetragen hätten. Das ist ja nicht geschehen in ihren *Scriptis*, deren der mehrere Theil damahlen nur dahin gerichtet gewesen / die Ubiquität des Leibes Christi zu bestreiten / und die Reformirte Lehre von der Person Christi und von dem Heil. Abendmahl zu behaubten / und dem gemeinen Volck deutlich und gründlich ans Gewissen zu preisen. Proben hievon geben die noch zu Neustadt vor Pfaltz-Graf Joh. Casimiri Administration, gedruckte Wercke / die Trost-Schrifft D. Tossani an alle gutherzige Christen / die Schrifften wider Marbachium, Hahnefelds Weg-Weiser / der Anhaltischen Schrifft wider der drey Weltlichen Churfürsten bedencken/ und zumahlen die Christliche Erinnerung wider das Concordien-Buch; welche letztere Schrifft Casimirus Pareo und Jugnitio aus diesem Grund ins Teutsch zu übersetzen befohlen / weilen seine Theologi darinnen gegen das Concordien-Buch eine solche Erinnerung gethan / daß auch der Höllen Pforten/ ja der Teuffel selbst sich mit Grund Göttlichen Worts darwider nicht legen darff/ und wohl in Ewigkeit ohnumbgestossen bleiben lassen wird. Proben/ was darüber in grosser Anzahl zu Heydelberg

delberg durch Tossanum, Grynæum, Pareum, Pitiscum, Scultetum heraus gegeben worden. So ist es auch nicht geschehen in ihren Predigten und *Sacris*. Man hat noch einige davon gedruckt / absonderlich die drey Predigten Dan. Tossani, in welchem der Reformirten Lehre / 1. **Wem der HErr Christus zu gut in die Welt kommen / 2. Von der Persöhnlichen und Sacramentlichen Vereinigung / 3. Von der Gnaden-Wahl** / klar und deutlich vor die Augen gelegt wird / gedruckt Anno 1591.

Diese und dergleichen mehr geben Proben / daß sie gar nicht hinter dem Berg gehalten / wie dann auch bekantlich die gantze Zeit durch / der Heydelbergische Catechismus / der ja in der Materie vom Heiligen Abendmahl und von der Person Christi nicht heuchelt / damahlen wie jetzt / und jetzt wie damahlen der Lehre nach in den Kirchen offentlich geprediget wurde; Und haben diese Reformirte Churfürsten und Herren fleißige Sorge getragen / daß das geringste nicht / welches demselbigen zu wider wäre / auff die Cantzel gebracht werde. Hievon hat Fridericus IV. eine sonderbahre Probe gegeben; Dann als sich zwischen dem Reformirten Theologo Pareo, und denen Reformirten Predigern in Heydelberg umb das Jahr 1603. und 1604. hierüber ein Streit erhaben / daß Pareus, eben durch sein Studium Irenicum getrieben / forderte / man solte doch auch auff der Cantzel und in den Sacris sich der Worte: Essentialiter, substantialiter in bedienen / und sagen: Corpus Christi est substantialiter in Cœna, auch die Unionem cum Sancto Corpore Christi nicht als ein Consequentz / sondern als einen partem seu modum Manducationis ipsius ansehen / auff daß man sich also näher in denen Redarten zu den Lutheranern füge / die Prediger hingegen darauff bestunden / daß solche Termini jetzo von der Gegen-Seiten irrig gebraucht würden / und es besser sey / sich an die Worte der Heil. Schrifft / und die Erklärung Pauli zu halten / und

dar-

aus dem Volck die Lehre der Warheit deutlich vorzutragen; hat der Churfürst Fridericus IV. dieser letzteren Meynung nicht allein gnädigst approbiret / sondern auch bey der Gelegenheit ein nachdrückliches Mandat an die Facultät und das Ministerium ausgehen lassen (welches / weil es von der Religion Friderici IV. und dem damahligen Kirchen-Statu völlige Nachricht gibt / in der Beylag sub Num. XII. beykommt) darinnen er den Lehrern und Predigern aufflegt / sich in Kirchen und Schulen mit Lehren und Predigten / nach dem Catechismo und denen dreyen Fundamental-Schrifften der Pfältzischen Theologorum, dem gründlichen Bericht von 1564. der Bekäntniß der Theologen und Kirchen-Diener in Heydelberg von dem einigen wahren GOtt in drey Personen / und von den zwo Naturen in der einen Person Christi de anno 1574. und der Christlichen Erinnerung vom Concordien-Buch de anno 1581. zu halten. Num. XII.

Dieses kan nun einen handgreifflichen Beweißthum geben / wie erdichtet und eingebildet der Status sey / welchen die Herrn Consistoriales von diesen Zeiten vormahlen wollen / und wie falsch es sey / daß die Prediger dem Volck die Lutherische Dogmata äusserlich vorgepredigt; Daß nun aber auch 3. das Volck selbsten / wie schon zuvoren / zumahlen unter Friderico III. also auch noch vielmehr damahlen grösten theils Reformirt gewesen / ist dahero klar / weil unter der / mit den Predigern gemachten / Veränderung wenige / und nur mehrentheils an solchen Oertern / die an Würtenberg gräntzten / gewesen / so ausser ihren Städten und Oertern den Gottesdienst gesucht / wovon die noch vorhandene und nur von einigen sprechende Mandata genugsame Anzeige geben.

Und in diesem Statu ist das Reformirte Kirchen-Wesen von Casimiro an unperturbirt blieben / ohne daß sich dessen die Unterthanen gehöriger Orthen beschwehret / als die da wohl wusten / daß denen Reformirten Chur- und Fürsten sowohl

U als

49

als denen andern das Jus reformandi zustünde; Wie dann diese Reformirte Churfürsten und Herren / ob ihnen wohl von einigen / durch die Geistliche verhetzten Fürsten dann und wann Verdruß erweckt worden / gleichwohlen / ihrer beydes Religions-Aenderung und Reformirter Lehr ohnerachtet / von dem gesambten Reich / und absonderlich von dem Corpore Evangelico für Mitglieder der Augspurgischen Confessions-Verwandten gehalten / ja so gar ihnen das Præsidium und Directorium in dem Corpore Evangelico gelassen worden / welches sie dann auch zu grossem Nutzen des gesambten Evangelischen Wesens dermahlen geführt.

Es hat dieses der Reformirte Theologus Joh. Crocius in seiner Summarischen Nachricht und Beweißlichen Anzeige / daß die in Teutschland der Reformirten Religion zugethane Stände und Kirchen von Gemeinschafft der Augspurgischen Confession nicht ausgeschlossen seyen / umbständlich vorgestellt; und können wir nicht umbhin / einige in diese Zeiten gehörige Proben / zum Beschluß dieses Articuls beyzufügen. So schreibt er §. 225. Im Jahr 1594. haben sich zwar etliche auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg / umb Trennung zwischen den Evangelischen anzurichten / hefftig und in viele Wege bemühet; es hat aber GOtt die Gemüther also gnädiglich regieret / daß die Trennung verblieben / und wegen des Sacrament-Streits kein verdammen oder ausschliessen verwilligt worden; Wie sich dann die Chur-Pfältzische / Chur-Brandenburgische / Fürstliche Magdeburgische / Sachsen Coburg- und Eisenachischen / Brandeburg Anspachische / Braunschweigische / Lüneburgische / Hessen-Casselische / Marburgische und Darmstädtische / Badische und Anhaltische im Monath Majo zusammen gethan / die Trennung widerrathen / die gemeine Beschwerde berath-

rathschlaget / und Käyserliche Majestät dieselbe in einer Samt-Schrifft im Monath Junio übergeben / dabey die Fürstliche Brandenburgische / Magdeburgische und Braunschweigische erinnert / daß wegen der Theologischen Disputationen man keine Trennung machen / und sie sich von niemand / der sich zur Augspurgischen Confession de anno 1530. bekennete / absondern solte. Dahero und aus anderen stattlichen Bedencken alles dißfalls in vorigem Stand gelassen / auch nicht das geringste der Chur-Pfaltz oder anderen Fürsten und Grafen / nahmentlich Zweybrück / Nassau / Solms / Bentheim und anderen dero Meynung anhängigen zuwider in Reichs-Abschied eingerückt / der Chur-Pfaltz neben anderen mit vollenzogen / und auff öffentlicher Reichs-Versammlung von Kayserl. Majestät die Reichs-Lehen empfangen. Item §. 226. Ob auch wohl von einem Fürstlichen Hauß eingewendet werden wollen / daß Chur-Pfaltz propter Religionem das Directorium von ihm nicht gestattet werden könte / so haben doch die andere mehrere Stände / und mit Nahmen vorgedachte Magdeburg / Braunschweig / Lüneburg und sämtliches Hauß Hessen bedacht / denen die Chur-Brandenburgischen nicht abgestanden / ob wohl hiebevor auch movirt worden / ob Chur-Pfaltz propter Religionem das Directorium zu lassen / so seye doch ihm solches allemahl gegönnet / und haben darauff dieselbe die gemeine Beschwehrungen / wie nicht weniger Sachsen Coburg / Anspach / Baden / Anhalt / Item der König von Dännemarck wegen des Hertzogthums Hollstein

stein und Regenspurg im Nahmen der Städte / neben und mit Chur-Pfaltz unterschrieben.

Wie nun der dreyßig jährige Krieg seinen Anfang genommen / seind obigem allen zu Folge die Evangelisch-Reformirte im Besitz der Kirchen und Güter gewesen / und ob sie schon dieser seits durch die Bayern / jenseits durch die Spanier daraus auff eine Zeitlang mit Gewalt vertrieben worden / seind gleichwohlen bey reoccupirung entweder der gantzen Pfaltz oder ein und anderer Oerter (ausser der eintzigen obgemeldten nicht drey jährigen Usurpation von Oppenheim) so bald die Reformirte wiederum in die Possession gesetzt worden ; wie denn Gustaphus Adolphus selbsten denen Reformirten die Kirchen und Schulen bey occupirung der Pfaltz ohne die geringste Dispute der dasigen Evangelischen Lutherischen überlassen hat ; welches sein Hof-Prediger Johannes Fabricius im angezogenen Tractätlein gegen den Reformirten Pfarrer Hopfium, darinnen er beweisen will / daß Gustavus Adolphus nicht Calvinisch gesinnet gewesen / gestehet / mit angefügter dieser Ursach / daß er einem jeden Land und Ort dessen Religion und Rechten ungekränckt liesse. Seind auch dem Zufolge durch den damahligen Reformirten Kirchen-Rath Paulum Tossanum wiederum Kirchen und Schulen mit Reformirten Geistlichen besetzt worden / wie die Protocolla der Zeit erweisen : Alles was sich die Herren Schweden damahlen für ihre grosse Mühe vorbehalten / ist das freye Exercitium der Evangelischen Luthrischen Religion mit dem ausdrücklichen Beding / ut Pastorem adsciscere suisque sumtibus alere liceat, daß ihnen Evangelisch-Luthrische Prediger anzunehmen / und auf ihren eigenen Seckel zu halten erlaubet seyn solle ; dergleichen sie gewißlich bey ihren siegreichen Waffen nicht würden begehret und stipuliret haben / wann die Reformirte nicht in dem Besitz den Kirchen und Schulen / und liquido gegründet gewesen wären. Der zwischen dem Administratore Pfaltz-Graf Ludwig Philipp / und dem Reichs-Cantzler Graf von Oxenstirn / durch Miethovium zu Heylbronn gemachte Tractat will zwar von denen Herrn Consistorialen in Zweiffel gezogen werden / aber nur allein von deswegen / weil er nicht in ihren Kram dienet. Das Original ist noch beyhanden / und kommt zu mehrer verificirung dessen der Titul mit dem gantzen Articulo 7. in der
Num. XIII. Beylag sub Num. XIII. hieben.

Nachdem dann nun vermittelst des Westphälischen Friedens-Schlusses alles wieder in vorigen Stand gestellet werden solte / in welchem es ante

motus

motus Bohemicos war / in specie der Reformirte Churfürst Carl Ludwig in die Pfaltz / auch Ecclesiastica Bona, Jura & appertinentia restituirt worden / wie dieselbige seine Reformirte Vorfahren gehabt; hingegen denen Evangelischen Lutherischen ein mehrers nicht / als was sie in Anno 1624. gehabt / darinnen zugestanden worden / auch kein mehreres hernacher vi Pacis hujus jemahlen biß auf dieser Herren Consistorialium gantz neuerliches Zumuthen / selbsten nicht einmahl bey dem Executions-Recess zu Nürnberg begehrt worden / und dann / wann auf diese ihre ungegründete Vorwand und Ausflüchte reflectiret werden solte / der Zweck des Westphälischen Friedens / und zumahlen die Ruh unter denen Evangelischen Statibus des Römischen Reichs über einen Hauffen fallen müste / indem dergestalt kein eintziger Evangelisch-Reformirter Stand bey seiner Kirchen-Possession sicher wäre / als welchen eben diese Quæstion, ob sie ehmahlen im Religions-Frieden begriffen gewesen seyen (welches durch ihre gantze Deduction hauptsächlich will evertiret werden) gemacht werden kann / auch denen Reformirten in Schwaben und Elsaß ihre ehmahls besessene Kirchen werden müsten; als wird daraus der unpartheyische Leser von selbsten erkennen / daß diese beyde unruhige Männer zu Beybehaltung allerseitiger Ruh unter denen Evangelischen mit ihren unbillichen Forderungen abzuweisen seyen / welches ein Hochpreyßliches Corpus Evangelicum in denen nachtrücklichen hievon gegebenen Conclusis An. 1700. selbsten gar nachtrücklich erkant.

Hievon aber / daß ihnen der Westphälische Friede zu solchen Forderungen nicht das geringste Recht gebe / daß es recht einfältig und lächerlich sey / was sie von dem Statu Lutheranismi sub Carolo Ludovico gedichtet / und gantz unverschämt und Grundfalsch sey / was sie von dem Numero der Lutheraner in der Pfaltz / von ihrer Hungers-Noth und Mangel / und von zugefügten Trangsahlen der Reformirten melden / wird ihnen / wann es nöthig seyn solte / mit mehrerm noch ferner gründlich für die Augen gelegt werden / und ist auch davon bereits in der Præliminar-Anzeug ein und anderes erinnert.

ud: Beibd. 5

Folgen nun
Die
Angezogene
Beylagen
Von
Num. I. bis XIII.
Inclus.

ANNO 1715.

50

Num. I.
Excerpta ex Epistolis Martini Fechti ad Blaurerum.

Salutem in Domino, Blaurere Venerande.

QUandoquidem ita visum est Domino, ut ad lugubria, quod scribis, argumenta, quæ turbulentum hoc seculum suppeditat, non nisi Threnos rescribere liceat, debet hoc quoque non displicere nobis, qui vel è media tragœdia lætissimam Catastrophen expectamus, ab eo qui semper tristia lætis commutare consuevit, & quantumvis acerbis Vulneribus præsentissima sua malagmata imponit; vix certe coaluerat, quod in *Magnanimi Zwinglii cæde* contigerat satis acerbum vulnus, & jam acerbius infligitur, cum è literis dilectissimi nostri Patris Buceri cognovimus Carbunculum, omni carbunculo in Christi Ecclesia Splendidiorem Oecolampadium Virum Sanctissimum nos perdidisse. O mortem bonis omnibus luctuosam, sed & eam, quæ & Papistis & Sacramentariis sub hæc potissimum comitia, quæ Ratisbonæ, ut fertur, celebrabuntur, plus cristarum & superciliorum sit allatura! An non tu putas & Satanam hoc monstri alere nunc posse, hanc medtari Stropham, ut Pars nostra in Lutheri de Corporis & Sanguinis præsentia in Cœna Domini sententiam manibus & pedibus concedat. Persuadebunt enim fortasse belli illi homines sibi, amissis & perditis hujus causæ ducibus facile ad palinodiam compelli posse gregarios milites &c.

Idem ad eundem Anno 1535.

De Lutheri furiis quid scribam. Heri Besslererum nimium è Podagra sua laborantem, & Augustanum consulem Rallingerum senili canitie venerandum conveni, quos pessime habet, quod audeat Lutherus etiam odiosa illa locutione gravare nos (qui plus satis & ob pacis bonum concessimus) *in Pane est Corpus Christi*, nihil hic de impiorum esu dico &c.

Ad Vadianum Anno 1542. d. 16. Novembris.

Non ignorat T. Cl. ut Lutherani quidam mordicus teneant Ubiquitatem Corporis Christi, memini quosdam Schvvenckfeldianos impudenter asserere, Lutherum & Brentium dedisse occasionem, quod nunc Christologus nil non corpori Christi tribuat. Brentius cum olim Tubingæ Sacra profiteretur, se per literas mihi excusavit, tametsi, ut araneus è rosis exsugere venenum, Schvvenckfeldius è Brentii Scriptis hauriat, quæ suo sapiunt palato &c. non excidit, quod in proximis Ratisbonensibus comitiis Melanchton in Fratrum conventu libere dicebat; Satanam invexisse in Ecclesiam hanc de Ubiquitate Corporis Christi quæstionem, & asserebat hanc prædicationem, Panis est Corpus Christi, esse Sacramentalem & Pactionalem. Ea erant illius Sancti & liberi oris verba.

Num. II.

Extractus Relationis

Aller Fundationen / Renten, und Possession der Clöster und anderer Geistlichen Gütern in der Untern-Pfaltz jenseits Rheins begriffen in den Bisthumen Mayntz / Worms und Speyer.

Ambt Creutzenach.

Closter Sponheim.

Possessio.

Der Pfaltz-Graf hat dieses Closter Sponheim Anno 1573. eingezogen.

Closter St. Catharina.

Possessio.

Dieses Closter nechst an Creutzenach ist Anno 1574. eingezogen worden.

Closter Schwabenheim.

Possessio.

Dieses Closter Schwabenheim ist Anno 1570. eingezogen worden.

Closter Fratrum Min. Observ.

Einnehmung dieses Closters ist geschehen Anno 1568.

Closter St. Peter.

Possessio.

Dieses Closter ist Anno 1568. eingezogen worden.

Diesenbodenberg Kellerey.

Die Einnehmung dieser Kellerey ist geschehen Anno 1570.

Zwo andere Kellereyen.

Diese beyde Kellereyen so theils zu Thumb / theils zum Closter Ravengiersburg gehören / seind eingezogen worden Anno 1566.

Ambt Böckelnheim.

Kellerey Sobernheim.

Diese Kellerey hat Pfaltz-Graf Anno 1570. eingezogen.

Ambt

Ambt Simmern.

Closter Ravengierspurg.

Dieses Closter ist Anno 1566. eingezogen worden.

Closter Chumb.

Dieses Closter ist Anno 1566. durch Hertzog Georgen in Possession genommen worden.

Ambt Altzey.

Closter St. Johann.

Dieses Closter ist Anno 1564. in Possession genommen worden.

Closter Sion.

Umb das Jahr 1566. hat der Pfaltz-Graf dieses Closter in Possession genommen.

Closter Gommersheim.

Anno 1565. hat Chur-Pfaltz dieses Closter angefangen zu besitzen.

Ambt Polanden.

Closter Hain mit der Probstey Erbes-büdesheim.

Seind durch Hertzog Georg von Simmern eingezogen worden.

Ambt Oppenheim.

Beyde Stiffter St. Catharina und St. Sebastian in der Stadt Oppenheim seind eingezogen worden Anno 1565. (l.) soll 1568. seyn.)

Closter Marien-Cron.

Dieses Closter ist umb das Jahr 1568. (l.) 1565. von Pfaltz in Possession genommen worden.

Probstey Ingelheim.

Von Anno 1576. hat Pfaltz-Graf diese Probstey in Possession gehabt.

Bisthum Wormbs.

Daß Closter Hochheim ist Anno 1580. durch den Pfaltz-Grafen in Possession genommen worden.

Closter Libenau.

Anno 1570. hat dieses Closter der Pfaltz-Graf eingenommen.

Stifft Neuhausen.

Anno 1565. in der Char-Woche hat Pfaltz-Graf Friderich dieses Stifft in Possession nehmen lassen.

Closter Franckenthal. Possessio.

Anno 1565. hat Pfaltz-Graf dieses Closter eingezogen.

Ambt Kayserslautern/ Stifft.

Anno 1564. hat Pfaltz-Graf dieses Stifft zu sich gezogen.

Otterberg.

Die Pfaltz-Graffschafft hat dieses Closter Anno 1564. eingezogen.

Enckenbach.

Anno 1564. hat Pfaltz-Grafe diese Clöster und deren Nutzungen eingezogen.

Heuberg.

Dieser Hof ist Anno 1564. von dem Pfaltz-Grafen eingezogen worden.

Hof-Calstadt.

Anno 1564. hat der Pfaltz-Graf diesen Hof in Possession nehmen lassen.

Otterburges Hof.

Die Einnehmung dieses Hofs ist durch den Pfaltz-Grafen Anno 1565. geschehen.

Hof Bockenheim.

Possessio.

Dieses Hofs Renten und Gefällen seind Anno 1565. von dem Pfaltz-Grafen eingezogen worden.

Hof Lischum.

Anno 1566. ist die Einnehmung dieses Hofs geschehen.

Probstey Odernheim und Hof Hesloch.

Diese Probstey und Hof seind Anno 1565. von dem Pfaltz-Grafen eingezogen worden.

Schaffenerey Dirmstein.

Diese ist Anno 1564. durch die Pfaltz-Grafen eingenommen worden.

Schönauer Hof.

Anno 1566. hat Pfaltz-Grafe die Possession dieses Hoffs ergriffen.

Bisthum Speyer.

Ambt Neustatt.

Closter Heilsbrück.

Dieses Closter ist durch den Pfaltz-Grafen Anno 1565. eingenommen worden.

Stifft Neustatt.

Dieses Stifft ist Anno 1566. durch den Pfaltz-Grafen occupirt worden.

Closter St. Lamprecht.

Die Pfaltz-Grafen haben diese Gefälle Anno 1555. angefangen zu geniessen.

Limburg.

Des Stiffts Limburgs hat Pfaltz-Graf im Jahr 1512. sich als Schutz und Schirm-Herr/ auch Advocatus des Stiffts angemasset/ ohnerachtet des Probstes und anderen Geistlichen Personen.

H. rg.

Hernacher aber im Jahr 1571. hat der Pfaltz-Graf einen Schaffner verordnet/ als Joh. von Bingesheim der letzte Probst gewesen / und seind die Gefälle durch den Schaffner erhoben/ dem Probst und wenigen Geistlichen aber Unterhalt gegeben worden.

Closter Seebach.

Dieses Closter hat Pfaltz-Graf von Zweybrücken Anno 1591 in Possession nehmen lassen.

Num. III.

Extract.

Pfaltz-Graf Churfürst Ott Henrichs Testament.

UNnd dieweil die Confession oder Bekäntniß unsers Christlichen Glaubens/ so bey unsern Zeiten / und nehmlich in Anno 1530. Kayser Carln / dem Fünfften/ zu Augspurg öffentlich furgebracht/ aus vormeldter Prophetischer und Apostolischer Lehr/ aus den jetztbemeldten Symbolis, als ein Summarien und Corpus Doctrinæ gezogen/ auch derselben gleichstimmt / und darauff / als auf das unverwerffliche Haubt-Fundament im Buchstaben / und rechtem wahrem unverfälschtem Verstand/ wahrhafftiglich gegründet ist. So haben wir auch dieselbige/ nachdem wir zu Erkäntniß der Göttlichen Warheit kommen / angenommen/ uns dazu jederzeit bekannt/deren und ihrem rechten Christlichen Verstand gemäß / in unsern Landen zu Lehren und zu Predigen befohlen / wie wir uns auch noch dazu bekennen / und zu allem dem / so Göttlicher Prophetischer und Apostolischer Schrifft gemäß / und gleichförmig ist; Insonderheit zu dem Buch / darinnen alle Haupt-Stück Christlicher Lehr ordentlich begriffen / und weiter ausgeführet sind / welches loci Theologici genennt wird / und von Philippo Melanchtone in letzter Edition zu Latein und Teutsch ausgangen ist / damit männiglich wisse/ wie und was wir in allen Articulen glauben und halten ; und uns niemands nach unserem Todt / einiger fälschlichen verführischen Opinion oder Secten bezüchtigen könne. Und auff solche gethane Confession und Bekäntniß unsers Christlichen warhafftigen Glaubens / befehlen wir unsere Seel/ wann die von unserm Leichnam scheiden würde/ jetzt und zu allen Zeiten der Heil. untheilbaren Dreyfaltigkeit.

Num.

Num. IV.

Extractus Kirchen-Raths Protocolli Freytags den 26. Octobr. 1565.

IſSt Pfarrer Liporio vorgehalten aus dem Protocoll de Anno 1562. was geſtalten Er zu Heppenheim beurlaubet/ nehmlich ſeines Voll-ʒauffens/ übel haltens halber/ wie aus gedachtem Protocoll zu erſehen/ doch unangeſehen des alles wie er von Herrn Albrecht von Roſenberg hiehergeſchickt/ ſoll mit ihm fortgeſchritten werden iſt Examini t worden.

Dillerus. Quid Deus? Reſp. ex locis Philippi, Deum eſſe Eſſentiam Spiritualem.

D. Unde probare poſſit Deum eſſe æternum.

P. Ignoravit.

D. Quæ Perſona aſſumpſit humanam naturam?

P. Secunda, nempe Filius ſeu Sermo, qui eſt ab æternitate, qui ideo dicitur Sermo, quia voluntatem Patris nobis revelavit.

D. An Duæ naturæ in Chriſto?

P. Ita, divina natura & humana, quæ diſtinctæ ſunt, & retinentes una quæque ſuas proprietates.

D. Demonſtret proprietates humanæ naturæ?

P. Pati, mori, lacerari: Divinæ naturæ proprietates non pati, non mori, ſuſcitare mortuos; humana natura non eſt omnipotens, eſt creata, nec tamen creatura.
Tandem fatetur eſſe creaturam.

D. Poſſitne humana natura creare,
Et de qua natura dicat Chriſtus, mihi data eſt poteſtas in cœlo?

P. De humana.

D. Dixiſti prius humanam naturam non eſſe omnipotentem.

P. Hic loquitur de Regno Chriſti, qui conſtitutus eſt Caput Eccleſiæ.

D. An Corpus Chriſti ſit ubique,

P. In illis locis, quibus ſe alligaverit Verbo ſuo, poteſt eſſe, Chriſtus eſt omnipotens per communicationem idiomatum.

D. Recte in concreto, ſed non in abſtracto; Ubi alligavit ſe Chriſtus verbis ſuis?

P. In Cœna, ubi inquit, hoc eſt Copus meum.

D. An non poſſit particeps fieri Corporis Chriſti in Cœna, etiamſi maneat in cœlo usque in diem Judicii, cum Patres dicant, ſurſum corda!

51

P. Hoc intelligitur de invisibili præsentia.

D. An Corpus sit invisibile?

P. Corpus Christi est invisibile in cœna. Epiphanius dicit, in pane esse Corpus Christi.

D. Non dicit Corpus Christi esse in pane, sed in pane esse vim vivificandi. Er soll beweisen/ daß der Leib Christi seye in pane.

P. Tacuit.

Olevianus. Corpus Christi non est invisibile, quia carnem & ossa habuit etiam post resurrectionem. Item in cœna fuit Corpus Christi passibile, wie er sagt/ quod pro Vobis datur.

D. Si panis sit der wesentliche Leib Christi/ folget daß er vor uns gegeben;

P. Man mus den Worten Christi glauben.

D. Corpus Christi est pro nobis traditum.
Panis est Corpus Christi,
Ergo panis pro nobis datus.

P. Negat transsubstantiationem.

Olev. Dimidiæ parti verborum Christi tantum fidem habet, dicit panem esse Corpus, sed postea negat alteram partem, nempe quod sit pro pro nobis datus.

P. Credit Corpus esse pro se traditum &c.
Der Leib Christi seye im Nachtmahl in/ oder unter/ oder mit dem Brod.

D. Wo es geschrieben stehe?

P. Panem quem frangimus.

D. Ex hoc non patet, der Formulen hat man keine in der Schrifft/ daß der Leib Christi in & sub pane seye.

P. Er begehrt mit gemeldten Worten zu beweisen/ daß Christus im Nachtmahl seye.

Zuleger. Soll seine Meynung de cœna rund sagen/ daß man wisse/ was er davon halte.

Num. V.

Theses Clebitii, Heidelbergæ sub Boquino ventilatæ.

I. INstitutoris Christi verba, hoc est Corpus meum, Simpliciter intelligere, fidei regula non sinit.

2. Nam

2. Nam Cœnam Dominicam duabus rebus, iisque distinctis constare, Terrena & cœlesti, inter pios convenit.
3. Terrena est panis & vinum; Cœlestis est, Communicatio Corporis & Sanguinis Christi.
4. Terrena ore Corporis, cœlestis ore animæ, id est, fide percipitur.
5. Verborum Christi partem priorem ad rem, ut dici solet, Sacramenti: posteriorem vero ad usum seu effectum referre, non est recte secare, ut Apostolus monet, veritatis sermonem.
6. Vis vivificandi à Communicatione Corporis & Sanguinis Christi separari non debet.
7. De aliis Finibus Cœnæ hujus Sacro-Sanctæ inter Ecclesias Christi nulla videtur esse controversia.

Num. VI.

Extract.

Aus Pfaltz-Graf und Churfürst Ludwigs Testament.

DIeweil auch der allmächtige GOtt aus sonder- und Vätterlicher Güte und Barmhertzigkeit zu diesen letzten Zeiten der Welt / das Liecht seines Heil- und seeligmachenden Worts uns wiederum geschenckt und angezündet hat. So dancken wir seiner unaussprechlichen Gnad und Güte von Hertzen / ob wir wohl anfänglichs in dem Pabsthum gebohren / auch ein Zeitlang unserer Kindheit und Jugend darinnen gestocken und erzogen worden / daß er dannoch nach unserer geliebten Vor-Eltern und Vorfahren fürgenommener Christlicher Reformation uns zu dem Licht seines

Worts/ und zu Erkäntniß des Heil. Evangelii / und rechten Gottesdienstes laut deren zu Augspurg Anno rc. dreyßig/ Kayser Carln dem fünfften von etlichen Ständen des Reichs übergebener Confession, wiederum kommen/ darinnen aufferziehen und erwachsen lassen/ auch bis an jetziges unser erreichtes Alter gnädiglichen behütet und erhalten hat rc. Welche Confession sambt dero angehängten *Apologia*, **auch dem jüngst dieses ablauffenden achtzigsten Jahrs mehrer Erleuterung derenselben wegen in unserem und unserer Weltlichen mit Chur- und etlicher Fürsten/ „ auch anderer Stände Nahmen ausgange- „ nem und** publicirten **Concordien-Buch**/ wir neben andern Evangelischen Mit-Verwandten / Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ als GOttes Wort / und den dreyen Symbolen und vier Haubt-Conciliis gemäß und gleichstimmende halten/ annehmen und uns zu derselbigen/ in allen und jeden Puncten mit wahrem Ernst/ und von Hertzen-Grund bekennen/ verwerffen auch als unrecht irrig und falsch / alles was obgemeldter Heil. Schrifft/ den Symbolis, und Haubt-Conciliis, der Augspurgischen Confession, und *Apologiæ*, und angeregtem Concordien-Buch zu wieder gelehrt/ geschrieben und geglaubt wird.

Num.

Num. VII.

Copia der Articuln welche Fridericus III. dem Rath zu Oppenheim Schrifftlich übersendet.

DAß mein gnädiger Herr gemeine Stadt bey allen ihren hergebrachten Freyheiten bleiben lassen wolle/ daß seine Churfürstl. Gnaden als von GOtt dazu verordnete Obrigkeit die Religion da lauter und rein getrieben haben wolle / daß die Alten der Stadt Oppenheim Prädicanten/ als welche noch im Pabstthum stecken und von dem Nachtmahl nicht rechtschaffen/ sondern ex opere operato lehren / und die gestümmelte Gebott GOttes behalten / hinführo entsetzt / und ihres Ambts suspendirt seyn / aber andere von Seiner Churfürstl. Gnaden dazu verordnet / fürgestelt/ gehöret und gehalten werden sollen; Daß Seine Churfürstl. Gnadē hinfürter alle unnöthige Gesänge/ geläut/ Ceremonien abgeschafft haben wollen / als da sind Horæ Canonicæ, Ave-Maria, Wetter-Läuten/ und was dergleichen mehr / daß alle Bilder ꝛc. in der Kirchen/ und alle Capellen in der gantzen Stadt hinweg gethan werden/ dergleichen auch die Altar abgebrochen/ und was dergleichen mehr / und an derselben statt ein Tisch zum Abendmahl des HErrn verordnet werden solle. Daß die Stiffts-Personen nachmahls ihre Mägd gäntzlich von sich thun/ oder dieselbe Ehlichen/ bey Verliehrung ihrer Pfründen/ und solten all-

hie nicht geduldet werden; Daß das Tantzen zu Hochzeiten und anderswo gantz und gar abgeschafft und unterlassen werde/desgleichen auch Fluchen und Schwehren. Es soll auch alle halbe Jahr zu Seiner Churfürstl. Gnaden hinauf gen Heydelberg geschickt werden/ darinnen unterschiedlich vermeldet/wie hoch ein jedes solcher Verbrechen seye gestrafft worden.

Num. VIII.

Extract aus Epist. Theolog. Marbach. P. VIII. p. 905.

Clarissimo D. Laurentio Tuppio &c.

S. D. Clarissime Domine Doctor, Amice ac Frater charissime, quanticunq; sumus sive parvi, sive magni, nullam habemus causam, cur alterum alterius pudeat, modo Christiani simus, & nos re ipsa, & vita & moribus esse Christianos pro viribus probemus. Hoc cum ipse intelligas, miror, quod rarius ad me scribas, cum scribere ad me multis de rebus sæpius possis idque sine ullo periculo. Nam, quæ ad me scribis, ea quam ut aliis communicem promiscue, mori prius paratus sum. Promiscue, inquam, nam quos intimos habeo amicos & probe perspectos, cum illis garrire & suaviter colloqui de quavis re, quid prohibet? Lego D. Sturmii pleraque scripta contra Pappum, contra Osiandrum, contra Jacobum Andreæ quæ cum lego, multa mihi in mentem veniunt, qualia autem, & cujusmodi illa sint, in mentem quæ veniunt, ipse cum facile intelligas, non est, cur prolixius hic commemorem. Juvenem illum olim & florentem ætate quievisse & multa patienter dissimulasse, nunc vero senem in arenam descendere, & tanto fervore & impetu suam causam agere, multi mirantur. Et ego quoque, ut verum fatear, vehementer miror. Verum cum ille pro Gloria Dei, pro veritate asserenda decertare se dicat,

temerarium fuerit, ejus institutum reprehendere. Profecto, dum cogito, quam indignis modis minuti isti Theologi nostrum Ph. Melanch. tractent, quam contumeliose illum conculcent, quam hostiliter sanctissima ejus monumenta insectentur, dici non potest, quantum movear. Et sane tantum abest, ut Sturmium reprehendendum censeam, ut etiam gaudeam esse, qui pro sanctissima illa anima defendenda (de Philippo nostro loquor) aliquid audeant. Multa hic primo, atque utinam præsens præsenti meas cogitationes in sinum tuum aliquando deponere possim. Oro te vehementer, mihi ut significes, quæ D. Sturmii sit conditio? Audio illum revocatum esse à Senatu vestro, & peramanter atque etiam honorifice receptum. Quæ dein sint Judicia vestratium hominum de Libro Concordiæ, qui sermones de Comitiis habendis, scire ex te maximopere cupio. Magnos labores sustineo, sed qui vocavit Dominus, subinde vires instillat, né supra modum defatigati onus relinquamus. Nihil jam aliud fuit, quod scriberem. Verum, quid dico nihil amplius fuisse? Imo multa fuerunt, sed plura scribere neque per otium, neque per tempus licuit. Tu optime vale, cum Tuis in Christo JEsu, ornatissime Domine Doctor! Cupio Te videre, tecum colloqui ante nostrum ex hac ærumnosa vita discessum. Verum, cum hoc sperare vix possim, faxit Dominus JEsus Christus, ut in altera vita illa perpetuo te videre, tecumque colloqui possim. Dabam Alzea Jun. 11. Anno 82. Raptim

Tuus

Joh. Mappus.

Num. IX.

Copia Confessionis Friderici Quarti.

A Religione Patris Optimi non defeci, cujus Religio Scriptis Propheticis & Apostolicis nitebatur, qui dum vixit, non in Martinum aut Jacobum, sed in Christum credidit, & in ejus Invoca-

vocatione exspiravit. Illam in Christum fidem, idem Symbolum, eademque fidei fundamenta constanter tueor, & tuebor.

2, Arrianos, Nestorianos, Eutychianos, Anabaptisticos furores detestatus est Pater, detestor & Ego toto pectore.

3. Sacramentarios Errores, quorum duo sunt genera, Eorum qui ex Sacramentis Idola faciunt & signa ut rem signatam venerantur, nec Sacramentales locutiones agnoscunt, Item, Eorum, qui pro nudis signis ea habent, detestatus est Pater, detestor & Ego Filius.

4. Progredior longius, Calvinismum & Zwinglianismum detestabatur Pater, detestarer & Ego Filius, si tale quippiam esset, quod Ubiquitarii & Flacciani fingunt, si scilicet vel veritas verborum Christi, vel Ejus Omnipotentia, vel omnis Christi in terris præsentia negaretur.

5. Sed Ego hoc nomine Patre sum beatior, quod agnovi & deprehendi sub nomine Calvinismi, deformari ab irrequietis & ambitiosis per Germaniam Unitatem Religionis Orthodoxæ. Quod ipsum procul dubio agnovisset optimus Elector & Pater meus, si Eum Deus diutius superesse voluisset. Quemadmodum illam fraudem agnoscere cœperunt P. Saxoniæ Electores Pater Augustus & Filius Christianus magnanimi & magni Judicii Principes &c.

6. Lutheri aurea Scripta non minoris Ego facio, quam Pater laudatissimus, sed illos merito pro Stolidis habeo, qui omnia, quæ illi aliquando ut homini exciderunt, tanquam aurum & gemmas exosculantur.

Num. X.

Extract.

Reichs-Lehen-Brief über die Chur/ dem Administratori Johanni Casimiro zugestellt.

Wir Rudolph der Ander rc. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Nachdem wir aus gnädiger Fürsehung und Schickung des Allmächtigen rc. Zu der hohen Ehre und Würde eines Römischen Käysers kommen: haben wir uns je und allwe-

gen

gen zum höchsten angelegen seyn lassen / und noch / das H. Reichs / und alle dessleben Ständte und Unterthanen / bevorab die ansehnlichsten fürnehmste Glieder desselben / so uns / als veste Säulen / die Last und Bürde des H. Reichs / mit steter embsiger Sorgfalt tragen helffen / bey ihren Ehren / Würden / Stands / Wesen / Recht und Gerechtigkeiten Hand zu haben und zu erhalten.

Wann uns nun der Hochgebohrne Joh. Casimir Pfaltz-Graf bey Rhein / Vormund und der Churfürstlichen Pfaltz Administrator, Hertzog in Bäyern / unser lieber Oheim und Fürst / durch seine Abgesandte Räthe und Bevollmächtigte Gewalt-Träger / die Edle / Ehrsame / Gelehrte / &c. Demüthiglich anruffen und bitten lassen / daß wir als Römischer Käyser Ihm als Vormünder und Administratorn weyland Pfaltz-Graf Ludwigen Churfürstens hinterlassenen einigen Sohn / Hertzog Friederichen Pfaltz-Grafens / alle und jegliche Regalia &c. zu Lehen zu verleihen gnädiglich ruheten &c. Des haben wir angesehen solch sein ehrbahre zemliche Bitt / auch die angenehme treue und nützliche Dienste &c. Und darum mit wohlbedachtem Muth / zeitigem guten Rath / und rechtem Wissen dem obgenannten unserm lieben Oheim und Fürsten JOHANN CASIMIRN, als Vormund und Administratorn der Chur-Fürstlichen Pfaltz / die vorberührte Regalia, nemlich das Churfürstenthum mit seiner Zugehörde &c. in Vormundschaffts-Nahmen vielermeldtes Seiner Liebden jungen Vettern und Pfleg-Sohns / Hertzog Friederichen Pfaltz-Grafens / zu Lehen gnädiglich gereicht und geliehen &c. Geben zu Praag / Anno 1585.

Num. XI.

Communicata Schedula in Hassiam missa.

Actum est itaque de nostra salute, & humani prorsus præsidii aut subsidii nihil amplius sperandum. O tempora! ô mores! omnes dormitis, aut excæcati estis. In toto Romano Imperio nemo ad animum sibi patitur induci summam inauditam crudelitatem & tyrannidem contra innocentissimum pientissimi ac Christianissimi Electoris uni-

cum, ac optimæ indolis præclaræque ſpei filiolum & in conſpectu totius Imperii exercetur.

Non agitur amplius de villa, pagis, civitatibus, non de toto Ducatu, non de vita, ſed de anima, atque æterna ſalute innocentiſſimi infantis, Cogitent, quipromiſerunt, de totius Imperii Pace ac ſalute agitur; Imo de honore & Eccleſia Chriſti agitur, Et certe tua quoque res agitur, paries cum proximus ardet; Aber leider! niemand mehr achtet des ſchadens Joſephs. Sane jam oculis meis videre mihi videor harum rationum ruinam maximam, Fovete Spiritum hunc, & malam gratiam referet. Eſt enim Spiritus Sanguinarius, malignus. Quis Vos, obſecro, torpor invadit, quem metuitis? Sed nobis beneſit, cæteri ſibi proſpiciant. Cogitent jam omnes illi, qui reliquos impediunt ſed tamen non ego dubito, neque dubitabo, Dominus juſtus, fortis, omnipotens, Dominus Zebaoth, Dominus noſter Jeſus Chriſtus judicabit & hanc Injuriam ulciſcetur. Siccine decet deſerere tanti herois heroici Imperii atque eximiæ ſpei Filium inter medios Lupos, Leones, Cacodæmones? Ah quam me miſeret optimi Principis, perturbatiſſimæ Eccleſiæ, Scholarum, Juventutis, & quam plurimorum optimorum hominum, qui magnas miſerias patiuntur ob fidem ſervatam erga Deum & ſuum Electorem Principem. Sed Domino noſtro JEſu Chriſto omnia hæc ſunt commiſſa; Is ſuo tempore Majeſtatem ſuam de de his nebulonibus vindicabit, atque triumphabit.

Quis ſit rerum noſtrarum Status, non eſt ut ſcribam, oretenus audire poteris, audio tamen pleroſque apud Vos omnia hæc noſtra floccipendere, tanta hæc non affirmanda eſſe: Man habe doch noch keinem den Kopff abgehauen. Bene eſſe: Wanns darmit ausgericht wäre/ ſolte man vielleicht finden / deren bey uns / als bey ſolchen Schnarchhanſen. Non tam noſtros, quam verbi Dei, Principis noſtri, Eccleſiæ, Juventutis vices dolemus, conſtantes eſſe debemus. Recte eſt ſane officium nos feciſſe & facere, nemo negare poterit, & maledictus impoſterum, qui non fecerit idem. Sed quare omnes imperii Principes languent, quem illi metuunt, aut cui bene volunt, & quem fovent? huncnos puſilli ſperare, huic nos opponere debemus.

Num. XII.

Mandat Friderici IV.

WIr Friderich ꝛc. Urkunden hiemit öffentlich/ nachdem uns berichtlich angelangt/ welcher massen zwischen dem Ehrsamen unsern lieben Getreuen/ der Theologischen Facultät allhie an einem/ und dann etlichen unsern Kirchen-Dienern daselbsten andern theils/ Irrung und Mißverstand fürgefallen/ als ob uff den Cantzeln von der Lehr deß Heil. Abendmahls Christi unserer publicirten Kirchen-Ordnung/ und einverleibten Catechismo etwas ungleich/ und entgegen/ mit Einführung neuer ungewöhnlicher Art zu reden/ gelehrt werden solt/ derowegen wir unsern Groß Hofmeistern/ Vice Cantzlern/ und Räthen aufferlegt/ sie mit Zuziehung unserer verordneten Kirchen-Räth/ über die zuvor/ von ihnen deßwegen eingegebene Schrifften/ gegen einander mündlich zu hören/ worinnen sie eigentlich und fürnehmlich strittig seyn/ mit Fleiß zu vernehmen/ und wie sie es im Grund befinden/ an uns gelangen zu lassen. Und wir dann aus beschehener Relation so viel vermercket/ daß es an ihm selbsten gar nicht umb das Fundament Christlicher Religion; sondern fürnehmlich und nur allein umb etlich wenig Phrases zuthun/ die ein Theil für Neuerung deuten/ der ander aber als schrifftmäßig verthätigen wollen/ nicht destoweniger aber aus dergleichen geringen Füncklein/ durch Anstifftung des leidigen Satans bald ein groß Feuer/ sonderlich wann unruhige Köpf darzu kommen/ auffgeblasen werden kan/ will uns umb so vielmehr von GOtt dem Allmächtigen tragenden Ampts wegen obliegen/ vorstehendem Unrath bey Zeiten zu begegnen: In massen wir bericht worden/ daß von Weyland unsern lieben Vorfahren/ in dergleichen fürfallenden Sachen auch geschehen/ damit Aergernüß/ Zwietracht und Uneinigkeit/ in unsern allbereit durch GOttes Gnade wohl angestell-

ten Kirchen vorkommen / und unsern Widersachern / nit der Hamer / welchen man nun viel Jahr hero zu Erbauung gebrauchet / gleichsam in die Hände gegeben werde / unsern Kirchen-Bau damit einzuschlagen / und man sonsten ohne das zu diesen Zeiten mit nechst gesessenen Religions-Feinden dergestalt umbgeben / daß man billig mehr dahin arbeiten soll / wie solcher wohlangerichteter Kirchen-Bau je länger je mehr fort geflantzet / und mit Christlichem Eiffer erhalten als mit unnöthigem und ärgerlichem Wort-Gezänck / da je einer besser treffen will / als der ander / weiter zerstöhret werde. Wiewohl nun dergleichen Richtigkeit in der Lehr fortzupflantzen / und zu erhalten kein besserer Weg ist / als eine gewisse Richtschnur an die Hand zu nehmen / darnach alles und jedes in Kirchen und Schulen regulirt / dafür aber die Biblische Schrifft Prophetischer und Apostolischer Lehr eintzig und allein billich zu halten / darneben aber im Werck so viel befunden / indem die fürgestellte Lehrer so ungleich / einer diese / der ander eine andere Form den Leuten den Grund zur Furcht GOttes / und Erkäntniß seines allein seligmachenden Worts für zutragen seines gefallens und Gutdünckens gebrauchet / dardurch die verhoffte und begehrte Frucht wenig gespühret / also die unvermeidentliche Nothdurfft erfordert / vor allen dingen auf einen gewissen Summarischen und beständigen Unterricht oder Catechismum bedacht zu seyn / nach welchem nicht allein die herwachsende Jugend / sondern auch alle unberichtete Leuth instituirt werden mögen / und gleich wie hin und wieder in andern Reformirten / also ist auch durch weyland / unsern geliebten Herrn Alt-Vattern / P. Friderichen Churfürsten seliger Gedächtniß / in den Churfürstlichen Pfältzischen Kirchen / ein solcher Catechismus aus GOttes Wort verfasset / und nun über die viertzig Jahr mit grossen Nutzen / von alten und jungen Leuten / in unsern und etlichen ausländischen Kirchen gebraucht worden ; Also daß wir auch für unser Person / mit

GOttes

GOttes Gnaden / nicht allein beständig dabey bleiben ; sondern auch durchaus in unsern Kirchen und Schulen die Lehr demselben gemäß regulirt, und gesteuret haben wollen / in Betrachtung unser lieber Herr Alt-Vatter seliger Gedächtniß / solchen auff dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno fünffzehen hundert sechzig sechs / für der Römischen Käys. Maj. und den Ständen des Reichs in der Persohn als schrifftmäßig erstritten / und wir erst neulichen den Reformirten in Franckreich denselbigen / für eine richtige Glaubens-Bekäntniß unserer Kirchen und Schulen / Teutsch und Lateinisch durch ihren abgesandten Legaten / auff ihr suchen zufertigen lassen. Daß wir umb so vielweniger Ursach haben / demselben zuwider die geringste Neuerung oder Aenderung einführen zulassen ; Sondern den / wie bishero / also auch fürbaß ohngelöchert / Hand zuhaben entschlossen / auch eben darumb alle und jede Kirchen- und Schul-Diener so bey unserem Kirchen-Rath angenommen / darauff mit Hand-gegebener Treu / an Eyds statt / demselben gemäß zu lehren / und fortzupflantzen angeloben lassen.

Nachdem aber von selbiger Zeit an / unsere Kirchen von unruhigen Leuthen / nicht wenig angefochten / also daß sie sich erheischender Nothdurfft nach gegen denselbigen uffhalten und schrifftlich verthädigen müssen / und unter andern bald Anfangs Anno sechzig vier der gründlich Bericht / folgends Anno 74. die Bekäntniß der Theologen und Kirchen-Diener zu Heydelberg von dem einigen wahren GOtt in dreyen Personen von den zweyen Naturen / in der einen Person Christi / und vom Heil. Abendmahl / und letztlich Anno 81. die Christliche Erinnerung vom Concordien-Buch zu Neustadt gedruckt ausgangen / welche alle drey so wohl als der Catechismus für offen- und schrifftmäßige Bekäntnissen unserer Professorum, und der Kirchen-Diener zu halten / auch im Grund also beschaffen / daß sie billich von allen unseren Kirchen- und Schul-

Dienern erkaufft / fleißig gelesen / die Lehr durchaus darnach angestellt / und alles / so demselben zuwider allerdings unterlassen / und vermitten werden soll: Doch keines wegs dergestalten / daß wir hierdurch jemands an gewisse und besondere Wort zu reden / stracks binden wolten: Also daß man auch nicht andere schrifftmäßige / gesunde / und erbaul. Phrases brauchen möge: Allein daß die Haupt-Lehr unsers Christlichen Catechismi im Grund unzerrüttet bliebe / und man sich der gefährlichen / unnöthigen / fürwitzigen / unerbaulichen Reden und Fragen uff den Cantzeln und sonsten enthalte. Damit nicht Aergerniß und Mißverstand bey armen einfältigen Leuten verursachet werde.

So ist hiemit unser ernstlicher Befehl / Will und Meynung / daß nun fürbaß alle und jede sowohl unserer Theologischen Facultät / als Kirchen- und Schul-Diener allhie / und uff dem Land / unsers Churfürstenthums der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein / da einer oder der ander dieses obgedeuten Streits / und Wort-Gezäncks (dardurch der Satan ohne Zweiffel ein anders gesucht) sich etwann aus Fürwitz / und Unbedacht theilhafftig gemacht hätte / denselben fürbaß fallen / und fahren lassen / in ihren Lehren und Predigen / frembde unerbauliche und gefährliche Art zu reden fleißig meiden / und dagegen gesunde und schrifftmäßige / wie sie in unserm Catechismo, und ermeldten dreyen publicirten Schrifften begriffen seyn / brauchen / und in alle weg sich für Neuerung hüten sollen. Und thun uns dessen zu allen und jeden sämtliche und sonderlich also gnädiglich verlassen. Da aber dieser unser treuhertzigen Warnung / ernstlichem Befehl / und nunmehr gäntzlich hingelegten Streit entgegen / einer oder mehr unserer Angehörigen / in Kirchen und Schulen / wenig oder viel / heimlich oder öffentlich / schrifftlich oder mündlich sich vergreiffen / hierwider fürsetzlich handeln / das zugetragen Feuer von neuen wieder anblasen / zu fernerer Unruhe

Ursach

Ursach geben / und also die wohlbestellte Kirchen zu turbiren sich gelüsten und freventlich unterstehen würde. So wollen wir gegen denselben / Er sey wer / oder wo Er wolle / mit allen Ungnaden / und ernstlicher Straff dermahlen verfahren / daß sich andere daran zu spiegeln / für Neuerung und Turbirung der zarten Kirchen hüten / und desto mehr nach Christlicher Lieb / heilsamen Einigkeit / Erbauung ihrer von GOtt und uns anbefohlenen Kirchen und Schulen zu trachten Anlaß und Warnung haben. Dessen zu Urkund seynd dieser Abschied drey gleichlautend unter unserm uffgedruckten Secret, und Hand-Zeichen verfertiget / einer der Facultät / der ander unsern Kirchen-Dienern zugestellt / und der dritte bey unserer Cantzley behalten. Geschehen / uff Freytag den 25. Monats-Tag May nach der seligmachenden Gebuhrt unsers Heylands und Erlösers JESU Christi in / dem sechszehen hundert und vierten Jahr.

Friderich V. Churfürst.

(Sigillum.)

Num. XIII.

Copia Capitulationis Sueco-Palatinæ.

NOmine Serenissimæ ac Potentissimæ Principis ac Dominæ, Dominæ Christinæ, Dei gratia, Gothorum, Vandalorumque designatæ Reginæ, atque Principis hæreditariæ, Magnæ Principis Finlandiæ, Ducis Estoniæ, atque Careliæ, Dominæ Ingriæ &c. Sacræ Regiæ Majest. & cum plena potestate Legatus, Nos Axelius Oxenstirn, Liber Baro in Kymitz, Dominus in Fysolmen & Tydoren Eques &c. ac Nos Dei gratia Ludovicus Philippus, Comes Palatinus Rheni, Tutor, & Palatinatus Electoralis Administrator, Dux Bavariæ &c. nomine Hæredum, Serenissimi ac Potentissimi Principis ac Domini, Domini Friderici V. Dei gratia Bohemiæ Regis, S. Romani Imperii Electoralis, & Archi-dapiferi, Comitis Palatini, Rheni, Ducis Bavariæ, &c. beatissimæ memoriæ, proque nobis, ditionibusque nostris, testamur Illis, quorum Interesse potest &c.

Septimo

Septimo cum S. R. M. Sueciæ beatissimæ memoriæ tanto studio enixa sit vindicare Evangelicos utriusque Religionis ex servitute Romanensi, atque ideo nihil sit æquius, quam ne fraudi id sit iis, qui eadem cum S. R. M. Sacra colunt, idcirco in locis occupatis vel adhuc occupandis inferioris Palatinatus, sit integrum iis, qui eam profitentur, non modo sacris libere uti, sed *& Pastorem, sacrorumque Ministrum sibi adsciscere, suisque sumtibus alere*; In quibus vero locis seu oppidis, seu rure tota Ecclesia vel potissima, maximave ejus pars præfatæ Augustanæ Confessioni addicta sit, in illis reditus Ecclesiæ ordinarii, cum ædibus Parochialibus, in quantum ea ante hos Germaniæ motus Pastori ordinario relicta fuerunt, maneant penes Pastorem Augustanæ Confessionis; ubi vero vel tota Ecclesia Reformatæ Religionis est, vel maxima ejus pars, ibi serventur prædicta Salaria ordinaria cum ædibus Parochialibus ac cæteris commoditatibus & juribus Parochialibus ejusdem Religionis Ministris, salvo nihilominus exercitio alterius Religionis iis, qui eam sequuntur. In superiori Palatinatu Exercitium Religionis secundum Augustanam Confessionem, hactenus semper fuit liberum, idque ex speciali conventione facta sub Electore Friderico IV. piæ memoriæ. Ubi igitur superior Palatinatus recuperatus fuerit, fruantur ejus indigenæ libero Exercitio Religionis, secundum invariatam Augustanam Confessionem ex dicti Friderici IV. promisso: Et si quid lapsu temporis irrepsit in dictæ Religionis præjudicium, id emendetur, ut si hinc melior conditio Indigenis superioris Palatinatus non accrescat, ne tamen ullo modo illis, qui inferiorem inhabitant, deteriori loco esse censeri possent. Sit quoque Confessoribus ejusdem Augustanæ Confessionis in utroque Palatinatu jus, præfato modo instituendæ Scholæ in usum suorum liberorum erudiendorum in sua Religione, ac vocatione Ministrorum, sit ejusdem per Palatinatum Confessoribus liberum atque jus ad proxima in vicinia Consistoria ejus Religionis confugere, atque ex eorum Censura atque judicio, sine cujusque alterius remora aut impedimento verbi Dei Ministros & Scholarchas, Pædagogosque vocare, ita videlicet, ut Domino territorii more consueto præsententur, cum hujus juribus & jurisdictioni istis nihil præjudicatum esse debeat. Inter utriusque vero Religionis Confessores odia & persecutiones utrinque prohibeantur & cessent, & fraterna amicitia ac Charitas Christiana absque fuco atque offensa sincere colantur,

FINIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mieg, Ludwig Christian,

Ausführlicher Bericht, Von der Reformation der Kirchen in Chur-Pfaltz, Und Von der Gerechtsame Der Evangelisch-Reformirten daselbst an die Geistliche Güter und Gefälle, Denen irrigen Nachrichten Und Ungegründeten Præ tensionen Derer Evangelisch-Lutherischen Herren Consistorialen der Churfü rstlichen Pfaltz In deren so genanten Warheits- und Gesaubertem Warheits-Spiegel den irrigen Nachrichten und ungegr. Praetensionen der Ev. Luther.

[Heidelberg] 1715

4 J.publ.g. 280#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10163035-1
VD18 14569256